



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





4 d 13









DIE  
GENEALOGIE DER HANDSCHRIFTEN  
DES  
SACHSENSPIEGELS.

VON  
G. HOMEYER.

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
ZU BERLIN 1859.

BERLIN.

GEDRUCKT IN DER DRUCKEREI DER KÖNIGL. AKADEMIE  
DER WISSENSCHAFTEN.

1859.

—  
IN COMMISSION BEI F. DÜMLER'S VERLAGS-BUCHHANDLUNG.

Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 6. Januar 1859. Die Seitenzahl bezeichnet die laufende Pagina des Jahrgangs 1859 in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften.



## Vorwort.

**U**nter den deutschen Rechtsdenkmälern des Mittelalters werden als besondere Art die Rechtsbücher hervorgehoben. Damit sollen schriftstellerische Darstellungen des Rechts, gegenüber den von der öffentlichen Gewalt gegebenen Ordnungen bezeichnet sein. Wir setzen ferner bei ihnen voraus, daß sie auf ganze Rechtsgebiete, nicht auf einzelne Lehren sich erstrecken, nicht minder, daß sie von ihren Verfassern zu allgemeiner Belehrung bestimmt waren. Wir kennen nun auch ihren wunderbaren Erfolg; in zahllosen Abschriften, selbst über das Gebiet der deutschen Zunge hinaus verbreitet, leiten und lenken diese Bücher die Überzeugungen des Volkes, die Findung des Rechtes. So vermögen sie den Mangel ihrer Zeit an einheimischen umfangreichen Reichs- oder Landesgesetzen, wenn gleich in zwangloserer Weise zu decken; so verbinden sie überhaupt Eigenschaften, welche bei unsern sonstigen Hauptrechtsquellen nie zusammen wiederkehren. Vor dem fremden geschriebenen Recht haben sie den heimathlichen Boden und Laut, vor den deutschen Reichsgesetzen die Ausdehnung des Stoffes, vor den neuern Codificationen endlich eine Geltung voraus, welche durch politische Gränzen nirgends gehemmt wird.

Aber die Freiheit in der Erzeugung, das Ungebundene der Annahme, der Reichthum des Inhalts, diese gesammten Umstände ließen nun auch eine Weise der äußern Erscheinung zu, die, wenn sie in ihrer ganzen Fülle und Stattlichkeit uns erhalten wäre, wohl jeden überwältigen müßte, der sie zu fassen und einzurahmen versuchte.

Die ursprüngliche Aufzeichnung blieb nicht nur dem Ausdrucke nach einer fortgehenden Besserung fähig. Auch der Stoff selber verfiel in seinen Besonderheiten der örtlichen Schattierung, unterlag als ein lebendig fortwachsender dem zeitlichen Wandel. Und fühlte nun ein Späterer sich gedrungen, nach den Forderungen seiner Epoche oder seines Landes, Stammes und Standes mit der vorgefundenen Fassung zu schalten, so fand solches Streben, dem im Mittelalter selbst Reichsgesetze nicht entgiengen<sup>(1)</sup>, bei jenen unbeglaubigten Privatwerken vollends keine äußeren Schranken.

Es tritt hinzu, daß ja der Blüthezeit der Rechtsbücher vom 13ten bis zum 15ten Jahrhundert, eine allwaltende deutsche Schriftsprache noch unbekannt ist. Der Dialekt beherrscht nicht nur die Zunge sondern auch die Feder. Auch ein solcher, der Gehalt und Sinn eines hochverehrten Buches treulich wiedergeben soll und will, nimmt doch keinen Anstand, den fremden Laut in die heimische Mundart umzusetzen. Endlich zu allen diesen vielleicht statthaften Umbildungen in Sache und Form mögen sich Entstellungen seitens unkundiger nachlässiger Schreiber gesellen und dann durch ganze Gruppen der Handschriften fortpflanzen.

So stand den Rechtsbüchern ein ähnliches Geschick bevor, wie es günstig oder verderblich schon vor Alters die Volkslieder, wie es in den letzten Jahrhunderten die geistlichen Lieder der evangelischen Kirche betroffen hat. Und auch ihnen ist es reichlich widerfahren.

Dem ersten kühnen Versuche des sächsischen Schöffen, seinen Landsleuten den Spiegel ihres Rechtes vorzuhalten, reiht ein Gebilde nach dem andern sich an. Uns liegt es zunächst ob, unter den oft verwandten Gestalten, diejenigen, welche nach der Eigenheit des Zweckes, der Mittel, der Behandlung eine gewisse Selbständigkeit offenbaren, von ihrem Vorbilde zu scheiden und besonders zu benennen. Ist dies gewonnen, haben wir vom Sachsenspiegel etwa den Spiegel der Deutschen, den sog. Schwabenspiegel, den vermehrten Sachsenspiegel u. s. w. abgelöst, so drängt sich dann innerhalb des einzelnen Rechtsbuches wiederum Form an Form uns entgegen.

Die Darstellung ist bald knapp bald gedehnt, der Stoff selber einfacher oder reicher. Es wechselt Stellung und Eintheilung der Sätze; Zufälligkeiten wie das Verheften der Blätter lassen ganze Familien von Hand-

---

(<sup>1</sup>) Vgl. für den Landfrieden von 1235: H. Boehlau, *Nove constitutiones*, 1858 S. XIV ff.

schriften mit seltsamer Anordnung entstehen. Es finden sich Zugaben an Vor- und Nachreden, Registern, Rubriken, Remissionen ein. Der weit hinreichende Einfluß eines Werkes führt zu lateinischen, auch wohl böhmischen und französischen Übertragungen. Aber auch alle Buntfarbigkeit der deutschen Zunge, die uns jetzt die Idiotiken und „Völkerstimmen“ vor Augen bringen, tritt hier in den Handschriften eines und desselben Rechtsbuches hervor. Es können zuweilen für einen etwa alterthümlichen oder sonst nicht geläufigen Ausdruck zwanzig, dreißig Abänderungen verzeichnet werden.

Wie sollen wir uns nun verhalten, um heutigen Tages das volle und treue Bild eines solchen Rechtsdenkmals vorzuführen. Gewiß wird auch hier die nächste Mühe dahin gehen, durch die oft so wirre Fülle der Gestalten zu der ursprünglichen oder doch zur ältesten unter den übrig gebliebenen zu dringen. Mag dies dann mehr oder minder sicher gelungen sein, so kann es doch nicht hinreichen, diese Urgestalt als die ächte, wahre allein hinzustellen, um die übrigen ohne weiteres bei Seite fallen zu lassen. Denn, ist das Rechtsinstitut ein in der Zeit selber fortlebendes, durfte es je nach der Landesart besonders ausgestattet werden, so mag ja auch die spätere, anders gewendete Gestalt eine Berechtigung an sich tragen, uns fernere Belehrung gewähren. Wir werden also mittels der Untersuchung einer jeden uns verbliebenen Form das Rechtsdenkmal in allen seinen Wegen und Wendungen, seiner Verzweigung und Verschlingung, seinen Färbungen und Auswüchsen, oder unter welchem Bilde man seine Geschicke fassen mag, zu verfolgen haben. Das leitet von selbst zu einem Schichten und Scheiden innerhalb der bunten Masse der einzelnen Erscheinungen. Die Forschung geht insbesondere darauf hin, wie weit Form und Inhalt in der Gruppierung zusammentreffen, ob etwa die Anordnung des Stoffes gleichen Schritt mit charakteristischen Lesarten halte, oder ob die verschiedenen Eintheilungsmomente sich durchkreuzen; überhaupt, inwiefern die einzelnen Glieder in natürliche Familien mit Übereinstimmung des ganzen Habitus sich vereinigen, oder nur nach einseitigen Kennzeichen in künstliche Abtheilungen sich zusammenbringen lassen. Nicht minder wird die Bedeutung, die wir der einzelnen Classe, Gruppe, dem besondern Gliede beilegen, zu ermessen sein, und zwar nicht lediglich nach dem innern Werth, sondern auch nach dem äußern Einflusse, der selbst den Ausartungen zukommen mag. Alles dieses muß vorausgehen, bevor ein Herausgeber die einfachsten Mittel und Wege

zur Lösung seiner Aufgabe findet, bevor er z. B. entscheidet, ob schon durch Varianten zu einem Grundtexte oder nur durch den Abdruck mehrerer Texte das Rechtsbuch mit jeder für uns irgend werthvollen Gestalt sich veranschaulichen lasse.

Vorarbeiten jener Art habe ich bei der Herausgabe des Lehnrechts des Sachsenspiegels, der Richtsteige Lehnrechts und Landrechts versucht. Es liefen sich hier nach dem Entwicklungsgange dieser Rechtsbücher gewisse mehr oder minder natürliche Ordnungen finden, denen die einzelnen Texte fast ausnahmslos sich fügten. Es gelang auch, ihre Stammverhältnisse, ihre Verbindung mit den verschiedenen Gegenden und Mundarten, ihre Beziehung endlich zu den Lesartgruppen festzustellen.

Für das Landrecht des Sachsenspiegels bin ich so weit bisher nicht gelangt. Die Ausgabe von 1827, bestimmt, dem dringenden Mangel eines lesbaren Textes abzuhelfen, gründete sich auf achtzehn Handschriften und alten Drucken, eine Zahl zu geringe, um den Versuch einer genetischen Gliederung zu rechtfertigen. Fast gleichzeitig hatte mir unbewusst Friedrich August Nietzsche den Plan zu einer Ausgabe auf sehr breiter Grundlage gefasst. In einer Recension meiner Arbeit legte er sehr ausführlich das Ergebniss genauer Forschungen über den geschichtlichen Zusammenhang von 54 Handschriften und 6 Drucken nieder<sup>(1)</sup>. Die Verwirklichung seiner Absicht, das sächsische Landrecht für die Monumenta Germaniae zu bearbeiten, war ihm nicht beschieden. Nur ein Specimen seiner Behandlung für Buch I. Art. 53. § 1. veröffentlichte er im März 1829<sup>(2)</sup>, und auch in seinem Nachlasse fand ich nur die Vorreden nebst B. I. Art. 1—6, 53—59 einigermaßen druckfertig, ohne daß erhellte, wie das ermittelte Verwandtschaftsverhältniss auf die Wahl des Grundtextes und der Varianten eingewirkt habe. Die in der Recension entwickelte Classification wurde in meiner zweiten Ausgabe 1835, welche auf 24 Texten fußt, im Ganzen angenommen und berücksichtigt, S. xxxii ff.

(<sup>1</sup>) Die Recension, Hallische Allg. Lit. Z. Dec. 1827 Sp. 689 ff. verzeichnet zwar überhaupt 138 Hds.; von ihnen lag jedoch nur obige Zahl bei Nietzsches Forschung vor, s. Sp. 722.

(<sup>2</sup>) U. d. T. Die Rechtsquellen des M.-A. Herausgegeben von F. A. Nietzsche. Zweite Abth., zweite Lieferung. Der Sachsenspiegel. Schneeberg, Druck und Verlag von Carl Schumann. Ein Bogen in Folio, der auf S. 1 den Titel, S. 2, 3 die Ankündigung, S. 4 die Probe giebt.

Seit jener Zeit bin ich um die Auffindung neuer Handschriften des Sachsenspiegels um Erlangung näherer Kunde von den bisher verzeichneten bemüht gewesen, und vermag jetzt für etwa das Dreifache jener von Nietzsche berücksichtigten Zahl den äußeren Charakter des Textes zu beurtheilen. Die Mehrzahl wiederum dieser Texte habe ich auch hinsichtlich der Lesarten theils vollständig theils für gewisse bezeichnende Stellen verglichen.

In dem Gedanken nun, daß noch einmal eine Mahnung zu einer dritten Ausgabe des sächsischen Landrechts an mich ergehen könnte, habe ich nach jener bedeutenden Mehrung des Stoffes die Untersuchungen Nietzsches von neuem angestellt, und ihre Ergebnisse durch eine Verbindung mit denen der Lesartenvergleichung in eine bestimmtere Beziehung auf die Maafnahmen eines Herausgebers zu setzen versucht. Die Arbeit hat durch das unerläßliche Eingehen auf eine Reihe von Einzelheiten einen äußern Umfang erlangt, für welchen die Einleitung zu einer neuen Ausgabe keinen angemessenen Raum bieten würde. Ich lege sie daher der Akademie als eine besondere Abhandlung vor.

Sie zerfällt in vier Abschnitte. Der erste entwickelt die Grundlagen der Classification; der zweite führt die einzelnen Classen und ihre Unterabtheilungen auf; der dritte stellt die gewonnenen Hauptergebnisse zusammen; der vierte giebt in fünf Anhängen eben so viele tabellarische Übersichten.

---

## Erster Abschnitt.

### Grundlagen der Classification.

Sie bezieht sich überhaupt auf etwa 170 deutsche Handschriften, auf 4 solcher alter Drucke, welche lediglich eine uns nicht mehr erhaltene Handschrift wiedergeben und auf 3 lateinische Texte. Die sonst noch in den „deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters“ verzeichneten Hdss. des S. Landrechts sind entweder jetzt nicht mehr aufzufinden oder bieten doch als dürftige Fragmente keinen Anhalt zur genauern Einordnung. Sie sind entweder summarisch bei der einzelnen Classe, welcher sie sich noch anschließen

lassen, oder wenn auch dies nicht möglich, in der Tabelle Anhang A vermerkt worden.

Die Sonderung bestimmt sich A. durch die Büchereintheilung und durch die Glosse. Aus diesen beiden Momenten ergeben sich drei Classen. Der ersten ist eine Glosse und auch diejenige Eintheilung fremd, welche ein erstes Buch mit „Zwei Schwerter liefs Gott auf Erden“ ein zweites mit „Wo Herren mit Eiden sich zusammen sichern“, ein drittes mit „Um kein Ungericht soll man Dorfgebäu zerhauen“ beginnen läfst. Unter Büchereintheilung schlechtweg verstehe ich fortan die oben bezeichnete. Der zweiten und dritten Classe ist diese Eintheilung gemeinsam; die zweite aber begleitet den Text mit einer Glosse, die dritte nicht. Handschriften mit Glosse ohne Büchereintheilung giebt es nicht. Jene erste Classe ist auch die älteste. Büchereintheilung und Glosse sind spätere Zugaben, und wiederum ist der Mangel der Glosse in der dritten Classe aus einem Fallenlassen derselben zu erklären.

B. Für die weitere Gliederung ist der Umfang des Stoffes von Einfluß. Die spätern Bearbeiter und Schreiber sind vorzugsweise bestrebt gewesen, den vorgefundenen Inhalt zu mehren. Nur ausnahmsweise lassen gewisse Gruppen einen oder den anderen Satz aus besonderen Gründen weg, oder geben sich anomale Handschriften gar einer durchgehenden Kürzung und Beschneidung hin. Die Mehrung, insoweit sie überhaupt zu allgemeinerer Anerkennung gelangte, nicht bloß als Extravagante einzelnen Handschriften eigen geblieben, stellt sich zu jenen drei Classen in folgender Weise.

Die erste Classe bietet zunächst den einfachsten uns bekannten Gehalt, dann aber mit weitem Sprunge auch schon den vollständigen Stoff dar. Wahrscheinlich jedoch, daß es zwischen beiden Abtheilungen vermittelnde Stufen gab.

Die zweite Classe nämlich zeigt in ihren ältesten Gliedern einen zwar über jene erste Ordnung hinausgehenden, die zweite aber nicht erreichenden Textesumfang. Von diesem mittleren, in der ersten Classe also für uns nicht vertretenen Gehalt geht auch diese Classe dann zur vollsten Form fort, aber hier durch eine Zahl schwer zu scheidender Übergänge, welche noch dadurch sich vermannigfachen, daß an der Mehrung auch die Glosse Theil nimmt und zwar ohne mit der des Textes ganz gleichen Schritt zu halten.

Die dritte Classe tritt schon gleich in wesentlich voller Gestalt auf; die Abweichungen innerhalb derselben sind in Bezug auf den Textesumfang unerheblich.

C. Von einiger Bedeutung wird die Folgeordnung der Materien. Der Sachsenspiegel reihet seine Sätze ziemlich lose aneinander. Die dadurch nicht selten bewirkte Zerstreung verwandten Stoffes hat

1. einige Schreiber bewogen, die Stellung einzelner Artikel oder Paragraphen zu ändern, so jedoch, daß nur wenige Hdss. und auch diese nicht für alle Fälle in solcher Umstellung zusammentreffen. Dann ist aber

2. auch eine übersichtlichere Zusammenstellung des Ganzen unternommen worden. Es läßt sich aus diesem „systematischen Sachsenspiegel“ eine eigene Ordnung innerhalb der dritten Classe bilden.

Endlich kommen

3. ohne ersichtlichen systematischen Anlaß für ein Paar Artikel und Paragraphen (I. 26, I. 61 §§ 2—4, II. 32, 33) Versetzungen in so durchgehender Weise und in solcher Verbindung mit den obgedachten Eintheilungsgründen vor, daß die eine oder andre Stellung dieser Stücke als bezeichnende Eigenheit theils ganzer Classen theils einzelner Gruppen derselben erscheint.

D. Die Abtheilung des Textes in Capitel (Artikel), ferner die Rubricierung derselben, sei es in Registern oder Überschriften, zeigt sich in der ersten Classe als eine sehr beliebige und wechselnde. Allgemach findet sich eine größere Stetigkeit ein, welche eine Gruppierung der Handschriften nach diesen Momenten gestattet.

E. Manche unsrer Rechtsbücher haben eine durchgreifende Bearbeitung des Ausdrucks in bestimmter Richtung erfahren. Insbesondere kann eine durchweg breitere, umständlichere Recension geschieden und etwa schon an ein Paar Lesarten sicher erkannt werden. Mit solchem Charakter stellt sich im sächsischen Lehnrecht die vierte Classe, im Richtsteige Lehnrechts die zweite und dritte, im Richtsteige Landrechts die zweite Classe dar. Und dieses Dehnen und Häufen verbindet sich zuweilen wieder mit der Übertragung in eine bestimmte Mundart.

Unser sächsisches Landrecht läßt dagegen keine Recensionen mit eigenthümlicher durchgehender Färbung des Ausdrucks erkennen. Überhaupt bieten die Lesarten hier ein ungemein buntes Durcheinander. Ein

constantes Zusammenstimmen wird nur für kleinere Gruppen, nicht für größere Abtheilungen sichtbar. Eben so wenig schliessen solche Abtheilungen, mit Ausnahme des systematischen Sachsenspiegels, rein innerhalb einer gewissen Mundart ab.

Das Urtheil ferner über die Ursprünglichkeit und Güte der Lesarten findet in jener geschichtlichen Folge nur einen schwachen, vorsichtig zu nutzenden Halt. Einzelne Codices der ersten Ordnung zeigen so weite Abschweifungen, wie sie nur überhaupt im Sachsenspiegel vorkommen, und Hdss. der dritten Classe haben zuweilen allein den reinsten und alterthümlichsten Ausdruck bewahrt.

Um das Verhältniß der sonstigen Classen und Ordnungen hinsichtlich der Lesarten in kürzester Weise einigermaßen zu veranschaulichen, habe ich die Behandlung des ersten Satzes im letzten Artikel Buch I als Probestelle herausgehoben. Er bestimmt den Richter, welcher in erster Instanz den weltlichen Bann, die „Verfestung“ über jemanden ausspricht. Hier wird nun 1) gelesen „der Gograf“ (a), oder „der rechte Gograf“ (e), oder „der gekorne Gograf“ (o) oder „der geborne Gograf“ (u). 2) Nach „Gograf“ geben einige Texte keinen weitem Richter an (r); andre setzen hinzu „oder der belehnte Richter“ (d); andre: „o. d. b. R. von dem Grafen“ (t); noch andre haben hier vor statt von (th). 3) Nach den Worten „Welchen der Gograf etc. verfestet“ wird zuweilen fortgefahren: „bezeugt er seine Verfestung“ (a); zuweilen aber ist zur anderweitigen Bestimmung des Verfestenden dazwischen geschoben: „der seiner Goschaft (Gograftschaft) an das Gericht zieht“ (i). Drückt man nun die Eigenheit der Handschrift in jeder dieser drei Stellen für jede derselben durch einen jener beigetzten Buchstaben aus, so zeigt sich die Combination dieser Eigenheiten in einem Worte dreier (oder bei gehäuften Lesarten, mehrerer) Laute z. B. ara, ota u. s. w. Ich habe bei den einzelnen Classen u. s. w. die dort vorkommenden Combinationen angegeben und außerdem in der Tabelle Anhang B das Ergebniß dieser Angaben noch einmal zusammengestellt. Es erhellt daraus, theils wie weit die Zerstreung der Lesarten gegangen, theils inwiefern die vorkommenden Formen den sonstigen Sonderungsmomenten sich anschliessen.

Die obigen drei Classen verhalten sich zu den im Ssp. I. 1. S. xxxiii angenommenen vier Classen folgendergestalt. Die beiden scharf geschiedenen Ordnungen unsrer ersten Classe bilden dort Cl. I. und II. Die älteste

Gruppe der Glossenhdss. macht dort die Cl. III. aus, während die übrigen Glossenhdss. mit unsrer Cl. III. dort zur Cl. IV. verbunden sind.

Bei der folgenden nähern Darlegung citiere ich den Ssp. nach der in meiner Ausgabe angenommenen Eintheilung in Buch, Artikel, §§, welcher auch die Ausgaben von Weiske, Göschen und Sachse gefolgt sind.

Die einzelnen Hdss. führe ich mit der ihnen in den „Deutschen Rechtsbüchern des M.-A. 1856“ gegebenen Nummer nebst Bewahrort oder Besitzer an. Einige eingeschobene Nummern die sich in den „Rechtsbüchern“ noch nicht finden, beziehen sich auf später entdeckte Hdss. — Die außerdem den meisten Hdss. noch beigefügte Buchstabenbezeichnung ist diejenige, welche ich neuerdings behufs meiner Variantensammlung gewählt habe. Bei derselben sind die Hdss. zunächst in fünf Abtheilungen gebracht, und durch die großen Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet. Es umfaßt A die erste Ordnung unsrer ersten Classe, B die zweite Ordnung derselben, C die erste Ordnung der zweiten Classe, D deren zweite und dritte Ordnung, E die dritte Classe. Der beigesezte kleine Buchstabe, der die einzelne Hdschr. ausdrückt, ist ein lateinischer, wenn die Hdschr. vollständig, ein griechischer, wenn sie nur für gewisse Hauptstellen verglichen worden ist. Ich habe mich dieser Buchstaben statt oder neben der Nummer zuweilen der Kürze oder der bessern Anschaulichkeit halber bedient.

## Zweiter Abschnitt.

### Die einzelnen Classen.

#### Erste Classe. Texte ohne Glosse und Büchereintheilung.

Ist dieser Classe gleich die oben S. 88 bezeichnete, den folgenden Classen eigne Büchereintheilung fremd, so fehlt es doch nicht an ein Paar Versuchen, die Zahl der Capitel unter grössere Abschnitte zu bringen. Allein sie bleiben auf die einzelne Handschrift beschränkt, sind daher nur bei jeder derselben (Nr. 79, 494) anzugeben.

Kennzeichen, welche noch der ganzen Classe, aber ihr doch nicht ausschliesslich zukommen, sind: a, der Text kennt keine Remissionen auf andre Stellen; b, I. 61 § 2 (falls er überhaupt vorhanden) §§ 3, 4 stehen

schon vor I 60 § 3; c, II 32 und 33 (falls er vorhanden) haben eine spätere Stelle, meist nach II 39.

### Die erste Ordnung

ermangelt einer beträchtlichen Anzahl von einzelnen Worten, kleinen Sätzen, von Paragraphen ja von vollen Artikeln, die zusammen etwa ein Sechstel des Ganzen umfassen. Zu ihr stelle ich

( <sup>1</sup> ) Nr. 3. Haag (Alkemade)	ND.	Ah
11. Arpe, 1296.	ND.	
79. Bremen, 1342.	ND.	Aw
120. Celle	ND.	Ax
193. Frankfurt a. M.	MD.	
214. Giefen (Eyben) c. 1471	ND.	As
342. Homeyer	ND.	Ay
374. Lange	ND.	Ah
433. Mainz	MD.	Ai
467. München Cgm. 296, 1432.	OD.	Aμ
521. Nürnberg	ND.	An
575. Quedlinburg	MD.	Aq
593. Roukens	ND.	Aδ

Nur mit Wahrscheinlichkeit gehören Nr. 11, 193, 342, 593 hierher.

Die Arpische Hdschr. Nr. 11 ist verschollen. Man weiß, daß sie ohne Bücher und Glosse 310 Artikel zählte, also jedenfalls der ersten Classe angehörte; ferner, daß sie im J. 1296 geschrieben war, ein hohes Alter, welches sie freilich von der zweiten Ordnung nicht bestimmt ausschließt, aber doch eher sie der ersten zuweist.

Nr. 193 giebt nur ein unbedeutendes Bruchstück; doch zeigt sich, daß I 8 § 3 bis I 15 fehlten, was in Verbindung mit dem Mangel der Glosse sie hierher rechnen läßt.

Nr. 342 bietet gleichfalls nur wenige un glossierte Artikel. Schrift und Wortformen gehören dem 13ten Jahrh. an, und auf III 46 folgt sofort III 51, was in der zweiten Ordnung nur selten vorkommt.

---

(<sup>1</sup>) Diese früher verschollene Hdschr. befindet sich seit 1848 im Besitze der K. Bibliothek im Haag.

Nr. 593 schließt in derselben ungewöhnlichen Weise wie Ax mit einem Zusatz zu III 86, der den § 2 II 44 verändert wiedergibt, und liest in der Probestelle mit allen Gliedern dieser Ordnung ara.

Die übrigen neune sind sowohl bekannt, als auch ganz oder — wie die erst mit I 38 § 2 beginnende Nr. 120 — beinahe vollständig erhalten. Unter ihnen können die sehr genau stimmenden Nr. 3 und 374 hier wie ein Text betrachtet werden.

A. Vollzähligkeit. Was dieser Ordnung von dem gewöhnlichen Inhalte mangelt und wie die einzelnen Texte sich hierin verhalten, ergibt hinsichtlich aller Stellen meine Ausgabe des Ssp. für die Texte Aiqwx; sodann hinsichtlich solcher Hauptstellen, welche über einzelne Worte und kurze Zwischensätze hinausgehen, die nachstehende Tabelle für die Texte Ahinqwxεμ. Späterer Fragen halber sind auf ihr auch schon diejenigen Texte anderer Ordnungen angeführt, welche das Fehlen mit der ersten Ordnung theilen. Steht der große Abtheilungsbuchstabe allein, so trifft das Fehlen sämtliche verglichene Texte der Abtheilung. S bezeichnet den Spiegel deutscher Leute. Ein Fragezeichen ist ihm beigefügt, wenn er den Ssp. so bearbeitet hat, daß nicht zu erkennen, ob der fragliche Satz des Ssp. dabei vor Augen lag oder nicht.

Rhythm. Vorrede V. 1—96.	A <sup>(1)</sup> S Bq Cpsuwμπ Dcμ Eb
I 2 § 4 alle — unde	A S? Ckπσ
I 2 § 4 de — scaden	A S?
I 3 § 3 De — ergere	A
I 4	A S
I 5 § 3 Man — irstorve	A S
I 6 § 3	A
I 8 § 3 — I 14 § 1	A S Cdlsγεζλρφ
I 14 § 2, I 15	A S
I 16 § 1 Sunder — recht	A S Bg
I 17 § 1 it — dochter	Ahqws S? Bhmnstuvw Cdlmpsaβλπ Es
I 20 § 3—7	A S Bh (§ 6 Bo)
I 21 § 2 se — wirt	Ahinqw S? Bg

(<sup>1</sup>) In Aμ fehlen V. 1—260, in Aw V. 1—177, 205—220.

I 22 § 3 oder — gewere	Ainqw Bg Cp
I 23 § 2 — setten	A S Bμ Emλ
I 24 § 1 dar — § 2	A S Bμ Ckpπ
I 24 § 3 Dit — als	Ahnqwε Ckpπ
I 25 § 3 an — gesien	Ahinq
I 25 § 5	A S
I 26	A S Bcghmnoquvw Ebipewσ
I 48 § 3 al — gesprochen	A S? Bgq Ckp
I 49, 50 § 1	A S
I 51 § 1 Echt — § 2	A
I 52 § 3	A S Ems
I 54 § 5	A S De Emλ
I 56 Liet — kore	A S? Bghq
I 57 Dit, I 58	A S? Bg
I 59 § 1 Sve — ein.	A Bgq
I 61 § 2	A S Cβ
I 62 §§ 4, 5	A S
I 65 § 4	A S
I 66 § 2 of — wart.	Ahinqwκμ S? Bgq
I 68 §§ 2—5	A S
I 69	A S Bg
I 70 § 1 Die — klaget	A S?
I 70 § 2 Bricr — hebbe.	Aqw
II 1	A S Bq
II 4 § 1 Weigeret — man.	A S? Bg
II 4 § 2	A S? Cλ Em
II 4 § 3	A S?
II 10 § 1	A
II 10 § 4	A S?
II 10 § 5 over — dagen	A S?
II 11 § 3 Hadde — solde	A S
II 12 § 5 unde — hevet.	A Bg Eb
II 12 § 7 so — vierden.	A S? Bg
II 12 § 14 Det — vromen	A
II 13 § 2 Umme — vorbat.	A Bg

II 16 § 7	Ahinqwxμ S
II 18	A S
II 21 § 4	A S
II 22 § 4	A S Bg
II 22 § 5	A S
II 26 § 3 Peninngē — wit	A Bg
II 29	A S
II 33	A S
II 34 § 1 To — hevet	A S
II 35 it — moge.	A S B C (ausgen. Co) Dbcdδ Ebim- swελ
II 36 § 4 of — geloset si	A S
II 40 §§ 4, 5	A S Cd
II 42 § 1 of — § 2	A S Bcghmnoqruxw Ca
II 42 § 3 den — bedarf	A S Bg
II 44 § 2	A S
II 48 § 1	Ainqwxε
II 48 §§ 3—12	A S
II 56 §§ 2, 3	A S
II 58 § 3	A Bg
II 61 § 2 Sve — schillinge	Ahqwε Cb
II 63 § 2 Vor — is	A Bgmn
II 72 §§ 3, 4, 5	A S Bg Emλ
III 1 § 1 Wirt — ginge	A S Bg
III 4 § 1 Mit — untscult	A S
III 9 § 2 Briet — hals	Aq
III 9 § 2 Vrede — afnemen	A S B C Dbdi Ebhimpswελφ
III 9 § 3	A S Bγ
III 9 § 4	A S
III 11	A S
III 28 § 1 Doch — moge.	A S B Emλ
III 32 § 1	A S Ehp
III 47—49	A S
III 50	A S Bcq Dc

III 51	A S Cdlαγλρφ
III 64 § 5 Verliet — dorve.	A Cbdp Dbeg
III 71 § 1 of — § 2	A
III 72	A S
III 73	A S Bgu
III 80	Aμ Bg
III 81 § 1	Aμ Bgmn
III 81 § 2	Aμ Cdyζησφ
III 82 § 1	Aιμ Bh Cdyζημρσφ
III 82 § 2	A Bh Cbdyζημρσφ (und so für C bis zum Ende)
III 83	A
III 84, 85	A S
III 86	Ahinqwεμ S Bho
III 87	A S
III 88 §§ 1, 2	A S Bh Dfh
III 88 §§ 3, 4	A S Dfh
III 88 § 5, III 89	A S Bho Dfh
III 90 §§ 1, 2	A S Dfh
III 90 § 3	A S Bho Dfh
III 91	A S Dfh

Es erhellt hieraus:

1. Die vier bedeutendsten Lücken bieten: der erste Theil der rhythm. Vorrede (V. 1—96); I 8 § 3 bis I 15; III 47—51; III 82 § 2—91.

2. Der Mangel trifft bei etwa 85 Stellen alle Glieder der ersten Ordnung, bei 10 Stellen wenigstens die Hälfte, und nur bei I 70 § 2, III 9 § 2, III 80 bis 82 § 1 die Minderzahl der Texte. Die Übereinstimmung reicht also hierin sehr weit.

3. Die wenigsten Mängel zeigen sich in Ax, Aε, Aμ, die häufigsten, besonders wenn man die kleinern Stellen hinzunimmt, in der Quedlinburger Nr. 575. Diese Hdschr. würde also unter der später glaublich zu machenden Annahme, daß die Richtung in dieser Ordnung auf ein Mehrern nicht auf ein Mindern gieng, hinsichtlich des Umfanges die älteste uns er-

haltene Form darlegen, welche in der That wohl der Urgestalt sehr nahe kam.<sup>(1)</sup>

B. Die Capiteltheilung geschieht in sehr mannigfacher Art.

1. Nr. 3, 374, 575 zählen die Capitel nach der wohl ursprünglichen Anordnung durch Land- und Lehnrecht hindurch. Davon fallen auf das Landrecht in Nr. 3 und 374 mit den Vorreden 206, in Nr. 575 ohne die Vorreden 171 (nominell, da 3 Nummern 2mal vorkommen nur 168) Capitel.

2. Nr. 120 hat für das vom Lehnrecht getrennte Landrecht 119, Nr. 467 (bis III 79 einschließlic) 123 Capitel.

3. Nr. 214, 433, 521, 593 numerieren ihre Abschnitte nicht. In Nr. 214 zähle ich ohne die Vorreden 195 Capp., in Nr. 433 (von III 43 an mit eigenthümlicher Ordnung) 322, in Nr. 593 nahe an 500. Nr. 521 ist ziemlich wie 575 getheilt; eine spätere Hand hat eine Abtheilung in 6 Bücher beigefügt, welche mit I 1, 33, 63, II 26, 66, III 42 beginnen.

4. Nr. 79 theilt Land- und Lehnrecht in fünf Bücher von denen dreie auf das Landrecht kommen. Diese Dreitheilung weicht jedoch von der gewöhnlichen durchaus ab. Das erste Buch geht in 82 Artt. bis II 12, das zweite in 62 Artt. bis II 65, das dritte in 102 Artt. bis III 82 § 1.<sup>(2)</sup> Das zweite und dritte Buch, also II 13 und II 66 beginnen jedes mit dem Worte Vernemet. Diesen Eingang haben im Ssp. überhaupt 6 Artikel, welche die Glosse zu III 45 mit dem Bemerkten aufzählt: dy hebben yo wat sunderlikes, des not tu vornemen is. Möglicherweise bot dieser Anfang einen Bestimmungsgrund für jene Eintheilung gleichwie für die oben erwähnte des Nürnberger Codex Nr. 521, welche gleichfalls zwei ihrer sechs Bücher so beginnen läßt.

Wie weit überhaupt die Mannigfaltigkeit der Eintheilung gehe und wie doch die Abschnitte der verschiedenen Hdss. häufig auf einander treffen, zeigt die Übersichtstafel im Anhang D, für die Hdss. Ahiqwxµ.

---

(<sup>1</sup>) Vgl. Ficker Ein Spiegel deutscher Leute 1857 S. 77—79. Desselben Entstehungszeit des Ssp. S. 63. Dafs jedoch Aq auch einige Nachlässigkeitslücken zeigt, habe ich Ssp. I S. XLII ff. entwickelt.

(<sup>2</sup>) Wenn der Spiegel deutscher Leute beinahe mit dem Schlusse des ersten dieser Bücher, nemlich mitten in II 12 § 13 einen Hauptabschnitt seiner Behandlung des Ssp. macht, und in Folge dessen der Schwbsp. hier die Ordnung des Ssp. unterbricht, so hindert doch eben der Mangel des völligen Zusammentreffens und das Zufällige der Stelle, wo das

*Abhandlungen der philos.-histor. Kl.* 1859. Nr. 2.

**C. Register und Rubricierung.** Auch hier schlägt fast jede Hdschr. ihren eignen Weg ein.

1. Ains $\mu$  haben keine Register, aber A $\mu$ , dann und wann auch An, doch Rubriken über den Capiteln.

2. Aq giebt in einem Register nur die Anfänge der Capitel an.

3. Ahwx haben Register mit Inhaltsangaben, aber nur Nr. 3 und 374 stimmen hiebei, wie auch sonst, überein.

Von den sonach bleibenden Formen der Rubriken in Ahiwx $\mu$  sind unter I, II, III, IV, V einige Proben in der Rubrikentafel Anhang C mitgetheilt. Die Formen I, II, V zeigen sich besonders kurz.

D. Mundartlich ergibt sich, dafs neun Texte dem niederdeutschen (Nr. 3, 374, 593 insbesondre dem niederländischen), dreie dem mitteldeutschen, einer dem oberdeutschen Gebiete angehören.

E. Lesarten, in welchen alle Glieder der Ordnung und nur sie allein mit einander stimmten, kommen gar nicht vor; solche, worin alle jene Glieder nebst wenigen Texten der folgenden Abtheilungen eine Gruppe bilden, finden sich einigemale. Dahin gehört jene Probestelle, wo die ganze Ordnung mit ein Paar Hdss. der folgenden Ordnung die einfachste Form ara hat, d. h. Svene de gogreve vorvestet liest.

Andrerseits lassen die einzelnen Glieder, namentlich die niederländischen, es nicht an absonderlichen Lesarten fehlen. Selbst Aq ist nicht frei davon, vgl. Ssp. I S. XLIV, II 1 S. 122.

Im Ganzen ergibt sich, dafs die Texte nur in dem Charakter der Classe und Ordnung zusammenstimmen, dagegen in Abtheilung, Rubricierung, Sprache, Lesarten und auch in der Zeit so weit auseinandergehen, wie es überhaupt nur für das ganze Landrecht vorkommt.

### Die zweite Ordnung

füllt die Lücken der ersten Ordnung im Wesentlichen aus, nimmt namentlich I 8 § 2 bis I 15, III 82 § 2 bis III 91 auf. Dahin lassen sich bringen<sup>(1)</sup>

---

andre Verfahren anfängt, die weitere Folgerung, dafs dem Vf. des Dsp. die Abtheilung des Cod. Brem. vor Augen gelegen habe.

(<sup>1</sup>) Die Nr. 413 der Rechtsb. habe ich zwar in der Ausgabe des Ssp. der Lesarten halber berücksichtigt, doch hier nicht mit aufgeführt, weil sie nur einen grossen Theil des Landrechts mit einer Weichbildform für den Gebrauch von Löwenberg zusammen arbeitet.

Nr. 55 <sup>n</sup>	Berlin (Hoffmann)	MD.	Bε
63	Berlin, Archiv	MD.	
63 <sup>n</sup>	Berlin, Archiv, 1390	MD.	
85	Breslau (Heinrichau), 1306?	MD.	Bv
89	Breslau (Uber)	MD.	Bu
90	Breslau II Q. 3.	MD.	Bq
91 <sup>(1)</sup>	Breslau II Q. 4.	MD.	
121	Celle (Surland)	MD.	Bc
131	Cracau, 1308?	MD.	Bw
134	Cracau	MD.	
164	Dresden (Oppeln)	MD.	Bo
177	Eichmann	MD.	
189	Fehmarn, 1315	ND.	
248	Gnesen	MD.	Bg
308	Hamburg (Uffenbach), 1314?	MD.	Bh
376	Leiden	ND.	Bα
442	Meiningen	ND.	Bn
494	Münster, 1449	ND.	
495	Münster	ND.	Bm
590	Rostock	ND.	Br
604	Schott, 1478	MD.(?)	
608	Schweidnitz	MD.	Bs
624	Soest	ND.	Bσ
664 <sup>(2)</sup>	Weigel, 1382	MD.	
667	Wien	MD.	Bβ

Von den lateinischen Übersetzungen schliessen sich dieser Ordnung an:

1. die *versio Vratisl.* in den Hdss. Nr. 85, 131, 133,
2. die *versio Sandomir.* in den Hdss. Nr. 91, 149, 249,

---

— Die Oldenburger Hdschr. Nr. 659, welche formell hieher gezogen werden könnte, habe ich zu den übrigen Bilderhandschriften in die dritte Classe gestellt.

(<sup>1</sup>) Nr. 91 hat das Landrecht doppelt, einmal im Charakter dieser Ordnung, dann noch in dem der dritten Classe.

(<sup>2</sup>) Die verschollene Schwarzische Hdschr. Rechtsb. Nr. 606 halte ich mit der Weigel-schen für identisch. Beide stimmen nicht nur in Inhalt und Mundart zusammen, sondern auch in Blattzahl und Format (51 Bl. kl. Folio) und namentlich im Datum *a. dni MCCC octuagesimo secundo completus est liber iste in vigilia Jacobi.*

aus welchen beiden wiederum der in *Lasco, commune privilegium* gedruckte Text geschöpft hat, vgl. Rechtsb. S. 12, 13.

Vorbemerkungen. Nr. 55<sup>n</sup> ist ein neu aufgefundenes Fragment, welches einige Artt. zwischen I 23 und 33 enthält.

Nr. 63 hat aufser einem vollständigen Register nur 81 Artt. des Textes, welche bis I 55 der Vulgata reichen.

Nr. 63<sup>n</sup> neu, aus dem Staatsarchiv zu Berlin, verfährt ganz regellos. In der ersten Hauptmasse fehlt willkürlich eine große Zahl von Artt., welche später ohne Ordnung und Beziehung zu jener Masse meistens nachgetragen werden. Sie scheidet bei den folgenden Erörterungen gänzlich aus.

Von der jetzt verschollenen Nr. 177 ist mir nur die Eintheilung bekannt, welche mit der singulären Form der Nr. 494 stimmt. Danach wird die Hdschr. in diese Ordnung gehören.

Nr. 189, nicht näher bekannt und jetzt verschollen, ist nur wegen des Jahrs 1315 hergezogen worden. Gegen diese Zuzählung entscheidet noch nicht Dreyers Bemerkung, sie sei im „ersten und zweiten Buche“ defect, denn das mag auch heißen: in den jenen Büchern entsprechenden Stücken.

Nr. 376 hat freilich die Büchereintheilung; sie scheint jedoch erst später nachgetragen zu sein; namentlich wird dem letzten Art. B. I in derselben Reihe der erste Art. B. II angeschlossen und nur am Fusse mit einem Zeichen bemerkt: Hir beghint dat andere boek.

In Nr. 494 findet sich zwar auch eine Glosse, aber sie steht ganz für sich und paßt nicht zu dem hierher gehörigen Texte.

Nr. 604 ist jetzt verschollen. Nietzsche theilt aus Antons Papieren Angaben mit, welche sie in diese Ordnung weisen.

In Nr. 608 sind aufser der ursprünglichen Abtheilung in 150 Capp. noch zwei andre Büchereintheilungen am Rande vermerkt, s. Ssp. I S. xxix.

#### A. Die Vollzähligkeit.

1. Wie scharf sich diese Ordnung von der vorigen durch die Aufnahme der meisten und größten der dort fehlenden Stellen scheidet, erhellt für die Mehrzahl der Texte aus der Tabelle S. 93 ff. Hervorzuheben ist zunächst für die obigen vier größeren Stücke.

Die rhythmische Vorrede, wird in denen Hdss., welche sie nicht wie Nr. 63, 164, 624, Vrat. gänzlich bei Seite lassen, in der Regel auch voll-

ständig gegeben. Nur Nr. 90, 494 entbehren noch mit der ersten Ordnung der V. 1—96. (Die Vorrede von der Herren Geburt, welche der ersten Ordnung ganz fremd, kennen schon Bhmnsvw).

I 8 § 3 bis I 15 sind allenthalben vorhanden.

Die Artt. III 47—51 fehlen nie mehr sämmtlich. Doch wird III 50 in Nr. 90, 121, 134 vermisst, und III 47 § 1 in Nr. 134. Die weitere Behandlung ist sehr verschiedenartig nach dem Platze und nach der Verbindung. In Nr. 89, 90, 121 stehen III 51, 47—49 verbunden nach II 62; Nr. 89 hat außerdem noch III 50 nach III 43. — Nr. 85, 248, 442, 608 haben sie an der gewöhnlichen Stelle. Nr. 85 giebt jedoch III 47 mit III 45 § 9—11, III 46 verbunden als Cap. 100, und III 48—51 zusammen als Cap. 101; Nr. 442 enthält III 51 als C. 175. Nr. 608 hat jeden Artikel für sich.

Die Schlufsartikel III 82 § 2 bis III 91 sind regelmäfsig da. Es fehlen nur aus besondern unten anzugebenden Gründen in Nr. 164, 308 (Bho) die Artt. III 86, 88 § 5, 89, 90 § 3, außerdem in Nr. 308 noch III 82 § 2, 88 §§ 1, 2, und in Nr. 134 angeblich III 83, 86, 88. Jedenfalls zeigt sich am Fehlen oder Vorhandensein des letzten Art. III 91 sofort, ob eine glosen- und bücherlose Hdschr. in die erste oder in die zweite Ordnung dieser Classe zu bringen.

Überhaupt finden sich in der zweiten Ordnung von dem Fehlen in der ersten einige Spuren noch in etwa 40 Stellen; für eine erkleckliche Zahl von Hdss. jedoch nur in den sechs Stellen I 17 § 1, I 26, II 35, II 42, III 9 § 2, III 28 § 1, in allen übrigen nur für wenige Glieder dieser Ordnung. Unter ihnen steht Nr. 248 (Bg) weit voran. Aber auch dieser einfachste Text der zweiten Ordnung bleibt mit seinen etwa 30 Lücken gar sehr hinter den vollsten der vorigen Ordnung z. B. Ahn zurück; hinter ihm wiederum in weitem Abstände Nr. 90 (Bq) mit acht Lücken u. s. w.

Wie die bedeutende Kluft zwischen beiden Ordnungen einigermaßen durch die ältesten Gestalten der nächsten Classe gefüllt werde ist dort darzulegen. Hier aber darf nicht unerwähnt bleiben, dafs aufser dem Livländischen Rechtsspiegel<sup>(1)</sup> auch der neuentdeckte Spiegel Deutscher Leute

---

(<sup>1</sup>) Vgl. über ihn und das aus ihm geschöpfte mittlere Livländische Ritterrecht: F. G. v. Bunge liv- esth- und curländische Rechtsg. 1849 S. 106, 115 und über die Stellung,

eine Zwischenstufe bietet. Die obige Tafel ergibt, daß er noch gegen 60 Lücken, also beträchtlich mehr als selbst Bg unausgefüllt läßt.<sup>(1)</sup> Zugleich ist aus diesen Übergangsformen noch bestimmter zu entnehmen, daß die Mehrungen zu verschiedenen Zeiten, wohl auch von verschiedenen Seiten erfolgten.

2. Andererseits kennt nun diese Ordnung manche Lücken, welche der ersten fremd sind. Ich führe auch hier die beträchtlicheren an.

		Rhythm. Vorr. V. 113—124 f. in Bmn			
		159—174	Bq		
		175—190	Bu		
		191—220	Bq		
		245—260	Bq		
		261—280	Bu		
		I 1, 2, 3 §§ 1, 2.	Vratisl.		
I 15 § 2	Bg	II 30	134	III 26	Bg
I 20 §§ 1, 2, 8	Bh	II 49 § 1	Bg	III 29 § 1	Bg
I 24 § 3	Bg	II 56—58	134	III 30	Bcq
I 27 §§ 1, 2	Bo	II 61 § 1—4	Bg	§ 1	Bg
I 54 §§ 2, 3	Bo	II 70	Bg	III 32 §§ 1-6, 9	Bu
I 60 § 3	Bo	II 71	134	§ 10	Bg
I 63	Bh	§§ 1, 2	Bg	III 33	Bqu
I 71	Bg	II 72	134	§§ 1—3	Bg
II 2	Bg	III 5 § 2	Bg	III 34	Bgq
II 10 § 3	Bo	III 8	134	III 37 § 2	Bq
II 12 §§ 6, 8, 12	Bg	III 15 § 4	Bg	III 38 §§ 3, 4	Bg
II 17, 18	Bo	III 17	134	III 42	Bgq
II 19	Bo	III 18	134	III 44	134, Bq
§ 1	Bh	§ 2	Bg	III 52, 53	Bgq
II 21 § 2	Bhou	III 19	134 Bgq	III 54	Bgq
§ 3	Bh	III 24	134	§§ 2-4	Bu
§ 5	Bh	III 25 § 3	Bo	III 55	Bgqu

welche das Ritterrecht zwischen den beiden obigen Ordnungen des Ssp. einnimmt: Homeyer Jahrb. f. wiss. Krit. 1828 S. 553.

(<sup>1</sup>) Vgl. die auch die kleinern Lücken mit in Betracht ziehende Darstellung in Ficker, Ein Spiegel D. L. S. 61—72.

III 56	Bu	III 63	Bu	III 67	Bmnu
III 57	Bgq	§ 1	134	III 68	Bu
III 58	Bgq	III 64	Bgq	III 69	Bgq
§ 2	134	§§ 1—7	Bu	III 70	Bgq
III 59—62	134 Bgqu	III 65	Bgqu	III 74	Bσ (Cdy-
		III 66 §§ 2—4	Bu		ζρφ Db)

Es ergibt sich, daß diese Lückenhaftigkeit vornemlich im dritten Buche eintritt, doch nicht für alle Texte und wo überhaupt, doch nicht gleichmäsig. Die wenigsten Mängel zeigen Bcmnσ, etwas mehrere Bho und Nr. 134, die häufigsten Bgqu und auch diese gehen wieder oft auseinander. Es fehlt hier also ganz diejenige Übereinstimmung, welche den Gliedern der ersten Ordnung, unerachtet ihrer sonstigen Scheidungen, doch in diesem Punkte eigen war. Daß aber auch der Charakter der Lücken der zweiten Ordnung nach ihrem Verhältniß zur Urgestalt als ein ganz anderer zu fassen, wird später erhellen.

B. Die Eintheilung zeigt sich fast eben so regellos und individuell wie die der vorigen Ordnung. Die Zahl der Abschnitte wächst in folgender Reihe

Nr. 131 Bw hat	88
85 Vratisl.	96 (Buch II beginnt in C. 34, B. III in C. 61).
85 Bv	126 mit dem Judeneide
90 Bq	140 desgl.
89 Bu	146 desgl., außerdem 14 nachgetragene Artt.
608 Bs	150
664	150 (Register 151)
121 Bc	151
442 Bn	209
495 Bm	209
590 Br	224
149 Sandom.	278
63	290 (im Register; B. II in C. 97, III in C. 206).
249 Sandom.	306 (eigentlich nur 276, denn die Zahlen 171—200 sind übersprungen).

667 Bβ	308
248 Bg	317 (B. II in C. 115, B. III in C. 221).
164 Bo	351
134	364 (B. II in C. 124, B. III in C. 214).
91 Sandom.	374
308 Bh	377 (B. II in C. 114, B. III in C. 245).
624 Bτ	c. 400

Es stimmen also nur ganz oder so ziemlich Bqu; dann Bes, 664; Bmn. Dagegen fallen sogar die drei Hdss. der Sandomirschen Übersetzung Nr. 149, 249, 91 auseinander.

Eine besondere Behandlung bietet die Nr. 494 dar, indem sie die Capitel in 6 Bücher ordnet, grade wie der Nürnberger Codex der vorigen Ordnung am Rande. Eben so die Nr. 177; doch beginnt hier Buch 2 mit I 34, Buch 5 mit II 67.

Proben der mannigfachen Eintheilung giebt die Tabelle Anh. D aus Bcmorsuv und der *Versio Sandom.* nach Nr. 249.

C. Die Anordnung weicht von der sonst gewöhnlichen besonders in denjenigen Hdss. ab, welche sich durch jene eigenthümlichen Lücken S. 102 auszeichnen, namentlich in Nr. 89 Bu, Nr. 90 Bq, Nr. 121 Bc, Nr. 134, welche statt III 61, 62, 63 § 1 hinter III 63 § 2 mehrere Stellen aus dem Lehnrecht einschleibt, Nr. 248 Bg, Nr. 308 Bh<sup>(1)</sup>, Nr. 442, 495 Bmn. Die Versetzung erklärt sich zuweilen aus einem systematischen Streben, z. B. wenn Bcqu nach II 62, der von Thieren spricht, gleich III 51, 47—49 einschalten, wenn Bg II 19 vor II 18 stellt, II 11 § 4 mit II 10 verbindet, II 26 § 4 an das Ende des Art. bringt, oder wenn Bc an I 66 sofort II 35 ff., die gleichfalls von der handhaften That sprechen, anhängt. Die Tabelle Anh. D macht für Bcmu diese Umstellung einigermaßen deutlich.

D. Mundartlich hat das Überwiegen des Niederdeutschen aufgehört. Seinem Gebiete gehören nur neun, dem mitteldeutschen sechzehn Handschriften an.

E. In der Lesung stimmen einige Male die Glieder der Ordnung fast sämmtlich und fast allein überein; I 56 haben Bmnorsuvw mit Cm landrecht statt lenrecht, II 22 a. E. theilen Bcghmnoqrsvw das Fehlen von

(<sup>1</sup>) Vgl. Wilda Rhein. Mus. VII. 309, 340.

von wende — witscap nur noch mit Es. Etwas häufiger kommt es vor, daß bei durchgehenden Scheidungen sich die ganze Ordnung auf die gleiche Seite stellt, vgl. II 16 Note v, II 18 N. b, II 29 N. b, II 34 N. m, III 60 N. q, III 64 N. l, III 89 N. b.

In der Probestelle wird schon eine Spaltung sichtbar. Nr. 248 läßt den ganzen Art. I 71 fort. — Nr. 308, 667 (Bhβ) bleiben noch mit ara bei der ersten Ordnung. — Nr. 89, 90, 121, 164 (Bcoqu) nehmen mit ata den Zusatz nach gogreve an. — Nr. 85, 131, 376, 590, 624 (Brvwσσ) und Nr. 134 setzen außerdem mit ota, oder Nr. 664 mit otha das gekorne vor gogreve. Dem schliessen sich auch die *versio Sandom.* mit ota und die *versio Vratisl.* mit oda an. — Endlich wandeln Nr. 442, 495 (Bmn) mit uta, Nr. 608 (Bs) mit utha, Nr. 494 mit uda das gekorne in geborne. Dennoch tritt eine Übereinstimmung darin hervor, daß der ganzen Ordnung noch der rechte gogreve und der durch i ausgedrückte Zusatz nach vervestet fremd bleibt.

Die sonst genau verwandten Bmn und wiederum Bvw halten auch in den Lesarten eng zusammen, etwas weniger Bho und Bcgqu.

F. Rubriken. In Bs erinnern sie zuweilen an Ax. In Nr. 494, sodann in Bmn und wiederum in Bvw sind sie eigenthümlicher Art. Endlich stimmen die Rubriken von Bcqu, denen sich auch Bg und Bo ziemlich anschliessen.

Hervorzuheben ist einmal, daß die Rubricierung der ersten Ordnung fast gar nicht hinübergangen worden, sodann aber, daß eine sehr bestimmte Beziehung der Rubriken zu den Lesarten, namentlich in der Probestelle sichtbar wird. Denn Bcoqu (Bg fehlt hier) lesen ata, Bvw ota, Bmn uta, Bs utha, Nr. 494 uda. Proben der vier näher bekannten Hauptformen sind unter VI von Bcgoqu, VII von Bvw, VIII von Bmn, IX von Bs in der Tabelle Anh. C gegeben. VI, VIII, IX zeigen sich noch sehr kurz; Bsvw, welche im Text sehr große Abschnitte bilden, rubricieren auch deren Unterabtheilungen.

G. Die aus den vorigen Angaben hervortretenden verschiedenen Gruppen lassen noch folgende Combination zu.

1. Es sind vornemlich die mitteldeutschen Texte, welche sich Lücken und Umstellungen gestatten. Doch bleiben einerseits die mittel-

deutschen Bvw davon ziemlich frei, während andererseits die niederdeutsche Bh sie theilt.

2. Die mitteldeutschen Texte, soweit sie genauer bekannt sind, namentlich Nr. 85, 89, 90, 121, 131, 134, 164, 248, 608, also die Registergruppen VI, VII, IX, ferner *Vratisl.* und *Sandomir.* sind sämmtlich, wie es scheint, in Schlesien oder im benachbarten Osten zu Hause. Nr. 85 steht mit dem Magdeb.-Breslauer Recht zusammen, Nr. 121 mit dem Culmer Recht, Nr. 131 ist von Conrad v. Oppeln für Cracau geschrieben; Nr. 248, sonst noch der ersten Ordnung am nächsten, stimmt im letzten Cap. 316 mit dem Breslauer Landrecht C. 361 und giebt das Lehnrecht in einer der Hdschr. Rb. 98, welche auch das Breslauer Landrecht enthält, sehr nahe kommenden Gestalt. Nr. 608 ist mit dem Schweidnitzer Stadtrecht verbunden. Die *versio Vratisl.* ist auf Anordnung des Bischofs Thomas von Breslau, die andre Übersetzung zu Sandomir verfertigt. Für die übrigen, Nr. 89, 90, 134, 164, kommen wenigstens ihre jetzigen oder doch früheren Bewahrorte, Brieg, Cracau, Oppeln in Betracht. Ob hieraus ein Ursprung der ganzen Ordnung in jenen östlichen Gegenden zu folgern, wird eine

allgemeine Betrachtung über die erste Classe mit ergeben. Es handelt sich hier

A. um die Priorität der ersten Ordnung. Dafs ihre kürzere Gestalt nicht auf einem Weglassen, sondern auf ursprünglicher Einfachheit beruhe, ist in Nietzsches Recension 734—739 und im Ssp. I S. xli ff. entwickelt worden. Die Hauptstützen des Beweises sind:

1. Bei vielen der fraglichen Stellen ist es sofort klar, dafs ihr Eintreten den Fortgang unterbricht, oder dafs sie doch den Charakter eines Glossems an sich tragen<sup>(1)</sup>. Bei manchen ist der Platz, den sie in den vollen Recensionen erhalten, ein unsicherer, wechselnder, so bei I 61 § 2, I 68 §§ 2—5, I 69, II 4 § 3, III 47—51. Insgemein aber sind sie für den Zusammenhang entbehrlich; durch ihr Fehlen entsteht nie eine wahre Lücke.

2. Diejenige Recension des s. Lehnrechts, welche in Einfachheit des Inhalts unsrer ersten Ordnung entspricht, erweist sich als die ältere noch aus einem selbständigen Grunde, dem Verhältnifs zu dem *Auctor vetus de*

---

(<sup>1</sup>) S. die Bemerkungen in meiner Ausgabe bei den einzelnen Stellen.

*beneficiis*, Ssp. II 1 S. 60, 70. Innerhalb dieser Recension, welche die erste Lehnrechtsklasse bildet, scheiden sich noch mehrere Stufen. Unsre erste Ordnung nun, welche, nur mit Ausnahme der Nr. 11 und der Fragmente, Land- und Lehnrecht hat, giebt letzteres nicht nur in der Recension der ersten Classe, sondern auch in der Gestalt ihrer ältern Stufen. Den Eigenheiten der zweiten Landrechtsordnung entspricht durch Aufnahme mancher Zusätze und durch veränderte Stellung einigermaßen eine Gruppe der ersten Lehnrechtsklasse, welche schon zu den spätern Classen sich hinneigt (a. a. O. S. 61). Von den Texten nun unsrer zweiten Ordnung enthalten auch das Lehnrecht die Nr. 85, 91, 121, 131, 248, 442, 495, 608. Die fünf ersten geben es in einer Gestalt, die jener Übergangsstufe angehört. Die Nr. 442, 495 haben es in einer ganz anomalen Form, welche sich aber mehr den frühern als den spätern Classen nähert, ebd. S. 67, 68. Das im Schweidnitzer Codex 608 befindliche Lehnrecht gehört zur dritten Classe, aber die einzelnen Stücke dieser Hdschr. stehen überhaupt in einer losern Verbindung, Ssp. I S. xxix. Im Allgemeinen bestätigt also der Charakter des mit dem Landrecht verbundenen Lehnrechts sowohl die Priorität der ersten Landrechtsklasse vor den spätern, als auch innerhalb derselben die Priorität der ersten Ordnung vor der zweiten.

3. Solche Bearbeitungen des Ssp., welche der Zeit nach am weitesten zurückreichen, der Auszug in dem Magdeb. Breslauer Recht von 1261, der Spiegel deutscher Leute, legen einen Text zum Grunde, der hinsichtlich des Mangels jener Stellen weit der zweiten Ordnung vorangeht.

4. Ein alter Zeuge, der Glossator v. Buch, spricht nicht nur überhaupt von Mehrungen, die der ächte Text erfahren habe, sondern bezeichnet grade gewisse jener Stellen als spätere Zusätze und läßt namentlich die ursprüngliche Gestalt schon mit III 82 § 1 (oder gar III 81) endigen.

Zwar zeigen nun auch manche Glieder der zweiten Ordnung ihrerseits absonderliche Lücken, aber das stellt diese Ordnung keinesweges auf gleiche oder gar höhere Altersstufe. Schon oben wurde bemerkt, daß dies Fehlen kein gemeinsames Merkmal der Ordnung überhaupt bilde, sodann, daß die einzelnen Hdss., die es kennen, meist an verschiedenen Orten davon betroffen werden. Im dritten Buche namentlich, wo die Lückenhaftigkeit am häufigsten, vertheilt sie sich dergestalt, daß dieses Buch, wollte man ihm alle diese Stellen als dem Urtext fremde entziehen, nur zu einem

seltsam zerstückten Drittel bestehen bliebe. Eben so im zweiten (ursprünglichen) Theil der Reimvorrede, bei welchem, oben S. 102, die Lücken der verschiedenen Hdss. einander gewissermaßen ablösen. Auch was der einzelnen Handschrift für sich abgeht, ist nicht ein für den Zusammenhang entbehrliches, ist selbst zuweilen für diesen Zusammenhang gradezu nothwendig, wie für Bh der fehlende Art. I 63, auf den der folgende I 64 Bezug nimmt. Mehrfach wird auch ein Motiv des Mangels in den besondern Rechtszuständen der Gegend, wohin der Ssp. gedrungen, erkennbar. Gleich für das Weglassen und Kürzen von I 2 §§ 2—4 in Bo darf der Grund in den abweichenden Standes- und Gerichtsbarkeitsverhältnissen Schlesiens gesehen werden<sup>(1)</sup>. Ganz ähnlich behandelt ja auch das Löwenberger Stadtbuch (Ssp. I S. xxx) den Ssp.; es stimmt sogar vielfach mit Bgqu in den einzelnen Lücken, sie nur noch erweiternd, so daß z. B. III 52—65, 69—71 ganz fehlen. Der Dsp. endlich theilt diese Kürzungen nicht<sup>(2)</sup>. Hienach ist auch solchen Lücken der zweiten Ordnung, welche mit denen der ersten zusammentreffen, dort meist ein anderer Charakter als hier beizulegen. Das gilt namentlich von den Mängeln der Texte Bho in den Schlufsartikeln, oben S. 96.

Überhaupt ist also, der ersten Ordnung gegenüber; in der zweiten einerseits eine durchgängige Mehrung, andererseits in manchen ihrer Glieder eine Kürzung und eine Umstellung erfolgt. Es handelt sich

B. um Ort und Zeit beider Akte.

Das Weglassen und Versetzen kann nach der Art des Vorkommens und nach obigen Motiven füglich den östlichen, ehemals oder fortwährend slavischen Gebieten zugeschrieben werden. Und zwar hat es am Ende des 13ten Jahrh. wenigstens schon begonnen; die *versio Vratisl.* aus jener Zeit läßt einige Artikel im Anfange fort, die Hd Schr. Bu, welche beträchtlicher kürzt und häufig versetzt, dürfte nicht viel jünger sein.

Die Mehrung ist allen Gruppen unsrer Ordnung gemeinsam. Möglich also, daß sie in der niederdeutschen Heimath des Ssp. erfolgte, daß die so bereicherte Gestalt nach Schlesien wanderte und hier jene andre Behandlung erfuhr. Möglich aber auch, daß der Text in Schlesien zunächst

<sup>(1)</sup> Vgl. für die Hdss. Nr. 89, 90 (Bqu) noch Ficker, Entstehungszeit etc. S. 64 ff.

<sup>(2)</sup> Vgl. jedoch für III 15 § 4 Sve so rade und III 45 § 8 Ficker, der Spiegel D. L. 1859 S. xxv.

eine Mehrung empfing, und erst, nachdem er mit dieser nach Norddeutschland sich verbreitet hatte, in jenem Gebiete die Kürzung erlitt. Es ist noch nicht ausgemacht, woher der Dsp., der schon manche Zusätze kennt, sein Vorbild nahm, ob aus Schlesien, wo ein Paarmal wie bei ihm das „Sächsisch“ des Ssp. sich in „Deutsch“ verwandelt findet<sup>(1)</sup>, oder ob aus Magdeburg, wie Ficker a. a. O. 72 vermuthet, oder doch sonst aus Niederdeutschland<sup>(2)</sup>. Wenn ferner das Excerpt des Breslauer Rechts von 1261 den Ssp. schon mit einiger Mehrung zeigt, so war doch dieses der Stadt aus Magdeburg mitgetheilt. Die *versio Vratisl.* mit fast allen Zusätzen, fällt zwar noch in das Ende des 13ten Jahrh., aber auch das Hamburger Stadtrecht von 1270 hat unter seinen aus dem Ssp. entnommenen Sätzen schon zuge setzte Stellen<sup>(3)</sup>. Hienach entscheidet für einen lediglich mittelöstlichen Ursprung der Zusätze der Umstand nicht, daß die sehr vollzähligen Texte Bvw von 1306 und 1308 datiert und, wenn auch nicht selber damals geschrieben, doch wohl aus Hdss. jener Jahre abgeschrieben sind.

Wahrscheinlich erfolgten, wie für das Lehnrecht (Ssp. II, S. 68 ff.) so auch für das Landrecht die Zusätze in Nieder- und in Mitteldeutschland; die vermehrten Hdss. begegneten sich und vervollständigten einander. Der Dsp. hat im Ganzen die kleineren Zusätze, während die gröfseren ihm noch fehlen. Entscheidet man sich für ein niederdeutsches Vorbild desselben, und nimmt man hinzu, daß die älteste Ordnung der Glossenhdss., vorwiegend niederdeutsch, gleichfalls der umfangreichsten Zusätze entbehrt, so gelangt man zu der Ansicht, daß die bedeutendere Mehrung des Landrechts in Schlesien, eine geringere in Niederdeutschland erwuchs.

(<sup>1</sup>) Reimvorrede V. 97, *Textus prologi* a. E., s. Ssp. I S. 13 Note p, S. 24 Note f.

(<sup>2</sup>) Auf ein niederdeutsches Vorbild schliesse ich namentlich aus zwei Stellen. a. In Abschn. 315 ist aus Ssp. III 62 § 1 das nd. heten (heifsen) stehen geblieben. b. In Abschn. 136 weist das Vischet er dike (oft) in dem wazzer auf einen niederd. Sachsenspiegeltext II 28 § 1 Vischet he in dike n (Teichen) bin. — Beiläufig liefert die Weise, wie der Schwbsp. die Stelle wiedergiebt: tuot ers mer denne dristunt (Lafs. 209, Wack. 196) einen recht artigen Belag zu dem genetischen Verhältnifs der drei Rechtsbücher.

(<sup>3</sup>) Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. LXIV. C. Trummer hat in einer der nach seinem Tode herausgegebenen „Letzten Abhandlungen über das Hamb. Stadtrecht.“ 1859 S. 59 ff. wiederum die Unabhängigkeit des Stadtrechts vom Ssp. gegen Lappenberg und Baumeister vertheidigt. Da meine Gründe für die Benutzung des Ssp. in jenem Stadtrecht „Stellung des Ssp. etc. S. 30 ff.“ dabei nicht berücksichtigt worden, kann ich mich vorläufig damit begnügen, auf die dort gegebene Ausführung zu verweisen.

Für beide Ordnungen aber ist schließlic zum Übergange auf die folgende Classe hervorzuhoben, wie zu den Kriterien der Bücher- und Glossenlosigkeit noch eine Willkühr in Eintheilung, Folgeordnung und Rubricierung sich gesellt. Die weite Verbreitung also des willkommenen Werkes und die Ungebundenheit der Schreiber brachten doch der einheitlichen Geltung und dem Bewußtsein des gemeinsamen Besitzes keine geringe Gefahr. Wie sollte noch unter drei Hauptformen, einer unvermehrten, einer vermehrten, einer zugleich vermehrten und verkürzten nebst mannigfachen Zwischenstufen, die wahre Gestalt heraus erkannt werden. Wie vermochte man sicher und kurz zu citieren, wenn schon die 33 genauer bekannten Hdss. der Classe wenigstens 26 verschiedene Abtheilungsweisen bieten, wenn gar Versetzungen einzelner Artikel und Paragraphen beliebt wurden.

In der That ist der märkische Staatsmann zu preisen, der nach hundertjährigem Walten des Sachsenspiegels jene Gefahr erkannte, der auch die von ihm als die ächte herausgehobene Gestalt dergestalt auszurüsten verstand, dafs sie dem weitem Auseinandergehen der Formen eine mächtige Schranke setzte. Aus seiner Wirksamkeit erwuchs

die zweite Classe mit Glosse und Büchereintheilung.

Als Kennzeichen genügt schon die Glossierung, welche Johann von Buch bald nach 1325 dem Texte beigab. Die Autorschaft, die Zeit und Gegend der Abfassung, den Plan und Charakter der Arbeit habe ich in dem „Prolog zur Glosse des s. Landrechts 1854“ und in dem „Richtsteig Landrechts 1857“ S. 28 ff. näher entwickelt. Hieher gehört nur folgendes.

Behufs der Glossierung mußte v. Buch an eine bestimmte Gestalt des Textes sich halten. Wie unsicher und lose die äufsere Erscheinung geworden war, lag ihm, sei es auch nicht in dem ganzen Umfange, vor Augen. Er gedachte nun nicht etwa unter den mannigfaltigen Formen beliebig zu wählen, oder auf eigne Hand eine neue zu bilden, sondern war bemüht, die wahre Gestalt zu geben.

Das gilt erstens für die Eintheilung und Anordnung. Der Glossenprolog V. 213, 214 versichert:

*Hic vera articulis capita ponuntur  
et certis particulis libri dividuntur,*

in der alten Übersetzung

Der artikel recht begin rechtverdigh hir vunden wert,  
de stat dar de buk gan in, di genzlik desser text bert.

Schon hieraus erhellt, daß der Glossator eine Büchereintheilung zum Grunde legte. Daß er ferner nicht die sechs Bücher von An und Nr. 494, auch nicht die drei Bücher von Aw, sondern grade die oben S. 88 bezeichneten drei Bücher meinte, zeigen zur Genüge die uns hinterbliebenen Glossenhandschriften, welche, gegen hundert an der Zahl, ohne Ausnahme diese Büchereintheilung kennen.

Nun fragt sich, ob der gelehrte Ritter dieselbe schon vorfand, oder ob er sie neu einführte. Der V. 214 ist doppelsinnig. Man mag verstehen: es sind die Bücher nunmehr in Partikeln d. i. Paragraphen abgetheilt, oder auch mit dem deutschen Text: jetzt ist der Anfang der Bücher fest bestimmt. Im ersten Fall ist das Vorfinden der Bücher wahrscheinlich, aber auch im zweiten ist es nicht grade ausgeschlossen. Dem Vorfinden kommt ferner die Erwägung zu statten, daß das Abschneiden bei dem 2ten und besonders bei dem 3ten Buche, dessen Art. 1 unmittelbar mit II 71. § 2 zusammenhängt, doch gar zu willkürlich für einen einsichtigen Bearbeiter erscheint, den wohl nur eine fremde Autorität, oder ein Hergebrachtes an dem er nicht rütteln mochte, zu solcher Abtheilung bewegen konnte. Es hängt diese Frage mit der wichtigeren zusammen, ob die Hdss. der dritten, mit Büchern versehenen unglossierten Classe sämmtlich aus der zweiten erwachsen, also nur durch ein Weglassen der Glosse entstanden sind, oder ob wenigstens einige ihrer Glieder unmittelbar an die erste Classe sich anschließen. Es ist also später noch einmal auf diesen Punkt zurückzugehen. Mochte übrigens die Eintheilung vom Glossator vorgefunden oder erfunden sein, so ist es klar, daß sie nur dem äußerlichen Zwecke diene, jedem Buche einen ziemlich gleichen Umfang zu geben.

Die zweite Aufgabe war, die ja auch oft schwankende Reihenfolge der Sätze zu bestimmen. Darauf gehen mit die V. 215, 216:

*Multi tamen aliter praedicta distinxerunt  
et ponentes qualiter haec ipsis placuerunt.*

Die Glossenhds. zeigen nun wesentlich diejenige Folge, worin die erste Ordnung der vorigen Classe mit der Mehrzahl der zweiten Ordnung überein-

stimmt. Der Glossator verwarf also als willkürlich die Versetzungen, welche in der schlesischen Recension, s. oben S. 104 zuweilen begegnen.

Das dritte Thun gieng auf die Feststellung des Inhalts. Die oben geschilderte Mannigfaltigkeit war in ihren Hauptrichtungen dem Glossator bekannt. Er nahm, wie es von uns geschehen, an, daß der ursprüngliche Text theils eine Mehrung, theils aber auch eine Kürzung erfahren habe. Seine V. 217, 218 lauten:

*Et quae in privilegio non sunt apposuerunt*

*Et quae in eius scrinio erant subtraxerunt.*

Die Richtschnur für sein Verhalten in diesem dritten (vielleicht auch in dem ersten und zweiten) Punkte fand er in einem Exemplar, in welchem — uns bleibt dunkel weshalb — er das ächte Privilegium, so der Kaiser (Carl) den Sachsen gegeben habe, erkannte. Denn er fährt V. 219—221 fort:

*Sicut sub imperii bulla vidi signata*

*dona privilegii et Saxia confirmata,*

*secundum hoc haec posui, scio quod non erravi.*

Zur Ermittlung dieser „authentischen“ Gestalt haben wir das Merkmal, ob ein gewisser Satz durch v. Buch glossiert worden. Denn voraussetzlich hat er alles erläutert, was zur wahren Gestalt gehörte und irgend zur Glossierung geeignet war, andrerseits das von ihm ausgeschiedene auch un glossiert gelassen. Nun liegt aber allerdings der Umfang seiner Glosse nicht ganz plan und zweifellos vor. Auch die Glosse ist allgemach bereichert worden, und die ältesten der datierten Glossenhdss. fallen doch um mehrere Jahrzehnte nach dem muthmafslichen Abschluß der Arbeit. Doch dürfen wir, da auch die Glosse bald eine ausgedehnte Verbreitung erhielt, wohl annehmen, daß dasjenige, was allenthalben sich glossiert findet, schon dem ersten Glossator angehört. Noch sicherer schliessen wir, daß derjenige Text, welcher in der ältesten und einfachsten Ordnung dieser Classe entweder ganz fehlt, oder doch un glossiert dasteht, von v. Buch nicht zum wahren Text gerechnet wurde. Wir sind vielleicht in Gefahr, den Umfang dieses Textes zu groß, schwerlich aber, ihn zu klein uns vorzustellen.

Schreiten wir hienach zur nähern Begränzung jener Gestalt, so begegnen wir folgenden Categorien von Sätzen.

1. Von dem Falle, wo die Glosse Eiken v. Repkow lediglich als Übersetzer des lateinischen Urtextes betrachtet, also in seinen Worten

zugleich das Privilegium sieht (*textus prologi*, I 68, II 29, 36, III 62 etc.) scheidet sie einen andern, wo sie von dem Privilegium die Worte Eikes trennt, diesen also als einen, doch hochgepriesenen, Bearbeiter des Privilegii darstellt. Dahin gehören I 14, I 19, II 13 § 1, II 61 § 1, vgl. „Prolog“ S. 22. Auch diese letztern Stücke finden sich allenthalben glossiert und es ist sichtlich nicht der äußere Grund, daß sie etwa in dem authentischen Exemplar fehlten, sondern es ist der Inhalt und die Fassung dieser Sätze selber, die nicht in Carls Munde paßten, was den Glossator bestimmte, sie von dem Privilegium zu trennen. — Die Glosse sondert aber

2. von dem Privilegium Carls noch Satzungen, welche spätern Kaisern beigelegt werden, namentlich I 26, III 82 § 2 bis III 91, s. „Richtsteig Ldr.“ S. 30. Diese sind entweder in den ältern Glossenhdss. gar nicht vorhanden, oder doch nicht mit Glosse versehen, auch der ersten Ordnung der ersten Classe unbekannt.

3. In gleicher Weise trifft der ursprüngliche Mangel der Glosse und das Fehlen in jener ersten Ordnung in folgenden Stellen zusammen: I 2 § 4 alle — unde, I 8 § 3 — I 14 § 1, I 17 § 1, I 48 § 3, II 35 it ne moqe, III 9 § 2, III 47—51, III 64 § 5, ohne daß sie grade einem spätern Gesetzgeber beigelegt würden. Dabei sind die Ausdrücke einiger Glossenhdss., welche den Text ohne die Glosse geben: dit vernim alse it im texte steit, oder ähnliche nicht dahin auszulegen, daß die Erläuterung entbehrlich sei, sondern daraus zu erklären, daß der Schreiber keine Glosse vorfand.

Nach 2. und 3. fehlt also eine ursprüngliche Glosse gewissen Hauptstellen, welche doch die zweite Ordnung Cl. I schon kennt, namentlich I 8 § 3 bis I 14 § 1, III 47, 48, 49, 50, 51, III 82 § 2 bis III 91, während andererseits nur unerhebliche Stellen wie II 42 § 1 of, § 2, III 28 § 1 Doch, obwohl in beiden Ordnungen der Cl. I fehlend, dennoch glossiert sich finden. Schon hienach würde, was die Entwicklung des Stoffes anbetrifft, der Gegenstand der ursprünglichen Glosse, also der in v. Buchs Augen ächte Text, seine Stelle vor der zweiten Ordnung Cl. I einnehmen. Nun aber zeigt sich

4. daß der nichtglossierte Stoff in den ältesten Glossenhdss. noch über den der ersten Ordnung fehlenden hinausgeht. Dahin gehört die Reimvorange V. 97 bis zum Ende, der Prolog: des heiligen Geistes Minne, I 7, 8 §§ 1, 2, I 36, III 74, III 81 § 2, 82 § 1. Und es fragt sich, ob dem eine

ursprünglichere Einfachheit als die der Quedlinburger Hdschr. und ihrer Genossen zum Grunde liege?

a) Bei der Reimvorrede und jenem Prolog ist offenbar nicht hieran zu denken. Beide wurden in den Glossenhds. weggelassen, weil der Stoff zu einer Glosse nicht geeignet war. Deshalb ist auch, nachdem die Glosse allmählig auf die ursprünglich nicht glossierten Artikel erstreckt worden, doch die Reimvorrede völlig, der Prolog fast immer davon frei geblieben. Und daß der Glossator die Reimvorrede wohl kannte und sie seinem „hochgelobten“ Eike zuschrieb, ergeben seine Worte zu dem *textus prologi*: *alsus meynet Eyke sine bede in der vorrede etc.*

b) Bei I 7, 8 §§ 1, 2 spricht gegen ein ursprüngliches Fehlen folgendes. Die Lücke in Cl. I Ordnung A von I 8 § 3 bis I 15 incl. giebt der Darstellung einen weit bessern Zusammenhang als die analoge Lücke der Glossenhds. von I 7 bis I 14 § 1. Bei jener schließt dem Satze I 8 § 2, wonach der Frohnbote das nach seiner Geburt ihm zukommende Wergeld etc. hat, sich sehr gut die Bestimmung I 16 an: niemand kann andres Recht als das ihm angeborne erwerben. Dagegen paßt zu dem Ende von I 6 § 5 über die Einlassung auf die dem Beklagten selber beigemessene Schuld zwar ganz gut I 7: das Versprochene soll man zahlen und halten, aber weder der wieder glossierte I 14 § 2 von der Gutsübertragung an einen Sohn, welcher vielmehr mit I 14 § 1 zusammenhängt, noch auch jene Bestimmung in I 16. Dazu tritt noch folgender sonderbare Umstand. Manche Glossenhds. enthalten mitten in der Gl. zu I 6 auch eine solche zu I 7, und zwar  $C\eta\lambda\phi$  obgleich der Text dazu fehlt, Dm dergestalt daß auch der Text dort untergebracht wird, endlich die Nr. 496, 632, 42, 217 so, daß außerdem I 7 mit Glosse noch gehörigen Ortes steht. Vermuthlich gerieth die Glosse die oft an den Rand geschrieben wurde, zu I 7 an einen unrichten Ort, der Text galt nun als un glossiert und wurde deshalb öfters weggelassen.

c) Auch I 36 scheint nicht wohl haben fehlen zu können. Er beginnt eine neue Lehre von der Rechtlosigkeit und nennt gewisse Kinder positiv als bescheltbare an ihrem Rechte. I 37 verhält sich dazu mehr als ein Anhang, indem er andre Kinder negativ als nicht echte bezeichnet.

d) Mit III 74 steht es in ähnlicher Art. Er beginnt eine neue Lehre von dem ehelichen Güterrecht der Frauen. III 74 bestimmt u. a. daß sie die vom Manne an Eigen gegebene Leibzucht durch Ehescheidung

nicht verlieren. III 75 sagt nun: an Eigen habe die Frau eine rechte Leibzucht, weil niemand sie ihr bei ihrem Leben brechen könne, an Lehn nicht, weil sie ihr mannigfach gebrochen werden möge. Dann wird ferner von ihrem Rechte an Lehngütern gehandelt, der erste Satz aber des Art. 75 nicht weiter entwickelt. Das ist nur erklärlich, wenn man in ihm ein Zusammenfassen des in III 74 Vorgetragenen zur Hinüberleitung auf das Recht an Lehnen sieht. III 74 kann also nicht wohl entbehrt werden. Bemerkenswerth ist auch noch, daß III 74 schon einer Hdschr. der vorigen Ordnung, der Soester Nr. 624 fehlt, d. i. grade derjenigen, welche fast allein aus der ersten Classe den nachher allgemein aufgenommenen Art. I. 26 kennt<sup>(1)</sup> und gewissermaßen einführt. Es scheint, als wenn eine zufällige Lücke in einer für die Glossenclasse einflußreichen Form diesen Mangel bei einer ihrer Gruppen, der übrigens bald verschwunden ist<sup>(2)</sup>, verschuldete.

e) Die Frage um III 81 § 2, 82 § 1 ist die wichtigste, weil es sich hier um den Schlufs des „wahren“ Textes handelt, aber auch die zweifelhafteste. Sie wird erst später nach der Beschreibung der zweiten Ordnung der Glossenclasse ihre Lösung finden und zwar dergestalt, daß das bisher gewonnene Ergebnifs nicht gestört wird. Das geht nun dahin: auch die ältesten Formen der Glossenclasse bieten keinen triftigen Grund, sie unmittelbar von einem noch reinern Text als dem der Quedlinburger Hdschr. abzuleiten; vielmehr ist der Gestalt, welche dem Glossator als die ächte erschien, also der Basis der zweiten Classe, die Stelle zwischen der ersten und zweiten Ordnung der ersten Classe anzuweisen<sup>(3)</sup>.

Johann v. Buch erreichte der Hauptsache nach seine Absichten. Die Glosse fand ähnlichen Beifall, wie Eikes Werk selber. Indem aber diese Erläuterung, den Text artikelweise begleitend, sich an eine bestimmte Anordnung bindet und selber, um den Zusammenhang der einzelnen Sätze darzulegen, sie häufig nach Buch und Artikel citiert, mußte doch die frühere

(<sup>1</sup>) Außerdem hat ihn aus Cl. I Ordn. B noch Br.

(<sup>2</sup>) Schon aus der ältesten Familie der Glossenhds. kennt den Art. III 74 die Nr. 616.

(<sup>3</sup>) Das Verhältnifs zwischen dieser Gestalt und derjenigen, welche dem Dsp. zum Grunde lag, ergibt sich aus der Vergleichung zwischen S und C in der Tabelle S. 93 ff. Im Ganzen stellt der Dsp. an Einfachheit sich der ersten Ordnung der Cl. I bedeutend näher, als die erste Familie der Glossenhds. Auch der Livländische Spiegel, oben S. 101, hat schon mehr aufgenommen als der Dsp., namentlich von ganzen Artikeln I 4, 12—15, 50, 69; II 29, 33; III 47—49.

Willkühr eine wohlthätige Ermäßigung erleiden. Dennoch schloß jener Beifall nicht aus, daß auch nach der Mitte des 14. Jahrh. Handschriften mit der Einrichtung der ersten Classe geschrieben wurden. Eben so wenig vermochte v. Buchs festere Ordnung innerhalb der neuen mit Glosse und Büchern ausgestatteten Form, je weiter sie sich verbreitete, um so weniger den lebendigen Trieb zum Fortschreiten und Ändern gänzlich zu hemmen.

Bei dem Versuche nun, für diese ungemein reiche Classe eine weitere Gliederung zu finden, schieden von der näheren Betrachtung folgende sonst hieher gehörigen Hdss. aus:

Nr. 62<sup>n</sup> Berlin, K. Bibl., ein Membranbl. ND.

63<sup>n</sup> Berlin, Staatsarchiv, ein Membranbl. MD.

64 Berlin, ebend., Fragment ND.

611 Schwerin, ein Bogen ND.

612 Schwerin, 1½ Bogen ND.

614 Schwerin, 2 Bl. in 4, MD.

692 Wiggert, 2 Membranstreifen ND.

704 Wolfenbüttel, Theil eines Bogens, ND.

wegen ihrer zu fragmentarischen Beschaffenheit, ferner:

Nr. 4 Vormals Alt-Zelle.

209 Vormals v. Gärtner 1324 (?) MD.

als jetzt verschollen.

Für die übrigen boten sich verschiedene Thatsachen des Entwicklungsganges zur Beachtung dar.

1. Die un glossierten Artikel werden dem Texte nach angehängt oder eingeschoben. 2. Sie werden gleichfalls mit Glossen versehen. 3. Nach diesen Mehrungen wird die Eintheilung der Artikel geändert und ihre Zahl erhöht. 4. Auch an einer wiewohl geringfügigen Versetzung einzelner Artikel oder Paragraphen fehlt es nicht. 5. Die Lesarten erleiden eine, doch gleichfalls nur mäßige Änderung.

Einzelne dieser Umbildungen treten stufen- und übergangsweise ein, auch wohl in verschiedenen Combinationen mit einander auf, so daß eine natürliche und zugleich scharfe Sonderung, vor allem die Wahl des entscheidenden Merkmals nicht leicht fällt. Ich bin dahin gelangt, den zweiten jener Punkte, den Umfang der Glossierung, bei der Aufstellung der

Ordnungen vorwiegen zu lassen. Dieses Moment entspricht demjenigen, auf welchem die ganze Classe beruht, es ist das kenntlichste, es erlaubt endlich, auch die nicht geringe Zahl von Hdss. einzureihen, welche nur die Glosse mit den Anfängen des glossierten Textes geben. Jene übrigen Punkte dienen dann zur Bildung von Familien und Gruppen innerhalb der Ordnungen. Den Umfang der Glossierung legt wiederum am deutlichsten das Verfahren mit den letzten Artikeln III 82—91 dar. Die Glosse bleibt entweder bei III 81 stehen, oder sie rückt weiter bis III 87 vor, oder sie erreicht endlich den Schluss der Vulgata mit III 91. Danach zerfällt die Classe in drei Ordnungen.

**E r s t e O r d n u n g**  
mit der Glosse nicht über III 81 hinaus.

Innerhalb derselben ist die Behandlung noch eine mannigfache. Zu-  
vörderst lassen sich nach dem Umfange des Textes zwei Familien sondern. In der ersten fehlen jene letzten un glossierten Artikel auch im Texte, sei es gänzlich oder doch nach dem ursprünglichen Bestande der Handschrift. In der zweiten gehört der Text dieser Artikel un glossiert dem Codex von vorn herein als Bestandtheil des Rechtsbuches an.

Beide Familien sind sonst nahe verwandt, so dafs für eine Reihe von Punkten sich eine gemeinsame Betrachtung der ganzen Ordnung empfiehlt.

Die nach dem Aufbewahrungsort zunächst folgenden Zahlen gehen auf die Artikel in den drei Büchern.

**E r s t e F a m i l i e .**

Nr. 37	Berlin (Dortmund)	64. 71. 68.	ND.	Cd
43	Berlin (Langen)	63. 70. 81. J. 1466	ND.	Cλ
80	Bremen	64. 70. 70. 1417	ND.	
216	Giefßen (Nadasti)	64. 70. 71.	OD.	Cη
268	Göttingen (Hameln)	64. 70. 72.	ND.	Cφ
270	Göttingen	64. 70. 70.	ND.	Cγ
313	Heidelberg (nur Gl.)		1368 ND.	
363	Königsberg	64. 70. 71.	MD.	Cβ
420	Lübeck	64.	1427 ND.	Ci
494	Münster (nur Gl.)	72. 69. 71.	ND.	

Nr. 574 Quakenbrück	75. 69. 78. J. 1422	ND.	
( <sup>1</sup> ) 579 Homeyer		MD.	
( <sup>2</sup> ) 605 Schrader		ND.	
610 Schweinfurt	70. 72. 92.	1412	ND.
616 Seibertz (Brilon)	63. 70. 72.		ND. Cb
623 Soest	63. 70. 68.		ND. Cσ
632 Strasburg	63. 67. 70.		MD.
660 Varel	64. 72. 76.		ND. Cρ
668 (594) Wien (Salzburg)	64. 70. 71.		OD. Cζ

1. Diese Familie läßt die vom Glossator beliebte Eintheilung am reinsten hervortreten. Sie gibt regelmäfsig dem ersten Buche etwa 64, dem zweiten und dritten Buche je etwa 70 Artikel. Wie sich kleinere Differenzen bald durch das Mitzählen des *textus prologi*, bald durch ein Zusammenfassen zweier Artikel, bald durch Mängel am Ende ergeben, zeigt für Nr. 616, 623, 660 die Tabelle im Anh. D. Auch hier kommt es vor, dafs die Eintheilungen des Registers und des Textes in derselben Hdschr. nicht ganz stimmen. Nr. 632 z. B. giebt im Register 63, 67, 70, im Texte 65, 70, 70 Artt.

Über jene Durchschnittszahlen gehen erheblich nur hinaus: im ersten Buche Nr. 494 mit 72, Nr. 574 mit 75, Nr. 610 mit 70; im dritten Buche Nr. 43 mit 81, Nr. 574 mit 78, Nr. 610 mit 92, Nr. 660 mit 76 Capiteln. Bei Nr. 43 ist die Erhöhung jedoch nur nominell, indem mehrfach Nummern übersprungen werden. Nr. 574 und 610 haben auch I 7—14 aufgenommen; Nr. 610 zählt aufserdem die von anderer Hand zugesetzten Artt. III 82 ff. mit.

2. Das charakteristische Fehlen der Schlufsartikel wird oft ausdrücklich im vorangeschickten Register hervorgehoben. In Nr. 37, 268, 270, 363, 623, 632 schliesst es (nach dem Ausdruck der Nr. 270): *Hir achtene in deme dridden boke sint twelff articuli unde ore glosen nicht, darumme stan se ok hir in deme registro nicht. Und am Schlusse der Glosse in Nr. 313*

(<sup>1</sup>) Ein Fragment, welches ich Schaumanns Güte verdanke. Es giebt einige Artt. von B. III, u. a. III 47 bis 50 verbunden, III 51 als Glosse, III 67 als Cap. 56 und dürfte hiernaeh in diese Familie gehören.

(<sup>2</sup>) Von dieser verschollenen Hdschr. ist aufser einigen im Grupenschen Apparat vermerkten Varianten mir nur bekannt, dafs III 82—91 ihr fehlten.

heißt es: *Postea sequuntur XII capitula non glosata*, die jedoch fehlen. Unter diesen 12 Capiteln sind III 51, 74, 82—91 verstanden.

Defect sind Nr. 363, welche in der Gl. zu III 45—50 abbricht, ferner Nr. 43 und Nr. 420, wo der Text von III 55 an mangelt, obwohl die Glosse in Nr. 420 noch bis III 76 einschließlic, in Nr. 43 bis III 81 fortgeht.

3. In Bezug aber auf jenes Merkmal zeigen sich Übergänge zur folgenden Familie, ja zur zweiten Ordnung.

a) Nr. 420 führt im Register aufser I 7—14 auch III 82 ff. auf.

b) Nr. 268 trägt am Schlusse mit neuerer Hand nach: III 82—84 un glossiert, 85—88 glossiert, 89—91 un glossiert, I 7—11 glossiert, I 12, 13 un glossiert, (vgl. Spangenberg 38—40, 51).

c) Nr. 623 fügt mit neuerer Hand I 7—14, 36, III 51, 74, 82—91 un glossiert hinzu.

d) Nr. 610 hat die Artt. III 82 ff. un glossiert von andrer Hand.

Noch mehr treten zwei Texte für uns deshalb auf die Gränze, weil sie nur im Drucke vorliegen, also fraglich bleibt, ob die in ihnen un glossiert gelassenen Schlufsartikel dem ursprünglichen Texte angehörten, oder erst später zugefügt wurden. Es ist dies der Text des Cöllner Druckes von 1480, und derjenige, den die letzte Zobelsche Ausgabe von 1614 aus einem alten Msp. (Rb. Nr. 741) noch beigeliefert hat. Ich ziehe es vor, nach ihrer anderweitigen nahen Verwandtschaft mit  $Cs\pi$ , sie der folgenden Familie zuzurechnen. Diese

#### Zweite Familie

erwächst dadurch, dafs die in dem Vorbilde etwa besonders nachgetragenen oder angehängten un glossierten Schlufsartikel hier sofort und gehörigen Ortes dem Texte einverleibt worden sind. Zu ihr zähle ich

Nr. 53 Berlin (Sprickmann)	65.	67. 74.	ND. $C\pi$
56 Berlin (Mühler)	58.	67. 74.	ND. $Cm$
( <sup>1</sup> ) 115 Cassel			ND.
163 Dresden M. 27.	70.	69. 83.	MD. $C\delta$

(<sup>1</sup>) Ein Fragment, welches ich hieher ziehe, weil es in Verweisungen auf das Keyserrecht und in Lesarten mit  $Cuw$  stimmt.

Nr. 260 Görlitz	71.	72. 92.	MD. Cσ
289 Groningen 1479	65.	70. 81.	ND.
290 Groningen 1477	83.	70. 77.	ND.
292 Haag 1451	83.	70. 77.	ND. Cα
295 Habel	65 + 8.	70. 73 + 11.	ND.
375 Leiden	74.	71. 85.	ND.
421 Lüneburg	70.	70. 84.	ND. Cu
451 Moringen	62.	70. 73 + 9.	ND.
496 Münster 1405	64.	70. 73 + 8.	ND. Cμ
617 Seibertz 1452	67.	69. 85.	ND. Cs
698 Wolfenbüttel 1367	70.	70. 84.	ND. Cw
741 Zobel	67.	70. 84.	ND. Cp
Cölner Druck v. 1480.	67.	70. 73.	ND. Ck

1. Bei der Aufnahme der unglossierten Artikel findet sich zuweilen noch eine sondernde Bemerkung oder Behandlung. Ckmpμπ und 295 haben am Ende der glossierten Artt. den Epilog *Wi sint des lantrechtes to ende gekomen etc.* und lassen dann erst die nicht glossierten folgen. Dies geschieht in Nr. 295 mit *Sequuntur articuli terciij libri non glosati*, in Cπ mit *Hir beghinnet des derden bokes articuli de nine glosen enhebbet*, in Cm mit *Hijr volghen noch na elven articuli dey to dem lantrechte noch horen u. dey en behoven neynre glosen*, in Ck mit *Hir endet sick dei tal der articulen dey der glosen gebuket. Item hir begynnet nu dey art. dey dar neyne glosen enhebben*, in Cp mit *Hir endet sik de tal de der glosen bruket al. Nu beghint hir de articule de nicht gloseret sint des derden bokes.* Nr. 375 und Cs haben den Epilog erst am Schlusse des Ganzen, Nr. 375 bemerkt aber doch a. E. der Glosse: *Desse na bescrevene articuli en bruken nener glosen.*

Den Übergang zu den folgenden Ordnungen macht hinsichtlich der Schlufsartikel die Nr. 451, indem sie in 9 Endcapiteln unsre Artt. III 82—88, 91 glossiert, 89, 90 ohne Glosse giebt.

2. Die Zahl der Artikel erhöht sich schon häufiger als in der ersten Familie, theils durch Zerfällung der alten Abschnitte in kleinere, wie z. B. Nr. 292 aus I 51 die Capp. 55, 56, 57 bildet, theils und besonders durch Mitzählen der aufgenommenen unglossierten Stücke. Das geschieht namentlich in Nr. 163, 260, 289, 290, 292, 375, 421, 617, 698. Dagegen

schliessen sich hierin die übrigen Glieder noch mehr der ersten Familie in folgender Weise an.

Ck trägt als artikele sunder glosen schon a. E. der Glosse des ersten Buches nach: I 7—13, III 82 § 2 — III 86, dann a. E. der Gl. zum dritten Buche: III 87—91.

In Cp folgen den glossierten Artt. Buch III zunächst zwar die unglossierten des B. III unter den Zahlen 74—84, dann aber erst die unglossierten I 7—14 § 1 unter 1 bis 8. Ähnlich Nr. 295, welche als 9ten Art. noch die Vorrede von der Herren Geburt giebt.

Cπ fügt die unglossierten I 7—14 § 1 a. E. des ersten Buches hinzu, und hängt dem B. III theils dessen unglossierte Schlufsartikel theils noch einmal I 7—14 § 1 ohne Rubriken und Zahlen an.

Cm verfährt eben so mit den Schlufsartikeln, während I 7—14 § 1 gehörig eingereiht sind. Die geringe Zahl der Artt. in Buch I erwächst hier aus einem eigenthümlichen Zusammenfassen mehrerer Artikel.

Cμ und Nr. 451 geben ihre acht, resp. neun Endcapitel ungezählt.

Die Tabelle Anh. D theilt zur Probe die Abtheilungen aus Nr. 163, 421, 741 (Cpuδ) mit.

#### Gemeinsames.

Die folgenden Erörterungen beziehen sich auf beide Familien dieser Ordnung.

A. Vollzähligkeit, von den Schlufsartikeln abgesehen.

1. Die rhythmische Vorrede beginnt

a) mit „Gott hat die Sachsen“ in Nr. 80, 610 der ersten, und Nr. 53, 421, 617, 698, 714 (Cpsuwπ) der zweiten Familie. Sie ist

b) ganz weggelassen von der Familie 1 in Nr. 37, 43, 216, 268, 270, 363, 420, 574, 623, 660, 668 (Cdlβγζηλρσφ), von der Familie 2 in Nr. 163, 260, 289, 290, 292, 451 nebst Cöllner Druck (Ckoadε). Sie ist

c) ganz aufgenommen von Fam. 2 in Nr. 56 (Cm), 295 und 375 (bis auf einen kleinen Defect im Anfange).

Die erste Gruppe schliesst sich also der ältesten Ordnung der ersten Classe an; die zweite und zahlreichste entspricht dem eigenthümlichen Charakter unsrer Classe durch Weglassung des nicht zu glossierenden; die dritte folgt der zweiten Ordnung der ersten Classe. Der Fortgang von der ersten

Familie zur zweiten zeigt sich darin, daß erst mit der letztern die dritte Form in die Glossenklasse eintritt.

(Die Vorr. von der Herren Geburt kommt nur in der 2ten Familie bei  $\text{Cm}\mu$  und, anhangsweise, bei  $\text{Ck}\rho\pi$  und Nr. 295 vor.)

2. Die Reihe I 7 bis 14 § 1 fehlt

a) gänzlich in den Gliedern der Fam. 1 mit Ausnahme der Nr. 80, 574, 605, 610<sup>(1)</sup>, innerhalb der Fam. 2 nur noch in Nr. 292, 451, 617. In Nr. 660 steht sie auf einem besonders eingeklebten Blatte. Vgl. oben S. 93.

b) Wo sie vorkommt, fehlt ihr noch regelmäfsig die Glosse. Doch glossieren aus der 2ten Familie Nr. 260 die Artt. I 7 und 14, Nr. 375 I 7, 8, Nr. 421 sogar I 7—12, 14.

Die zweite Familie schreitet also weiter darin vor, daß sie häufiger als die erste den Text aufnimmt, und allein den Anfang zu einer Glossierung macht.

3. Der Art. I 26, welchen in der vorigen Classe nur Nr. 590, 624 ( $\text{Br}\tau$ ) kennen, ist hier allenthalben aufgenommen, doch an einem andern als dem später gewöhnlichen Orte, nemlich erst nach I 32 oder 33. Die Nr. 698 giebt ihn außerdem nach I 25 auf einem angeklebten Zettel; auch Nr. 260 hat ihn an beiden Stellen, verweist aber an der ersten hinsichtlich der Glosse auf die zweite. Eine Glosse geben ihm überhaupt aus Fam. 1 nur Nr. 37 ( $\text{Cd}$ ), etwas häufiger aus Fam. 2 die Nr. 53, 56, 260, 292, 698, 741 ( $\text{Cmopw}\alpha\pi$ ).

4. I 36, schon der ältesten Gestalt der vorigen Classe bekannt, fehlt hier regelmäfsig. In Nr. 623 ist der Text nachgetragen; Nr. 80 Fam. 1, Nr. 56, 260, 617 ( $\text{Cos}\pi$ ) Fam. 2 haben ihn von vorn herein.

5. Bei der Reihe III 47—51 ist das Vorkommen, das Abtheilen und das Glossieren zu scheiden.

a) Die Artt. III 47, 48, 49, 50 sind allenthalben da. Art. 51 aber, von der Thiere Wergeld, fehlt in der ersten Familie meistens, mit Ausnahme der Nr. 80, 616, in der zweiten Fam. zuweilen, namentlich in Nr. 292, 451, während insbesondere  $\text{Ckmpsuw}\delta\pi$  ihn kennen,  $\text{Ck}$  ohne Nummer mit dem Bemerkn *hic non est articulus*.

---

(<sup>1</sup>) In Nr. 668 fehlen angeblich nur I 8—13.

b) Die Reihe wird mehrentheils noch den vorangehenden Artt. III 45, 46 angehängt. Doch geben Cδπ wenigstens III 51 für sich; Nr. 43 faßt III 47—50, Nr. 616 III 47—51 in einen besondern Artikel; Nr. 56, 698 (Cmw) geben III 47—50, und dann III 51 besonders; Nr. 260 (Co) endlich bildet drei Artikel aus 47 und 48, 49 und 50, 51.

c) Der Art. 51 hat nie eine Glosse. Zu Art. 47—50 finden sich theils statt der Glosse nur kurze Bemerkungen oder Verweisungen, theils wirkliche Glossen; das erstere wiegt in der ersten, das letztere in der zweiten Familie vor.

6. Der Art. III 74 fehlt der ersten Familie in den Nr. 37, 216, 268, 270, 623 (wo ihn erst der Anhang nachträgt), 660, 668, vielleicht auch in Nr. 80, 632. (Nr. 43, 363, 420 sind hier defect.) Nr. 616 aus Fam. 1 so wie die zweite Familie haben ihn, obwohl zuweilen wie in Cbmwπ hinter III 71 gestellt.

B. Der mitteldeutschen Mundart gehören nur Nr. 363, 632 aus der ersten, Nr. 163, 260 (die auch sonst absonderlichen Cod) aus der zweiten Familie, der oberdeutschen die Nr. 216, 668 Fam. 1, alle übrigen der niederdeutschen an. Die erste Ordnung hält sich also noch vorwiegend zu der dem Glossator eignen Sprache, s. Glossenprolog 13, 14.

C. Lesarten. Auch hier ist

1. kein Fall anzugeben, wo alle oder auch nur fast alle Glieder der Ordnung in einer ihr durchaus eigenthümlichen Lesart stimmten. Dagegen findet sich ein Paarmal, dafs eine Lesart nur innerhalb der Ordnung vorkommt, wie selve derde in III 28 N. e nur bei Cbdklmpλπ, und etwas häufiger, dafs ihre Glieder sämmtlich, nur Co ausgenommen, sich auf dieselbe Seite stellen, vgl. I 15 Note f, I 38 N. q, I 60 N. l, II 1 N. b, II 31 N. b, II 42 N. l, II 72 N. u, III 9 § 2 N. h, insbesondere auf die der ersten Classe II 35 N. e.

Aus der Glosse ist hervorzuheben, dafs alle in dieser Beziehung verglichenen Hdss., nemlich Nr. 37, 43, 80, 270 Fam. 1, Nr. 53, 56, 451, 496, 698 und Ck Fam. 2 zu III 76 des Nicolaus von Buch als des Vaters des Glossators gedenken, vgl. Rechtsbücher S. 7.

2. Andererseits ergeben sich manche Scheidungen. Cm schließt sich häufig noch der Gruppe Bmn aus der vorigen Classe an; Co wendet sich entschieden zu den folgenden Ordnungen hin. Vielfach halten Ckpsπ d. i. Nr. 53, 617, 741, *ed. Colon.* der zweiten Familie zusammen, und einigemale

tritt diese Gruppe einer andern Cdluwl d. i. Nr. 37, 43, 420, 421, 698 gegenüber, z. B. I 3 N. tt, I 59 N. b.

Besonders hebt sich eine niederländische Gruppe in den Nr. 289, 290, 292 hervor, theils durch die dortige Mundart, theils durch eigenthümliche Lesarten, z. B. I 71 (s. die Tabelle Anh. B), theils durch eine Verbrämung des Prologs und des *textus prologi*, theils endlich, was Nr. 290, 292 angeht, durch einen längern Anhang am Schlusse des dritten Buches.

In der Probestelle treten folgende Scheidungen ein. An frühere Formen, oben S. 105, sich anschliessend lesen ota die Nr. 420 Fam. 1, Nr. 53, 56, 295, 375, 496, 617, 714, Cölln Fam. 2 (Cklmpsm $\pi$ ); otha die Nr. 43, 216, 363, 574, 623, 660, 668 (C $\beta$ z $\eta$ λ $\rho$ σ) sämmtlich aus Fam. 1; uta Nr. 80 Fam. 1 und Nr. 610 Fam. 2; utha Nr. 37, 268, 270 aus Fam. 1 und Nr. 289, 290, 292, 421 (?), 451, 698 aus Fam. 2 (Cduwawys $\phi$ ). Ganz absonderlich combinieren in der zweiten Familie Nr. 163 (C $\delta$ ) mit othi, Nr. 260 (Co) mit uari, s. unten Anhang B.

D. Die Rubriken. Die convergierende Richtung, welche hierin die ganze Classe vor der ersten auszeichnet, tritt gleich bei dieser Ordnung hervor. Es bilden sich nun doch gewisse Registergruppen, welche je eine Reihe einzelner Glieder umfassen.

In der ersten Familie stimmen sämmtliche Rubricierungen, über welche nähere Nachrichten vorliegen, namentlich Nr. 37, 80, 216, 268, 270, 363, 623, 632, 668 (worunter Cd $\beta$ γz $\eta$ σ $\phi$ ) wesentlich in der Form X überein.

In der zweiten folgt nur noch Nr. 451 dieser Form. Die übrigen zeigen mehrfache neue Arbeiten auf. Zunächst stimmen die Nr. 163, 260, 421, 698 in einer Grundform XI zusammen, so jedoch, dafs die beiden absonderlichen ersten (Co $\delta$ ) auch hier von den beiden letzten (Cuw) sich noch einigermafsen scheiden. Eine andre Form XII begreift die Nr. 53, 56, 295, 375, 741, Cölln (worunter Ckmp $\pi$ ). Endlich rubricieren noch die Niederländer in eigner Art, Form XIII.

Eine bestimmte Beziehung auf die Lesart der Probestelle ist auch hier erkennbar. Nr. X bleibt innerhalb der verwandten otha, uta, otha, utha. In Nr. XI scheiden sich A, Co $\delta$  mit othi, uari von B, Cuw mit utha. Beide Nr. X und XI vermeiden ota, während Nr. XII nur diese Lesart kennt.

Nr. X ist schon etwas wortreicher als die frühern Formen, und nimmt zuweilen Rücksicht auf die Glosse. Nr. XI rubriciert die einzelnen

Paragraphen, XI B dehnt dies auf die Absätze der rhythm. Vorrede aus und geht auch auf die Glosse ein. XII thut dies gleichfalls und trennt bei jedem Artikel ausdrücklich die Rubriken des Textes und der Glosse. So verfährt auch XIII, aber mit andrer Fassung.

An die Register der ersten Classe, sei es erster oder zweiter Ordnung, wird nirgends angeknüpft; der Glossator und seine Nachfolger giengen hier selbständig zu Werke. Die Tabelle Anh. C theilt Proben der Formen X, XI A und B, XII, XIII mit.

E. Remissionen, d. i. Hinweisungen im Texte oder am Rande auf andre Stellen des Rechtsbuches, treten zuerst in dieser Ordnung und zwar in der Registergruppe XI der zweiten Familie auf. Wiederum mit der Scheidung, dafs XI A nur auf das s. Landrecht, XI B auch auf das keyserrecht, d. i. den Schwabenspiegel hinweist.

#### F. Überhaupt.

1. Dafs unsre Ordnung in dieser Classe die erste Stelle einnehme, bestätigt ein Blick auf die Gestaltung des Lehnrechts, falls dieses mit dem Landrecht in Hdss. dieser Ordnung zusammen steht. Das ist der Fall in Nr. 605, 616, 623 der ersten und Nr. 53, 280, 421, 698 der zweiten Familie. Von ihnen gestatten Nr. 605 als verschollen, Nr. 280 als Fragment, kein Urtheil. Nr. 623, im Lehnrecht mir nicht genauer bekannt, zählt nach dem Schlusse vielleicht zur dritten Classe der Lehnrechtshdss. Die übrigen aber, nemlich Nr. 53, 421, 616, 698 gehören zur zweiten Classe, Ssp. II, S. 61 ff., welche u. a. schon eine Reihe von Zusätzen dem ursprünglichen Texte beifügt, aber darin doch nicht die folgenden Classen erreicht. Sie fallen ferner in diejenige Abtheilung der Cl. II, welche zuerst eine feste Capitellzählung bietet. In diesen beiden Punkten geht also die Entwicklung des Land- und Lehnrechts parallel. In einem dritten scheiden sich beide, denn die 2te Classe des Lehnrechts ist ohne Glosse; die Lehnrechtsglosse hat ja aber auch einen andern und spätern Verfasser, als die des Landrechts.

2. Innerhalb der Ordnung stehen die Familien sich sehr nahe; für das Merkmal welches sie scheiden soll, die Aufnahme von III 82—91, finden Übergänge statt und in den übrigen Eigenschaften stimmen einzelne Glieder aus beiden Familien oft zusammen. Dennoch nimmt auch in diesen Eigenschaften, gleichwie nach jenem Merkmal, im Ganzen die zweite Familie durchaus eine spätere Stufe ein. Sie erhöht viel häufiger die Zahl der Ar-

tikel, läßt seltner I 7—14, I 36, III 51, III 74 fehlen, glossiert öfter I 26 und III 47—50, hat in dieser Classe zuerst die ganze rhythmische Vorrede und beginnt neben einer erfolgreichen Registrirung auch mit Remissionen.

### Die zweite Ordnung

führt die Glosse über III 81 hinaus, erreicht aber III 91 nicht, sondern bleibt regelmäfsig bei III 87 stehen. Sie begreift

Nr. 25	Berlin 1423	73. 70.	80.	ND.	De
26	Berlin 1473	72. 72.	87.	MD.	Df
30	Berlin M. f. 284, nur Gl.	71. 72.	87.	ND.	
33	Berlin M. f. 390	71. 72.		ND.	Db
34 u. 35	Berlin M. f. 391, 453	71. 72 (74).	87.	ND.	Dc
42	Berlin (Pilati), nur Gl.	71. 72.	87.	MD.	
47	Berlin (Steinbeck)	73. 73.	85.	MD.	Dσ
148	Dessau, nur Gl.	72.	89.	ND.	
154	Dresden M. 3 <sup>b</sup>			MD.	Dδ
162	Dresden M. 26	72. 72.	87.	MD.	Dh
213	Giefsen (Berleburg)	74. 70.	79.	ND.	
287	Grimma, nur Gl.			MD.	
290 <sup>m</sup>	Guben	71. 72.	88.	MD.	Dγ
304	Halle		92.	ND.	
378	Leipzig 1434			MD.	Dξ
395	Leipzig	71. 72.	87.	MD.	
396	Leipzig, nur Gl.	71. 72.	87.	MD.	
595 <sup>m</sup>	Salzburg	64. 70.	71.	OD.	
658	Upsala	64. 70.	71.	OD.	
725	Zeisberg, nur Gl.			ND.	

Das regelmäfsige Fortgehn der Glosse bis III 87 erleidet eine Ausnahme nur in Nr. 213, deren Glosse schon mit III 84 schliesst. Im übrigen ist die Behandlung auch hier eine vielfach abgestufte. So scheiden sich

A. hinsichtlich der hinzugekommenen glossierten Artikel wieder vier Gruppen.

1. Nr. 33, 35 haben die Glosse zu III 82—87 nur zusätzlich. In Nr. 33 bricht der Text nach dem Art. III 80 (Vulg. III 91) in dem darauf

folgenden lateinischen Art. 81 (Vulg. III 51) ab; die Glosse endigt schon in III 64 (Vulg. III 72). Von anderer Hand folgt noch die Gl. zu III 82 § 2 bis III 87. — Nr. 35, welche die Gl. zu dem in Nr. 34 stehenden Texte enthält, giebt mit III 71 die Vulg. III 81 § 2, 82 § 1. Nach einem Absatze steht auf neuem Blatte die Gl. zu 82 § 2 bis 87 ohne Zählung.

2. Nr. 26, 30, 42, 148, 154, 162, 595<sup>m</sup>, 658, 725 haben III 82 § 2 bis 87 glossiert in der Reihe. Dabei bilden Nr. 595<sup>m</sup>, 658 einen Übergang von der ersten Gruppe, indem sie von 82 an nicht mehr zählen. In Nr. 42 fehlen III 64 bis 82 § 1. Nr. 26, 162 führen zur folgenden Gruppe, indem wenigstens das Register auch III 88—91 kennt.

3. Nr. 25, 34, 47, 213, 290<sup>m</sup>, 304, 378, 395, 396 nemlich fügen ohne Glosse noch III 88—91 (Nr. 213 III 85—91) hinzu.

4. Zum Übergange auf die folgende Ordnung hat Nr. 287 auch die Glosse zu III 88—91, doch von anderer Hand nachgetragen. — Nr. 346, in welcher Text nebst Glosse von III 88—91 nachgetragen sind, stelle ich schon zur folgenden Ordnung, da der Nachtrag von demselben Schreiber herrühren dürfte.

B. Die Abtheilung und Zählung der Artikel erinnert nur noch selten, wie in 595<sup>m</sup>, 658, an die älteste Weise dieser Classe. In die Zählung des dritten Buches kommt manche Verschiedenheit, je nachdem die später glossierten oder gar die unglossierten Artt. mitgerechnet werden oder nicht. Doch wird die Zahl 87 nur wenige Male überschritten. Ein Beispiel der Abtheilung giebt die Tabelle D aus Nr. 34.

Jene vier Gruppen werden durch sonstige Eigenheiten noch mehrfach abgestuft oder durchbrochen. Dafs dabei im Ganzen ein ähnliches Fortschreiten von der ersten Ordnung nach der dritten hin sich zeige, wie in der ersten Ordnung von der einen Familie zur andern, wird sich übersichtlicher erst bei der folgenden Ordnung darlegen lassen. Hier kehre ich dagegen

C. zu einem frühern S. 111 ausgesetztem Punkte, zu der Frage zurück, wohin der Glossator den Schluß seines Urtextes, des „Privilegii“ Carls, bezüglich den Beginn der neueren Satzungen verlege, ob folgeweise das Privilegium hier mit der Gestalt der ältesten Ordnung Cl. 1 zusammenstimme oder von ihr sich scheidet. Die Frage trifft näher III 81 § 2 und III 82 § 1 und ist für jeden dieser Paragraphen besonders zu erwägen.

## 1. III 81 § 2.

Nachdem III 80 von dem Schicksal erbloser Güter geredet, dann III 81 § 1 dem Könige das Recht zugesprochen hat, beim Aussterben der Schöffen einer Grafschaft aus freizulassenden Reichsdienstmannen unter Ausstattung mit angemessenem Allode neue Schöffen zu machen, fügt § 2 hinzu, daß Dienstleute aufer der Gewalt ihrer Herren weder vererben noch erben. Dieser Satz erfährt nun in der Glossenclasse eine gar verschiedenartige Behandlung.

a) Nr. 313, 668 Fam. 1 und Nr. 289, 290, 421, 698 Fam. 2 (Cuwz) schliessen ihre Glosse schon mit der Erläuterung zu III 81 § 1, daß das gemeine Recht durch besondern „Bescheid“ gebrochen werde, worauf jene Glieder der zweiten Familie noch den Text des § 2 ohne Glosse geben.

b) Die Nr. 37, 216, 268, 574, 623 Fam. 1 (Cδσφ) haben nach jener Erläuterung noch zu Denstman ervet (dem Anfange des § 2) die Bemerkung

wente he erliken tom ende gebracht hevet alle der sassen recht u. hevet gesecht beide von der lude ere u. gude u. hevet gesecht wu u. wanne ere eygen ledich wert, nu seget (sat) he sinen lesten articulum.

Der so angekündigte Artikel folgt aber in der That nicht mehr; Nr. 216, 268, 623 fügen nur noch hinzu: damit hat es ein endt, oder: *finis est*.

Die Nr. 80 giebt den Text des § 2 nebst jener Bemerkung bis *articulum. Explicit*. Die Nr. 610, welche die Schlufsartikel später hinzufügt (oben S. 119), hat im ursprünglichen Text nicht den § 2, sagt aber doch nach articulum: den schal man vornemen also in deme texte steit u. de text volghet hir na, den les u. vornim also en gud scoler myn leue neue.

Dem Verfahren b) schließt sich aus der Fam. 2 noch die niederländische Nr. 292 an, indem sie von dem Texte nur die Worte Denstman ervet u. nemet erve und dann jene Bemerkung mit einiger Verbrämung giebt.

c. Nr. 43, 494, 616 Fam. 1 (Cbλ) und Nr. 53, 56, 295, 375, 496, 617, 741, Cölln, Fam. 2 (Ckmpsmπ) lassen dagegen auf den § 2 (insofern sie überhaupt einen Text geben) und jene Bemerkung bis articulum noch, mit dem Eingange Nu merke verleie ist evenbort, eine ähnlich schon zu III 73 gegebene Ausführung über die Ebenburt folgen, in welcher zuletzt III 81 § 2 citiert wird. (In Nr. 616 bricht die Gl. schon mit War dat kint ab.)

d) Nr. 260 (Co) hat den Text und die Bemerkung ad b), bricht diese aber mit *Nu sait he hir synen letztin art. des gnediglichin — ab.* Dieses Bruchstück findet sich dann erst

e) in der zweiten Ordnung ergänzt. Hier wird z. B. in Nr. 26, 30, 290<sup>m</sup> so fortgefahren: *gnedichliken privilegii der eddelen — — sassen van der denstmanne rechte. Von ihrem Rechte, heifst es weiter, sei zuletzt die Rede, damit das Buch mit etwas ehrbarem ende, und damit jenes Recht desto besser im Gedächtnis bleibe. Dann folgt zu dem Satze Dy dynstmanne erven else vrye lude: dies sei für diejenigen welche sagen, die Dienstleute seien eigen, denn: dit is ein teiken dat sy neine vrye lude en sin. Die Erläuterung schließt: or eygen mach ok deme rike nicht ledich werden, weder van orme dode edder dorch oren broke, ut I 38 § 2. Auch in die Handschriften und alten Drucke der dritten Ordnung ist, wie vorgreifend bemerkt werden mag, diese Behandlung übergegangen. Davon abweichend steht*

f) in Nr. 25, 35 (Dce) der zweiten Ordnung zu III 81 § 2 nur *Dit is ein teiken — — orme broke, also ein Theil von e)* und zwar, da das dort einleitende *Dit is aver vor di di dat seggen etc.* fehlt, nur ein Bruchstück davon.

Aus allem diesen folgere ich:

1. III 81 § 2 *Denstman ervet etc.* galt dem Glossator noch als ein Stück des ächten Ssp. Alle obige Formen kennen den § in irgend einer Weise, mit Ausnahme nur der zu a) gedachten Nr. 313, welche überhaupt nur die Glosse giebt, und der Nr. 668, welche als eine vereinzelt und oberdeutsche wohl nicht in Betracht kommt. Alle ferner, mit Ausnahme der Formen a und f, erklären ihn für den letzten Artikel. Das geschieht nicht nur in c, d, e sondern auch in den Hdss. zu b. Denn unter dem angekündigten letzten Artikel können sie, da des § 1 schon im Vorhergehenden mitgedacht worden, nur den § 2 im Sinne haben. Theilt nun allerdings die Form b ihn nicht vollständig mit, so liegt hier eben ein Defect vor, der sich auch in dem abrupten Schlusse kund giebt. Schwerer ist

2) zu entscheiden, ob schon v. Buch den § 2 glossierte und in welcher Gestalt. Die Form a giebt gar keine Glosse, allein ihre Glieder gehören absonderlichen Recensionen an, Nr. 668 bemerktermaßen einer

oberdeutschen, Nr. 289, 290 einer niederländischen, Nr. 421, 698 (Cuw) einer solchen, die auch sonst z. B. in den Remissionen auf den Schwabenspiegel Eigenheiten bietet. Von den übrigen Formen haben b und d nur den Eingang zu einer Glosse, f eine mangelhafte Glosse. Die Form c ergänzt jenen Ansatz durch eine nicht dahin gehörige, früheren Glossen entnommene Ausführung. Nur die Form e führt den Eingang in befriedigender Weise fort und kommt überhaupt zu einem Abschluss, wie er doch vom Glossator erwartet werden durfte. Diese Ergänzung tritt nun aber erst in der zweiten Ordnung und ansatzweise in einer zur zweiten Ordnung neigenden Hdschr. der ersten Ordnung Nr. 260 (Co) auf. — Bei solchem Widerstreit gebe ich dem was die Sache fordert den Vorzug, betrachte daher die Form e als eine schon dem Glossator angehörige, die Form b dagegen, welche der Entwicklungsstufe nach die älteste ist, als eine zufällig mangelhafte Gestalt.

## 2. III 82 § 1.

Er spricht von der Natur der Rechtlosigkeit und ihrem Beweise, ohne innere Verbindung mit 81 § 2.

In der ersten Ordnung kennt ihn aus der Familie 1 als ursprünglichen Bestandtheil nur Nr. 616, dann die Fam. 2, welche ja überhaupt mit dem Texte über die Glosse hinausgeht. Hier wie dort gehört jedoch 82 § 1 schon zu den nicht glossierten Stücken. Das gilt nicht nur für diejenigen Hdss., welche mit 82 § 1 einen neuen Artikel beginnen, z. B. 617, sondern auch für Nr. 53, 56, 616, 741, Cölln (Cbkmp $\pi$ ), welche aus III 81 § 2, 82 § 1 einen Artikel bilden; denn was dem so verbundenen Art. als Glosse folgt, bezieht sich in der That doch nur auf den Inhalt von 81 § 2.

Erst mit der zweiten Ordnung tritt wirklich für 82 § 1 eine Glosse ein, namentlich in Nr. 25, 26, 30, 35, 169, 290<sup>m</sup> (Dcefh $\gamma$ ), welche dann auch auf die dritte Ordnung übergeht. Sie schließt zu dem Thema „dat se horen“ mit den Worten . . . dat sy dar jegenwart sint gewesen. Dit mogen sy dun (Citate). Dann wird aber noch angehängt:

Dit privilegium der Sassen is gegeven to Sassenborch van koninge Karle na godes bort tein jar u. achtehundert jar, in deme sevenden jare sines keiserrikes, in deme teinden dage des horninges. Merke dat me dit to rechte schal in allen hantvesten setten als it dy keiser hir gesedt hefft. Des hestu in aut. ut preponatur imperatoris nomen etc.

Fragt sich hier wiederum, ob der Glossator das Stück als ächt betrachtete und glossierte oder nicht, so bieten sich gewichtige Gründe für jede Alternative dar.

Einerseits spricht für die Bejahung, daß der Scheidepunkt zwischen Privilegium und Zusätzen, beziehentlich zwischen glossierten und un glossierten Artikeln, vielfach nach 82 § 1 gesetzt wird. Das geschieht

1. in denen Hdss. erster Ordnung, welche 82 § 1 kennen und zugleich eine Bemerkung zu 81 § 2 geben, im Ganzen in Nr. 53, 56, 295, 375, 496, 617, 741, Cölln Fam. 2 (Ckmp $\mu\pi$ ). So steht

a) das Schlufgedicht „Wi sint des lantrechtes to ende gekomen“ erst nach den zu einem Art. verbundenen 81 § 2, 82 § 1 in Ckmp $\pi$ . Dem entsprechend rubriciert das Register zu Cm, welches auf Text und Glosse geht, diesen Art. so: Wo u. woir deynstlude erven. Wo u. woir men eyne rechtlofs tugen sulle. Van veerleye euenbort etc. Wo sik her Eyke des bedanke dat hey dit lantrecht tom eynde hevet gebracht.

b) Auch die Bemerkung, daß nun die un glossierten Artikel folgen, steht nach 82 § 1 in Cmp $\pi$ .

c) Die zugesetzten Artikel beginnen erst mit 82 § 2 in Ckmp $\pi$  und N. 295, und eben so in Nr. 33, 35, 42, 47 (Dbc $\tau$ ) der zweiten Ordnung.

Es erhellt also, daß diese Hdss. den 82 § 1 als mit glossiert ansehen, daß namentlich das Register in Cm dem Schlufgedicht die Stelle einer Glosse zu ihm einräumt.

2. Auch diejenigen Hdss. welche seit der 2ten Ordnung 82 § 1 und dann auch weiter 82 § 2 glossieren, lassen den Schluf des Privilegii mit 82 § 1 eintreten und erst mit 82 § 2 die neuen Satzungen Otto des Großen u. s. w. beginnen.

Dem entsprechend läßt der Görlitzer Codex Nr. 250, unten S. 135, seine eigenthümliche Bearbeitung der Gl. auch noch dem § 1 des Art. 82, nicht aber dem § 2 angedeihen.

Andrerseits ist zunächst zu erwägen, daß doch die erste Familie Ordnung A bis auf Nr. 616 den Paragraphen nicht kennt. Und wollte man hierauf um deswillen kein großes Gewicht legen, weil die bei der Behandlung von 81 § 2 bemerkte Mangelhaftigkeit dieser Familie sich auch auf den damit verbunden gewesenen 82 § 1 erstreckt haben könnte, so erregt doch der Umstand ein zweites Bedenken gegen die Ächtheit, daß der Glossator allent-

halben als Inhalt des „letzten“ Artikels nur Sätze aus 81 § 2, nicht aus 82 § 1 anführt.

Sucht man auferhalb der Glosse, deren älteste uns erhaltenen Handschriften doch schon eine ziemliche Zeit nach der Abfassung der Glosse fallen, nach anderweitigen Entscheidungsgründen, so bieten sich für die Ursprünglichkeit des Paragraphen noch folgende dar.

Johann v. Buch meinte nach seinem Prolog zur Glosse einen Ssp. vor sich gehabt zu haben, der sich als Handfeste des Kaisers bezeichnete, oben S. 112. Vergleicht man hiemit den Schlufs der Gl. zu 82 § 1, oben S. 130, so wird es glaublich, nicht nur, dafs dieser Schlufs von dem Glossator selber herrührt, sondern auch überhaupt, dafs er ein derartiges Zeugniß nicht wohl unterlassen durfte. Dann konnten also diejenigen, welche die späteren Artikel glossierten, erst mit III 82 § 2 die Satzungen der Ottonen u. s. w. beginnen lassen. Es gewinnt sogar aus dem Eingange des Buchschen Prologs zum Richtsteige (meine Ausgabe S. 31) den Anschein, dafs sie bei ihrer Zuweisung jener Artikel an bestimmte spätere Kaiser auf Andeutungen Johanns v. Buch selber fussten.

Ein ferneres Hauptargument drängt sich uns darin auf, dafs die Glieder der weitverbreiteten ersten Ordnung der Cl. I, nur Aiu ausgenommen, erst mit III 82 § 1 schliessen, dafs also die doch im Ganzen reichere Gestalt, welche dem Glossator als ächte galt, voraussätzlich auch diesen § 1 kannte. Folgeweise wird er ihn dann auch glossiert haben<sup>(1)</sup>.

Mit den Bedenken gegen die Ursprünglichkeit hat man sich dann in der Art abzufinden, wie es die Glossenhdss. in der 2ten und 3ten Ordnung in der That thun, wenn sie 82 § 1 noch als Anhang von 81 § 2 betrachten, beide als einen Artikel zusammenfassen, sonach unter diesem „letzten“ Artikel auch 82 § 1 mitbegreifen. Überhaupt, zogen wir bei 81 § 2 den Annahmen, ein ächtes Stück sei unglossiert geblieben, oder die Glosse sei nur angefangen oder eine frühere hier wiederholt worden, die Ansicht vor, die rechte Glosse sei uns in Hdss. der 2ten Ordnung erhalten, so werden wir auch für 82 § 1 genöthigt, auf diese Ordnung ein besondres Gewicht zu legen.

---

(<sup>1</sup>) Der Dsp. giebt hier keinen Aufschluß, weil er noch über 82 § 1 sogar bis 83 § 3 hinausgeht. Dafs er dabei die Ordnung 81 § 1, 82, 83, 81 § 2 befolgt, also mit Dienstman ervet etc. schliesst, kommt für uns nicht weiter in Betracht, denn diese Stellung ist jedenfalls eine verwerfliche.

Hienach läßt sich wenigstens negativ sagen: es erhellt auch für III 81 § 2, 82 § 1 nicht, daß der glossierte Ssp. auf einer einfachern Recension als derjenigen ruhe, welche in der ersten Ordnung der Cl. I geboten wird.

### Die dritte Ordnung

begreift folgende Handschriften, welche mit der Glosse nicht bloßs zusatzweise über III 87 hinausgehen.

Nr.	8	Amsterdam	71. 72. 95.	ND.	
	82	Breslau II F. 5. 1462	71. 72. 91.	MD.	D $\eta$
	83	Breslau II F. 6.	71. 72. 92.	ND.	Da
	84	Breslau II F. 7. (nur Gl.)		ND.	
	112	Büling <sup>(1)</sup>			
	171	Dresden, 1460	71. 72. 91.	MD.	
	217	Giefsen (Schilter)	72. 72. 91. <sup>(2)</sup>	MD.	D $\zeta$
	250	Görlitz 1387	70. 72. 86.	MD.	D $\zeta$
	256	Görlitz (nur Gl.)	71. 72. 91.	MD.	
	261	Görlitz 1470	71. 72. 91.	MD.	
	269	Göttingen 1477 <sup>(3)</sup>		MD.	D $\phi$
	275	Göttweih	71. 72. 91.	ND.	D $\chi$
	280	Gotha (nur Gl.) <sup>(4)</sup>		MD.	
	293	Haag	71. 72. 91.	ND.	
	301	Halberstadt 1439	71. 57. 92.	ND.	Dd
	302 <sup>n</sup>	Halle Yd	71. 72. 91.	ND.	
	333	Homeyer 1460	71. 72. 91.	MD.	Da
	346	Jena 1410	71. 72. 91.	MD.	D $\pi$
	347	Jena 1475 <sup>(5)</sup>		MD.	
	377	Leipzig 1461	71. 72. 91.	MD.	DI
	406	Liegnitz 1386		MD.	D $\lambda$
	422	Lüneburg 1442	71. 72. 92.	ND.	D $\mu$
	434	Mainz 1421	70. 72. 91.	MD.	Dm

(<sup>1</sup>) Verschollen, von Nietzsche hieher gezählt.

(<sup>2</sup>) So nach dem Register. Der Text bricht bei III 87 ab.

(<sup>3</sup>) Gibt nur Auszüge der Glosse.

(<sup>4</sup>) Bricht schon in I 68 ab.

(<sup>5</sup>) Hat die Glosse nur von I 19 bis III 5.

Nr. 435	Mainz <sup>(1)</sup>		ND.
436	Mainz	71. 72. 92.	MD.
443	Meiningen	71. 74. 91.	MD. Dψ
473	München Cgm. 517.	71. 72. 91.	MD.
493	Münster (Archiv) <sup>(2)</sup>	71. 72. 91.	MD. D§
577	Quedlinburg 1454	71. 72. 91.	MD. Dq
579	Quedlinburg	71. 72. 91.	MD. Dβ
626	Sondershausen 1475	71. 72. 91.	MD.
700	Wolfenbüttel	71. 72. 91.	MD.
702	Wolfenbüttel	71. 72. 92.	ND.
703	Wolfenbüttel	70. 72. 91 (92).	ND. Dω
736	Zwickau 1472	71. 72. 91.	MD. Dζ

Außerdem gehören noch die alten Drucke mit Ausnahme des S. 120 gedachten hieher, unter denen besonders

der Baseler 1474	MD. Dy
der Stendaler 1488	ND. Dr
der Leipziger 1488	ND. Di

hervorzuheben. Der Augsburger v. J. 1516 stimmt fast durchaus mit der Hdschr. Nr. 83 überein (s. Ssp. I S. xvi).

Das Hinausgehen der Glosse über III 87 ist regelmässig ein Fortgehn bis III 91. Nur Nr. 8 und 275 schliessen sie schon bei III 90.

Eine häufige Artikelzahl ist 71 für Buch I, 72 für B. II, 91 für B. III. Diese legt auch Theoderich v. Bocksdorf in seinem 1449 gefertigten Remissorium nicht nur zum Grunde, sondern er erklärt sie auch mit genauer Angabe der einzelnen Artikelanfänge für die authentische, welche dem „rechten text in latein“ entspreche<sup>(3)</sup>. Dagegen hat Brand v. Tzerstedt, der in seiner

(<sup>1</sup>) Von ihr ist aus Spangenberg 24, 74 nur bekannt, dass die Gl. mit dem *textus prol.* begann, und dass das Repertorium in der Hdschr. den Art. III 59 nach der Vulgata citierte.

(<sup>2</sup>) Giebt nur Glossenauszüge.

(<sup>3</sup>) Vgl. Rechtsb. S. 59. Der Schreiber des Codex 104 von 1468 sagt im Epilog: *qui (libri) corrigi debent eo modo quo posuit (Bocksdorf) supra in principio, ubi principium omnium artt. posuit juxta veram quotam ex bulla latina imperiali quotata, secundum quod etiam libri antiqui, quorum unus authenticus habetur in liberaria fratrum heremitorum ordinis S. Augustini monasterii Grymmensis merseb. dioec. illud bene ostendunt.* Also auch hier wie bei Johann v. Buch der Glaube an ein authentisches bullirtes Exemplar.

Bearbeitung der Glosse, Nr. 422 v. J. 1442, „na der olden u. gemenesten talewyse de delinge u. beghin der artickele“ mittheilen will (Spangenberg S. 113), die Zahlen 71, 72, 92 und auch diese kommen nicht selten vor, in der Art dafs 91 §§ 2, 3 den Artikel 92 bilden. Außergewöhnlich ist die Abtheilung des 3ten Buches mit 86 Artt. im Görlitzer Codex 250, und mit 79 Artt. im Leipziger Druck, welche beide ich nebst der Bocksdorfischen und der der Nr. 83 in die Tabelle aufgenommen habe, ferner die Zahl 95 im Register zu Nr. 8, wobei Capp. 93 und 94 dem C. 91 der Vulgata entsprechen, 95 aber einen Index enthält.

Die in dieser Ordnung neu hinzutretende Glossierung von III 88—91 trägt einen sehr ungleichförmigen Charakter. Das hängt mit den Fortschritten der Glossierung überhaupt seit dem letzten Viertel des 14ten Jahrh. zusammen. Man begnügte sich nicht mehr damit, die noch unglossiert gebliebenen Artikel gleichfalls zu erläutern, sondern unterwarf die Buchsche Glosse durchgehenden Bearbeitungen, versuchte sogar eine neue selbständige Glossierung des ganzen Textes. Aus diesem Weitergreifen sind hervorgegangen

1. die Wurtsche Bearbeitung der Buchschen Glosse c. 1386 in den Nr. 250, 406, s. Ssp. I S. xix ff. und Böhlau nove constit. S. 57. Sie reicht bis III 82 § 1, für 82 § 2 bis 87 tritt die gewöhnliche Glosse ein, für 88 bis 91 eine ganz eigenthümliche.

2. Die Glosse, welche u. a. in der Mainzer, von Tammo v. Bocksdorf mit Concordanzen und Noten versehenen Nr. 434 vorkommt, s. Klenkok 406, Rechtsbücher 59.

3. Die Tzerstedtische Form in Nr. 422, 702, durch welche „die gebreke der glosen over etlike artikele, de hir to lande vor desser tid noch nicht gewesen hadden, to hope geschicket u. vorsammeld“ werden sollten, dergestalt dafs selbst die Vorrede v. d. Herren Geburt eine Glosse erhielt.

4. Die ganz neue, aus der Altmark stammende, meist lateinische Glosse am Rande der Hdschr. 83 und daraus der Buchschen Glosse in dem Augsburger Druck von 1516 vorangestellt.

5. Diejenige Form welche man als die Bocksdorfische bezeichnen darf. Theoderich von Bocksdorf († 1466) hat den Sachsenspiegel überhaupt „corrigirt“. Diese Correctur ist namentlich in den Drucken von 1474, 1481, 1482, 1484, s. l. e. a., 1490, 1496, 1501 und Stendal

1488 ausdrücklich als aufgenommen bezeichnet worden. Danach macht sie sich kenntlich durch besondere Lesarten in I 71, durch ein eignes Register, s. S. 143, durch die Aufstellung des Art. III 62 von den fünf Pfalzen als Vorrede, durch die Annahme der Capitelzahlen 71, 72, 91 für die drei Bücher und durch gleiche mitteldeutsche Mundart. In der Glosse sodann giebt sie nicht nur eine eigenthümliche Glossierung der Schlufsartikel, sondern auch manche Zuthat zu den schon früher glossierten Sätzen. Die alte Glosse z. B. hat zu III 4 § 2 *Sve so kopinge: dy sal gewere sin sunder in dren stucken.* Unsre Glosse stellt funfzehn Ausnahmen auf. Es giebt nun auch eine Anzahl von Handschriften dieser dritten Ordnung, welche zwar nicht Bocksdorfs Namen tragen, aber doch jene Eigenheiten theilen und deren Data auch sämmtlich in eine Zeit fallen, da Bocksdorf schon für den Sachsenspiegel thätig gewesen war, vgl. Klenkok 406, Rechtsb. 59.

6. Die gleichfalls erweiternde Form der Nr. 84<sup>(1)</sup>, 293(?), 301, 703, deren Zusätze auch in Nr. 30, 698 am Rande stehen. Sie theilt im Ganzen die Mehrungen Bocksdorfs, u. a. zu III 4 § 2, geht aber zuweilen noch darüber hinaus. Während dort mit der alten Glosse zu I 54 gelesen wird: *dat is woker sunder in vif saken*, heisst es hier „itliken“ statt „vif“ und werden zehn Fälle aufgeführt. Vgl. auch unten I 36 und III 47 ff.

Diesen verschiedenen Bearbeitungen entspricht nun auch für III 88—91 eine mehrfache Gestalt der Glosse in der Weise, daß 2. und 3. dabei zusammenfallen, andererseits die Moringer Hdschr. Nr. 451 aus Ordnung A (oben S. 120) noch eine absonderliche Form liefert. Demnach haben wir überhaupt bei diesen Artikeln sechs verschiedene Glossen.

1. Die Wurmsche in den Nr. 250, 406.

2. Die Glosse der Nr. 8, 83, 275, 302<sup>m</sup>, 346, 422, 434, 443, 473, 702, welche man der Thätigkeit des Tammo v. Bocksdorf in der Nr. 434 zuschreiben möchte, aus welcher sie dann der sammelnde Tzerstedt (Nr. 422, 702) genommen hätte. Einen Zweifel erregt jedoch, daß Tammos Wirksamkeit erst in die Zeit um 1426 gesetzt wird, während schon die Jenaer Nr. 346 von 1410 diese Form kennt, aber freilich in zugefügten Artikeln, deren genaues Alter nicht erhellt.

---

(<sup>1</sup>) Diesen sogen. Codex Petrinus habe ich seit der Bemerkung in „Rechtsbücher“ S. 6 Nr. 4 eingesehen. Es ist Petrus de Posena (nicht Polena) zu lesen, und die Glosse stimmt mit der der ebd. S. 6 Nr. 6 zuletzt angegebenen drei Hdss. 301, 698, 703 überein.

3. Die Moringer Form in Nr. 451, jedoch nur für III 88 und 91.  
 4. Die Randglosse der Nr. 83, doch nur für III 88, 89, 90.  
 5. Die Glosse der Bocksdorfischen Recension, welche in ihrer Kürze sehr gegen die der sonstigen Artikel absticht. Sie findet sich in

Nr. 82 v. J. 1462	Nr. 577 v. J. 1454
171 v. J. 1460	579 15 Jh.
261 v. J. 1470	627 v. J. 1475
333 v. J. 1460	700 15 Jh.
377 v. J. 1461	736 v. J. 1472,

worunter  $\text{Dl}\alpha\beta\zeta\eta$ , ferner in den Drucken von Basel und Stendal (Dyr) und ihren weiteren Nachkommen, auch von Augsburg 1496, Leipzig 1528. Der Leipziger Druck von 1488 (Di) hat gleichfalls diese Form, wiewohl er sonst in Lesarten des Textes, der Glosse und in der Zählung der Artikel nicht jener Recension folgt. Zobel 1535 combinirt diese Form mit der zweiten.

6. Die Glosse der Nr. 84, 293, 301, 703, welche auch zu den in Nr. 287 (oben S. 127) zugesetzten Artikeln gegeben ist. (<sup>1</sup>)

Die Übersichtstafel giebt diese sechs Gestalten so weit an, als nöthig ist, um jede derselben kenntlich zu machen.

Form	III 88	89	90	91
1 nach Nr. 250	A. 81. Dise seczunge seczt uns derselbe k. friedrich umb sotane sache. Weitläufige Glosse bis: alz wir von den geczugen gesaczt babin.	A. 82. Also gar vornumftlichin ist des rechtis saczunge — — kein underscheit en ist.	A. 83. Hyvor in dem nehsten articulo — — daz musten im seine frunt geldin seine kost alz hir.	A. 84 (= 91 § 1) In diser seczunge intricht aber daz recht eine sunderlich opinio — — sich hetten laz in williclichin intkome (Citate). A. 85 (= 91 § 2, 3). Noch dem daz hir uor gesprochen ist — — welch here eine stat buwet odir eine burg.

(<sup>1</sup>) Von den unter 1 bis 6 nicht aufgeführten Hdss. dieser Ordnung sind Nr. 112, 436 verschollen, Nr. 217, 280, 347 defekt.

Form	III 88	89	90	91
2 nach Nr. 83	Wat so 'ein man Dit is eine constitutio . . . . k. Frederiks. Unde de sattinge Dat is wandy kleger etc. Welkes tüges Dit kumt dar van etc. Unde schal dar na Dat is ok alsus . . . . vordere (Citate).	Wedes anderen In allen dussen stucken geschut unwitlike etc. Düve eder roves Hir an entleddiget he sik . . . . vordrogen ut J. de oblig. .. § furtum. Nr. 346 weicht etwas ab.	Wert ein man etc. Weden grevet etc. Dusse den doden begrevet etc. Wertokeineme manne. Dat kummet ok also . . . . jegenwordich sin. Darumme secht he, he ne hebbe.	A. 91 (= 91 § 1). Herberget etc. Dit is mogelijk dat he etc. Sus gedan dingk Dat kummet hir . . . . an de hant gat. A. 92 (= 91 §§ 2, 3). De richter etc. He mot etc. Dit kumt alsus to . . . . den de lantlüde ut in auten . . . . l. magistratibus. Nr. 346 fafst beides in einen Artikel.
3 nach Nr. 451	Her Eycke heft hir vor in deme sevenden etc.			Herberget ane syne schult von ey' man verleye wis eyner dat schuldich wert etc.
4 nach Nr. 83 am Rande	Met deme richter Verweisung auf I 8. Edder gegen dat gericht lateinische Erläuterung. Id sy umme gut Desgl. Dat schal sin tuch Desgl. Und schal dar na Verweisung auf Richtsteig 8.	So mach men Verweisung auf II 35.	Wert ein man He ne hebbe der clage etc. Syne ervenscho len Quid juris de bonis etc.	
5 nach Nr. 333	Was eyn man Also das ding gehegit ist . . . . unde anderes nicht (Citate). Hanthaffte tat Dis lose . . . . ab die clage burglich ist.	Wer des andern Het te er das vordrogen . . . . kündigung lassen, ut II 35.	Wirt eyn man Her missetut nicht doran . . . . gotis leichnam genommen hat . . . . utriusque sexus.	Herberget etc. Her blybet is ane schaden . . . . als her hat geleret u. gesait in . . . dem dritten articulo.

Form	III 88	89	90	91
6 nach Nr. 301	Desse settinge satte de sulve k. frederik u. ore sake is etc. Svat so eyn man Sieben Arten von Zeugnissen. Sven men aver Nu wel he untrichten .... der tughinge hebbe wij hire. Wan aver de man Disse wise is sunderliken .... one vorwynnen. De clegher Sus mut dey cleger etc. Reine sy u. unmeine Dit kunnen de tügen ... were sin tüchnisse nicht ut ... ius iurandi.	Wente etlike seden dat handeling etc. Am Ende von der Entschuldigung durch Noth, die aber für das unkeusche Weib nicht gelte.	Der Artikel entscheide den Streit, ob man um Ungericht klagen müsse oder nicht. Neun Fälle, in denen der Todte des Kirchhofes entbehrt. Schlufs: sine kost wente it is neman plichtich .... to vorderende ut X q. 11 precario.	A. 91 (= 91 § 1). K. Friedrich entscheide hier den Streit wegen Haftung des Wirths und der Bauern. Fünf Sachen, in denen jemand sein Recht ohne Schuld verliere. Schlufs: unde hir aff ys gekomen .... wo hoch he wolde ut in art. proximo. A. 92 (= 91 §§ 2, 3). K. Friedrich entscheide, ob der Richter von Amtswegen alles Ungericht fordern möge. Erläuterung u. a. zu uppe dat lant setten wenn dar vorarmen de lude. Schlufs: Hir tho holde wij de pawese .... is ein anbeghin u. eyn ende (Citate). Amen.

Die sonstigen Eigenheiten dieser Ordnung stelle ich mit denen der zweiten zusammen.

#### A. Vollzähligkeit.

##### 1. Die rhythmische Vorrede beginnt

a) mit V. 97 in Nr. 213 der 2ten, Nr. 422, 702 der 3ten Ordnung. In Nr. 34 erst mit V. 159.

b) Sie fehlt ganz in Nr. 25, 33, 154, 290<sup>m</sup>, 378, 658 Ordn. II und in Nr. 8, 261, 269, 301, 377, 443, 493, 703 Ordn. III.

c) Sie ist ganz aufgenommen in Nr. 26, 47 (defekt), 162, 304, 395 Ordn. II und in Nr. 82, 83, 171, 217, 275, 302<sup>m</sup>, 333, 346, 406, 434, 436, 473, 577, 579, 700, 736 Ordn. III. Nr. 250 ist defekt bis V. 248.

Das ursprüngliche Verhältniss ad a) wird also immer seltner, das ad c) immer häufiger, sowohl im Vergleich beider Ordnungen mit der ersten, als auch der dritten mit der zweiten.

(Die Vorrede v. d. H. Geburt ist selten in der 2ten Ordnung Nr. 26,

34, 162, häufiger in der 3ten Nr. 82, 83, 275, 333, 346, 422, 434, 577, 579, 736, Edd. Bas. et Lips. zu finden.)

2. I 7 bis 14 § 1.

In der zweiten Ordnung entbehrt noch Nr. 658 des Textes und der Glosse. Nr. 154, 213, 290<sup>n</sup>, 395, 396 haben den Text ohne Glosse; die übrigen, also die überwiegende Mehrzahl, auch die Glosse. So auch stets in der dritten Ordnung.

3. I 26 hat seine alte Stelle nach Art. 32 oder 30 nur noch in Nr. 25, 33, 47 (Dbe $\sigma$ ) Ordn. II und in Nr. 250 (Dg) Ordn. III. Nr. 213 glossiert ihn an dieser Stelle ohne Text. Die übrigen rücken ihn hinter I 25. Das ist vielleicht aus systematischem Streben geschehen, möglicherweise gab den Anlaß aber der zufällige Umstand, daß in der ältern Eintheilung des ersten Buches der Artikel oft die Nr. 26 führt, s. die Tabelle Anh. D. Mit dieser Umstellung verbindet sich auch die neue Fassung (s. meine Ausgabe), welche schon gleich im Anfang „Wirt en besloten nunne“ statt „Wirt en monik oder ene closter vrowe“ liest.

Unglossiert ist I 26 nur noch in Nr. 35, 42, 290<sup>n</sup> Ordnung II. Die Glosse kommt aber gleichfalls in doppelter Gestalt vor. Nach dem gemeinsamen Eingange, daß der Art. nicht zum Privilegium gehöre, sondern eine Satzung K. Friedrichs sei, fährt die ältere Gestalt der Ordnungen I und II nebst Nr. 346, 434 Ordn. III fort: unde wel dat man wete . . . . sine ammechte to richtende (Citat), eine jüngere aber, u. a. in Nr. 84, 579 Ordn. III: unde is na hir ingesat u. vornim dit van erve etc. Gerichte aver is tvierleie. Manche, wie Nr. 56, 292 Ordn. I und 333, 577 Ordn. III combinieren diese zweite Gestalt mit der ersten.

4. I 36 fehlt dem Texte nach noch in Nr. 25, 33 Ordn. II (Dbe) und steht in Nr. 47 O. II und Nr. 250 O. III nach I 37. Die Glosse fehlt in Nr. 35, 42, 154, 290<sup>n</sup>, 378 O. II und in Nr. 133, 171, 28 O. III. Eine gedehntere Gestalt derselben mit dem Schlusse „dusse heite wy mantel kindere“ kennen Nr. 84, 703 aus der obigen 6ten Abtheilung der dritten Ordnung (S. 136).

5. In der Reihe III 47—51 haben noch Nr. 25, 35, 47, 290<sup>n</sup> Ordn. II (Dce $\gamma$ ) die Artt. 48—51 verbunden; auch fehlt zuweilen die Gl. für einen oder andern Artikel, wie in Nr. 378 für A. 48, 49, in Nr. 154 für 49—51, in Nr. 162 für 51.

Regelmäßig aber stehen die fünf Artikel gesondert jeder mit einer Glosse da, welche jedoch nur in der Abth. 6 Ordn. III einige Ausführlichkeit zeigt.

Den Art. 51 von der Thiere Wergeld haben Nr. 33 O. II und 250 O. III ans Ende des 3ten Buches gebracht.

B. Mundarten. Mit der zweiten Ordnung beginnt schon ein Überwiegen des Mitteldeutschen, welches dann in der dritten noch etwas stärker hervortritt. In jener sind Nr. 25, 30, 33, 34 und 35, 148, 213, 304, 725, in dieser Nr. 8, 83, 84, 275, 293, 301, 302<sup>n</sup>, 422, 435, 702, 703 niederdeutsch, während z. B. alle Glieder der Bocksdorfischen Recension dem Mitteldeutschen angehören. Die örtliche Verbreitung der Glossenhdss. hielt also mit Ausdehnung der Glosse auf die durch Joh. v. Buch noch zurückgewiesenen Artikel gleichen Schritt.

C. Lesarten. Ich stelle

1. die Probestelle voran. Hier begegnen in beiden Ordnungen noch die alten Formen ota in Nr. 26, 162, 213; 217, 301; otha in Nr. 658; 346, 473, 493; utha in Nr. 33.

Daneben treten zahlreiche neue Formen auf. Zunächst die Häufung udi mit: Sven de geborne gogreve eder belende richter vorvestet de siner goscapan an dat gerichte tiut, in Nr. 25, 47, 154; 250. Ferner die singuläre Form ori in Nr. 378.

Sodann findet auch schon in Ordn. II sich der „rechte Gograf“ ein, und zwar in Nr. 34, 162, 290<sup>n</sup>, 395 mit der Form eri d. i. Wen der rechte gogreve vorvestit der seynir goschaft (gogreveschafft) an das gerichte czuhit, welcher dann aus Ord. III die Nr. 302<sup>n</sup>, 377, 434, 579, 703 folgen.

In dieser dritten Ordnung sind wieder neu: era in Nr. 443; ferner die doppelt häufende Form uedi der Nr. 275, 422, 702 aus der Tzerstedtischen Gruppe; endlich die in der Bocksdorfischen Recension, mit Ausnahme von 377 und 579, beliebte Combination rechte gogreve eder belende richter, entweder ohne weitem Zusatz, Form eda, wie in Nr. 82, 171, 261, 333, 577, 736 (auch 83), oder mit dem Zusatz: der sich seiner gogradeschaft an das gerichte czuet, Form edi, in Nr. 493, 626, 700.

Eine bestimmte Verknüpfung der obigen Glossenrecensionen mit der Gestaltung des Textes wird also in der zweiten und fünften, oben S. 135, sichtbar.

2. In folgenden Stellen scheidet sich von der ersten Ordnung unsere zweite und dritte. Der Quedlinburger Zusatz Van vriheit etc. zu I 2 § 4 bleibt nunmehr ganz fort. Der Satz „it — dochter“ in I 17 § 5 fehlt nie mehr; eben so „des rikes“ in III 58 § 2 nur mit Ausnahme von Dc. In III 70 § 1 tritt mit Dhy der Ordnung II zuerst der Zusatz „unde tūch sin“ ein, der dann von vielen in der Ordnung III Dmqαβγζπ wiederholt wird. In der Glosse zu III 76 scheint den Nicolaus von Buch nur noch Nr. 275 zu nennen; namentlich lassen ihn fort Nr. 35 Ordn. II, Nr. 301, 302<sup>n</sup>, 434, 577, 579, 703 Ordnung III.

### 3. Gruppen.

a) Innerhalb der Ordn. III stimmen die Glieder der Bocksdorfschen Recension häufig zusammen; vgl. für Dqyaζη z. B. rhythm. Vorr. S. 10 Note b, f, S. 11 N. g.

b) Aus Gliedern beider Ordnungen bildet sich eine Gruppe durch öfteres Festhalten der Lesarten der Ordn. I (C), während andre Glieder von ihr abweichen. Beispiele sind: I 59 § 2 lesen C (ausgenommen Cδ) und Dabcdegδ greve, dagegen Cδ Dfhlmqαβγπσ richter. — II 31 § 1 fehlt der Zusatz oder dut etc. in C Dabcdfhld, während Degmqαβγτ ihn haben. — II 48 § 12 steht „zegen“ schon nach esele in C (außer Cbo) und Dabcdfghyδπ, erst nach gense in Cbo Dmqαβγζηχ, an beiden Stellen in Dl.

Bei dieser Scheidung stehen stets auf der Seite der Ordn. I: Dabcdδ und meist Dg d. i. Nr. 33, 34, 54 aus Ordn. II, Nr. 83, 250, 301 aus Ordn. III; dagegen weichen stets von ihr ab Dmqαβγ d. i. Nr. 290<sup>n</sup> Ordn. II, Nr. 333, 434, 577, 579 Ordn. III und meist Dσ (Nr. 47 aus O. II), während die übrigen schwanken.

Dieser die beiden Ordnungen durchkreuzenden Gruppe begegnen wir auch so ziemlich

D. in der Stellung verschiedener Artikel und Paragraphen. Dahin gehören außer dem schon S. 140 erwähnten I 26 noch:

1. I 60 § 3 bis I 61 § 5. In der ersten Ordnung Classe I fehlt hievon noch I 61 § 2 und die Folge der übrigen ist: 61 §§ 3, 4, 60 § 3, 61 § 1, 61 § 5. Die zweite O. Cl. I und die erste O. Cl. II (oder BC) fügen I 61 § 2 hinzu und haben dann: 61 §§ 2—4, 60 § 3, 61 § 1, 61 § 5. So nun auch noch die Nr. 25, 33, 34, 47, 154, 378 Ordn. II und Nr. 250, 301, 443 Ordn. III oder Dbcdegγδξσψ. Dagegen rücken Nr. 26, 162, 290<sup>n</sup>

Ordn. II und Nr. 83, 333, 346, 377, 434, 577 Ordn. III oder Dafhlmq-ay $\pi$  die 61 §§ 2—4 weiter vor an ihren jetzt gewöhnlichen Platz.

2. I 65 § 2 wird mit vielen Texten der ersten Ordnung von Nr. 25, 33, 47, 154 der zweiten und Nr. 8, 83, 250 der dritten Ordnung (Dabeg $\delta\sigma$ ) nach I 66 gestellt.

3. II 4 § 3 fehlt in Cl. I Ordn. I, wird in deren Ordnung II ans Ende von II 7 gestellt. Dort findet er sich auch noch in Cl. II Ordn. I und aus den Ordn. II und III in Dabcdg $\delta$ ; dagegen steht er nach II 4 § 2 in Dfhmy $\pi$  und beiderorts in Delqa $\beta$ .

4. II 32, 33 finden ihren jetzigen Platz in der ersten Ordnung dieser Classe nur bei Nr. 260 (Co); in der 2ten und 3ten Ordnung wird er der gewöhnlichere; doch bleiben noch Nr. 33, 34, 378 Ordn. II und Nr. 8, 250, 301, 443 Ordn. III (Dbcdq $\xi\psi$ ) bei der alten Stellung nach III 39.

An der ältern Form halten bei diesen Stellungen besonders aus der obigen Gruppe die Hdss. Dbcdg $\delta$  fest.

#### E. Die Rubriken.

Der Form XI aus der vorigen Ordnung folgen aus der zweiten u. a. Nr. 162, 290<sup>n</sup>, 304, 378, 395, aus der dritten Nr. 83, 217, 346, 377, 434, 473, 702, 703 und Ed. Lips. (worunter Dahilm $\gamma\xi\pi\rho\omega$ ); der Form XII nur Nr. 213 (Ordn. II).

Dagegen treten vier neue Registerformen auf. Nr. XIV in Nr. 34 Ordn. II, und in Nr. 8 Ordn. III, welche ganz kurz den Inhalt des Textes bezeichnet. — Nr. XV in Nr. 47, welche sehr ausführlich auf den Text, aber nicht auf die Glosse eingeht. — Nr. XVI in Nr. 82, 171, 333, 577, 736 Ordn. III und den dahin gehörigen Drucken (Dqya $\zeta\eta$ ), also in der Bocksdorfschen Recension, welche umständlich den Text und die Glosse, ohne letztere ausdrücklich hervorzuheben, auszieht. — Nr. XVII in der Görlitzer Hdschr. Nr. 250.

Eine Verbindung der Registerformen mit der Lesart in der Probe-stelle zeigt sich in so weit als die Form XII wie früher o ta, die Form XVI übereinstimmend ed a liest, und als in XI das eri vorherrscht.

Ferner verbindet sich nun mit der Registergruppe XI eine neue Zu-that. In der Nr. 395 Ordn. II hat unter den Vorreden auch das Magdeburger Dienstmännerrecht einen Platz erhalten. Dieses wiederholt sich in Nr. 83,

275, 280, 346, 347, 473 der Ordn. III, von denen wenigstens Nr. 83, 346, 473 der Registergruppe XI angehören.

F. Remissionen sind in der Gruppe XI wenigstens bei Nr. 83, 162, 378, 703, in der Gruppe XVI wenigstens bei Nr. 171, 133 zu finden. Außerdem habe ich sie noch bei Nr. 25, 26, 47 der zweiten und Nr. 112, 261, 269, 377 der dritten Ordnung angemerkt.

G. Überhaupt. Für die Stellung der beiden Ordnungen zu einander wird auch hier

1. die Gestalt des Lehnrechts, wo es neben dem Landrecht steht, erheblich. In der zweiten Ordnung ist dies nur bei Nr. 33, 213, 304, 395 der Fall. Das Fragment in Nr. 33 scheint noch zur ersten Lehnrechtsklasse zu zählen, Nr. 213 gehört dort zur zweiten Classe, Nr. 304, 395 zur dritten Classe Ordnung A. Aus unsrer dritten Landrechtsordnung enthalten Nr. 8, 83, 346, 347, 434 das Lehnrecht in der Form der Cl. III Ordn. A ohne Glosse, Nr. 473 in der Form der Cl. III Ordn. B mit kurzer Glosse, Nr. 436, 493, 577 endlich schon in der Cl. IV mit längerer Glosse.

Die dritte Ordnung der Glossenklasse verbindet sich also im Ganzen mit mehr vorgeschrittenen Bildungen des Lehnrechts als die zweite und im gleichen Verhältniß steht hierin wieder die zweite zur ersten.

Dasselbe Verhältniß der Ordnungen zu einander zeigt sich

2) in dem Wachsen von Text und Glosse auch außerhalb der Endartikel. Denn die dritte Ordnung nimmt viel häufiger den neuen Abschnitt der Reimvorrede auf, kennt gar nicht mehr einen Mangel an I 7 bis 14 § 1 und deren Glossierung, hat stets I 36 und giebt die Reihe III 47 bis 51 immer unverbunden und glossiert.

---

Über die ganze Glossenklasse läßt sich noch bemerken.

1. Ihr reiht sich die in fast 20 Hdss. (Rechtsb. 170) bekannte *versio latina vulgata* an, allerdings nicht in Betreff der Glosse, aber doch der Büchereintheilung und der sonstigen Behandlung. Namentlich ermangeln ihre älteren Formen noch der Artikel, welche der ersten Glossenordnung abzugehen pflegen, so z. B. die Nr. 33, 346, 397 der Artt. I 7—14, welche auch in Nr. 34, 307, 703 erst später nachgetragen sind. Die neuern Formen haben dann, gleich den folgenden Ordnungen des deutschen Textes, diese und

andre Lücken ausgefüllt. Die Probestelle I 71 beginnt gewöhnlich: *Quando natus gogravius aut judex ordinarius aliquem proscripserit*, schließt sich also, da unter dem *ordinarius* der „belehnte“ zu verstehen ist, der seltnern Form *uda* an.

2. Äußerlich wird die Glosse meist so behandelt, daß sie artikelweise dem Texte folgt. Zuweilen (Nr. 43) ist sie schon jedem Paragraphen beigegeben, oder steht sie wie in Nr. 8, 33, 269, 493, 597, 614 am Rande, oder folgt sie erst buchweise wie in Nr. 213 und im Cöllner Druck, oder steht sie ganz für sich, Nr. 616, sogar in einem zweiten Codex, aber doch noch in sichtlicher Beziehung zu dem im ersten enthaltenen Texte, wie in den Nr. 34, 35. In den Nr. 496, 703 finden sich Text und Glosse zwar in demselben Codex aber in loserer Verbindung, so daß namentlich in der Abtheilung und in den Lesarten der erläuterten Sätze beide nicht ganz zusammenstimmen.

Hiezu treten noch die Erscheinungen, einmal, daß überhaupt nur die Glosse ohne einen Text vorliegt, wie in Nr. 313 Ordn. I, Nr. 30, 42, 148, 287, 396, 725 Ordn. II, Nr. 84, 256, 280 Ordn. III; sodann, daß die Glosse nur auszugsweise mitgetheilt wird, wie in Nr. 269, 493.

3. Die fortgehende Mehrung, welche diese Classe gegenüber der ersten Ordnung Cl. I erfährt, überschreitet im Ganzen nicht den Stoff, welchen die Glieder der zweiten Ordnung bieten, denn selbst I Art. 26 findet sich schon in Br̄. Andererseits umfaßt sie diesen Stoff fast vollständig. Nur einige absonderliche Zusätze der Nr. 63<sup>a</sup>, 164, 308, 590, gleich wie der Nr. 79, 120 (Awx) in II 71, III 9 sind nicht mit aufgenommen, so daß nun bestimmter Vulgata und Extravaganten sich trennen. Merkwürdig ist dabei, daß ein Zusatz der Quedlinburger Hdschr. (Aq) zu I 2 § 4, welcher bis in die erste Ordnung der Glossenclasse reicht, später von dieser Classe wieder aufgegeben worden, s. oben S. 142.

Im Ganzen erhellt, daß Joh. v. Buch einen seiner Zwecke, die frühere Zerstreung und Willkühr zu binden, in bedeutendem Maasse erreichte. Die große Mehrzahl der spätern Hdss. nahm doch seine Büchereintheilung an; Versetzungen, Kürzungen, Zusätze traten bescheidener ein; was die letzteren betrifft, so bot die Glosse selber zu weiteren Expectationen einen passendem Platz. Dagegen vermochte der Glossator freilich die Artikel-

eintheilung nicht zu fixieren, so dafs es hier noch des einflussreichen Wirkens Späterer, oben S. 134, bedurfte.

Den Übergang zur folgenden Classe vermittelt theils das Verfahren der Nr. 313 ff., insofern es den Nexus zwischen Text und Glosse löst, theils die Weise der Nr. 269, 493, welche neben dem Text nur Auszüge aus der Glosse geben.

### Die dritte Classe

begreift nemlich die Handschriften mit Büchereintheilung ohne Glosse.

Die in den „Rechtsbüchern“ aufgeführten Nr. 218, 219 schliesse ich als Arbeiten des 18ten Jahrh. aus. Die übrigen Hdss. sondere ich in drei Ordnungen.

Die erste will den Text durch Bilder erläutern. Die zweite stellt den Inhalt der drei Bücher systematisch zusammen. Die dritte befolgt keine dieser beiden Richtungen.

### Erste Ordnung.

#### Bilderhandschriften.

Darunter begreife ich hier nicht diejenigen Hdss., welche nur an gewissen Stellen bildliche Darstellungen zum Schmucke tragen, Ssp. II 1 S. 80 und Rechtsb. S. 3, 4, sondern solche, deren Text durchweg von Bildern zu dessen Versinnlichung begleitet wird. Dahin gehören:

Nr. 150 vormal's Dortmund.

168 Dresden M. 32	MD.	Ep
277 Goslar		
312 Heidelberg	MD.	Eh
659 Varel 1336	ND.	Ei
697 Wolfenbüttel	MD.	Ep

Die Nr. 150, nur ein Bruchstück, ist jetzt verschollen und kommt hier nicht weiter in Betracht. Eben so Nr. 277; sie wird von Nietzsche (Nr. 55) ohne weiteren Belag genannt und ist nicht zu finden. Von Nr. 312 fehlen Text und Bilder für I 1 bis II 19 § 1, II 23 bis 48 § 11, III 51 § 2 bis 56 § 2. In Nr. 697 sind die Bilder nur auf den ersten Blättern ausgemalt und

für die drei letzten Blätter des Landrechts fehlen sie gänzlich. Die Nr. 168 und 697 stimmen so genau, daß sie wohl denselben Urheber haben (Ssp. II 1 S. 35) und für die kleineren Defecte, welche jede zeigt, einander zu decken vermögen.

Die Nr. 168, 312, 697 haben die gewöhnliche Büchereintheilung. Dagegen ist Nr. 659 in dieser Beziehung anomal. Sie hat einmal die Dreibüchereintheilung des Cod. Brem. a. 1342 Nr. 79, oben S. 97, daneben theilt sie das Landrecht noch in 20 Tafeln, jede zu 31 oder 30 (die letzte zu 23) Abschnitten, deren also überhaupt gegen 600 sind. Doch habe ich sie, um der Bilder und der vielfachen Übereinstimmung in den Lesarten halber, von der ersten Classe geschieden und hieher gezogen.

Auf die so werthvolle Zuthat der Gemälde ist behufs der hier vorliegenden Untersuchung nicht näher einzugehn. Dagegen bleibt noch für die bei den früheren Abtheilungen hervorgehobenen Punkte folgendes zu bemerken.

Die Zahl und Abtheilung der Artikel (71, 73, 92) weicht nur wenig von der Bocksdorfschen ab. U. a. bilden III 46 § 2, 47, 48 nur einen Artikel. — Die Reimvorrede fehlt, eben so I 26 und III 32 § 1. Die Vorrede v. d. Herren Geburt steht nur in Nr. 312. — Die Stellung der §§ in I 60, 61, und der Artt. II 32, 33 ist noch die ältere; II 4 § 3 wird an dem alten und an dem neuen Platze gegeben. — Die Probestelle hat o tha (doch liest Ei: belende richtere ane den greven, statt von oder vor). Dem entsprechend richtet die Rubricierung sich nach der Form XIV. Auch in der sonstigen Lesung stehen die Bilderhdss., wenn auch nicht grade für sich, doch durchgängig auf derselben Seite. — Das stets mit dem Landrecht verbundene Lehnrecht gehört dessen zweiter Classe an, Ssp. II 1 S. 63. — Die Hdss. sind meist mitteldeutsch geschrieben, aber wohl in der Nachbarschaft von Niedersachsen entstanden, denn die Wappen einiger Bilder zeigen, nach Kopp Bilder I 74, 77, 82, auf das Gebiet der Elbe und Saale hin und die sonstigen Glieder derjenigen Gruppe, wohin der Text seinem Charakter nach gehört, s. unten, sind niederdeutsche.

**Zweite Ordnung.**  
**S y s t e m a t i s c h e r S a c h s e n s p i e g e l.**

Vgl. Rechtsbücher S. 8.

Dem Bedürfnis eines Zusammenfassens verwandter, im Ssp. zerstreuter Materien begegnen

1. einige Glieder der Classe I in sehr beschränkter Weise durch einzelne Versetzungen, oben S. 104,

2. die mit der 2ten Familie der Ordn. I der Glossenklasse eintretenden Remissionen, oben S. 125.

3. Auf Grundlage dieser Verweisungen ist wie es scheint

a) das in den Nr. 8, 24, 260, 377, 378, 434, 576, 697, 698 vorkommende Sachregister verfertigt, welches den Inhalt des Rechtsbuches wenigstens insofern ordnet, als es für gewisse Hauptmaterien die sie betreffenden Artikel aus den drei Büchern angiebt. Der Hauptmaterien finden sich 12 bis 14; die Rubriken der drei ersten sind: Erbe, Gerade, Zeugen.

b) Reichhaltiger ist schon das Sachregister in Nr. 314 (Eb), Sachsse Sachsensp. S. 10—15. Unter Hir beginnet sik en register, dat is to samene ghetogen ut allen dren boken des lantrechtes, unde is gedelet in dre del stellt es in diesen drei Theilen 46 Rubriken auf.

c) Eine dritte Form giebt die Nr. 698 (Cw) unter Dit is en registrum to hope ghetoghen ut alle dren boken. Mccclxv. Von ihren vier Abtheilungen bezieht sich die erste in 18 Rubriken auf erve, eghene, lene, lif-tucht, die zweite zählt 20, die dritte 13, die vierte 8 Rubriken, zusammen 59.

Diesen Sachregistern schließt sich nun

4. unser systematischer Sachsenspiegel an. Er findet sich in den Handschriften

Nr. 302 Halle	ND. Es
368 Kopenhagen 1359	ND.
369 Kopenhagen	ND.
639 Stüve	ND.
726 Zeisberg	ND.

Nähere Nachrichten über Nr. 302, 368, 369 giebt Wilda Rhein. Mus. VII 291 ff., 280 ff., 287 ff.

Das Werk zerfällt in drei Bücher, unter welche 22, oder, wenn man auch Tegeden und Vordenen zählt, 24 Rubriken vertheilt sind. Es geht also mit der Vollständigkeit über die erste Form der Sachregister hinaus, erreicht aber nicht einmal die zweite, weder mit der Zahl der Rubriken, noch mit den unter die einzelnen Rubriken gebrachten Artikeln, wie denn z. B. der syst. Ssp. unter Erve aus B. III nur Artt. 29, 80, 81, Nr. 314 dagegen Artt. 26, 29, 31, 32, 38, 72, 81 aufführt.

Das systematische Bestreben geht übrigens nicht weiter als bei jenen Registern. Wie dort so folgen auch hier unter den einzelnen Rubriken die betreffenden Artikel einfach nach ihrer Reihenfolge im gewöhnlichen Ssp., ohne den Versuch eines inneren Ordners. Der Unterschied ist nur, daß das Register die Artikel lediglich citirt, der system. Ssp. auch den Inhalt mittheilt. Auch hier liegt also die gewöhnliche Büchereintheilung zum Grunde; daher durfte überhaupt diese Ordnung zur dritten Classe gezogen werden.

Wilda a. a. O. 297 ff. giebt für das erste Buch eine Vergleichung von Nr. 302 mit Nr. 368, 369; der bedeutenden Abweichungen sind nur wenige, s. seine Noten 17, 21, 30, 33.

Zur nähern Veranschaulichung der Einrichtung dieser Arbeit [folgen hier zuvörderst die einzelnen Rubriken mit den ihnen zugetheilten Artikeln aus Nr. 302.

Erstes Buch.	25, 1. 2.	80, 1.
Von musdele vnn von vor-	— 5.	81, 2.
muntscap von schult vnn von	28.	Von morghegaue vnn herwede
borghetoghe von tinsgude van	29.	van gherade van liftucht von
von tegheden.	30.	musdele.
I. 3, 3.	33.	I. 5, 2. (De dochter — sü-
4.	51. (1. Echt man — erve	ster delen)
5, 1. (wif mach — is erve)	nicht)	— 3.
6.	52.	19, 1.
10.	II. 19, 1.	20.
12.	20, 1.	21.
13.	21, 1.	22, 3. 4. 5.
14.	— 4. 5.	24.
17.	30.	27.
22, 1. 2.	31, 1.	31, 1.
	III. 29, 2.	

32.	Von tinsgude.	45, 11.
II. 21, 2. 3.	I. 54.	46.
III. 15, 2. (und 4. erste Hälfte)	II. 53.	78, 6.
38, 2. 3. 4. 5.	59, 1. 2.	84, 2. 3.
74.	III. 77.	90.
75.	79, 1.	91, 1.
76.	Von tegeden.	We dem anderen schaden deyt an gude.
Von vormuntscap.	II. 48.	I. 52, 3.
I. 11.	Nu vornemet wan dat gud vordelet (so) si.	II. 27, 4.
23.	II. 58.	28.
31. 1. (Wif — durve) 2.	Hie endet das erste buk.	38.
41.	_____	39.
42.	Hie beghinnet dat ande' buk.	40, 1. 2.
43.	We den ande'n dodet ed' wundet ed' sleit ed' veit. we dem ande'n scaden deit an gu- de. Von des rikes achte vnn von vestinghe. von der hant- haften dat. von duve vnn rove vnn von anevanghe. van der were. van tughende. van deme echte vnn den ver anen. vnn rechtlosen luden vnn vnechten luden vnn von eghenen luden.	— 4. 5.
44.	I. 50.	46.
45.	68, 1. 2. 3. 4.	47.
46.	We den anderen dodet eder wundet.	48, 2.
47.	II. 14.	49.
48. [3: mit — bereden fehlt]	16, 2.	50.
II. 33.	34.	51.
III. 16, 2.	65.	52.
45, 3.	69.	55.
Von schult vnn borghetoghe.	III. 7, 2. 3.	56.
I. 7. [Svat he aver vor ger. — dritte sin fehlt]	We wundet, sleit eder roft den anderen.	61.
9, 1. 2. 3. 4.	III. 31, 3.	62.
— 6.	37, 1.	68.
65, 3. 4.		69.
70, 2.		III. 6, 1. 2.
II. 5.		20.
6, 2.		37, 3. 4.
10, 2.		47.
11, 1. 2. 3.		48.
32.		49.
III. 9, 1. 2. 3. 4.		67.
10.		67, 8. 9.
11.		84, 1.
31.		Von vestinge vnn des rikes achte.
39.		I. 38, 3.
40.		66.
41.		68, 1.
85.		— 5.

71.	16, 1.	Von rechtlosen vnn vnechten luden.
II. 4, 1. 2.	24.	I. 36.
10, 1.	25.	38. (bis § 3. „sedermer nicht gewinnen.“)
45.	42.	39.
III. 16, 3.	43.	40.
17.	44.	48, 1.
18.	57.	51, 1. 2.
23.	60.	65, 2.
24.	70.	III. 16, 2.
34.	III. 4.	Von eghenschap.
63, 3.	7, 1.	II. 19, 2.
Von der hanthaften dat, von duve vnn rove vnn anevanghe.	— 4. (bis „over enen dief.“)	III. 32, 1—9.
I. 55, 2.	14, 2.	42.
57.	38, 1.	
66, 1.	82, 2.	
II. 10, 3. 4.	83.	
26, 1. 2. 3.	Von tvghende.	Drittes Buch.
29.	I. 7. (Svat he aver v. g. dut etc.)	Von deme paese van deme konige von deme rike von ghe-richte gheystlik vnd wertlich vnn vorsprekenen vnn von ordelen von wereghelde vnn von schepenbaren vrien luden von deme kampe von deme vronen boden. (726 fh. u. van dem herde).
31.	8.	I. 1.
35.	25, 3. 4.	3, 3. (von „wente de paves“ an.)
36.	62, 6.	Von deme koninge vnn dem rike.
37.	II. 18, 2.	I. 35.
64.	22.	II. 1.
71, 2. 3. 4. 5.	III. 7, 4. (Svat de jode koft etc.)	59, 3. 4.
72.	21.	66.
III. 5.	25, 1.	III. 2.
6, 3.	28.	26, 1.
9, 5.	37, 2.	33.
22.	82, 1.	44.
35.	88.	52.
36, 2.	Von deme echte vnn ver anen.	53, 1.
78, 3. 4. 5.	I. 37.	
— 7.	38, 3. (Echte — gewinnen).	
89.	51, 2. (Ein wif mach etc.)	
Von der were.	— 3.	
I. 9, 5. 6.	II. 23.	
15.	III. 27.	
34, 2.		
II. 3, 1.		
15, 1. (bis „richtere wedden“.		

54, 2. 3. 4.	12.	20, 2.
55, 1.	13.	27, 1—3.
57.	17.	40, 3.
58.	18, 1.	41.
59.	26, 4. 5.	III. 32, 10.
60.	63.	45, 1. 2.
62.	67.	— 4. 5. 6.
63, 1. 2.	71, 1.	— 8. 9. 10. 11. (bis „un- echte lude“).
64, 1.	III. 1.	43.
— 5. (von „die konine en mach“ bis zum Ende des §).	3.	50.
78. 1. 2.	8.	51.
	12.	53, 2.
	13.	64, 1—5. (bis „wen die konine selve“)
	14, 1.	— 6—11.
	15, 1.	86.
	— 3.	
	16, 1.	Von deme herschilde.
	25, 2. 3.	I. 3, 1. 2.
	38.	
	53, 3.	Von schepenbaren vre luden.
	61, 1.	I. 16.
	— 4.	51, 4.
	65, 1.	II. 12, 2.
	66.	III. 19.
	68.	29, 1.
	69.	54, 1.
	70.	55, 2.
	71.	61, 2.
	79, 2. 3.	65, 2.
	87.	72.
	91, 2. 3.	73.
		80, 2.
	Von ghewedde bote vnn we- reghelde.	81, 1.
	I. 53.	
	59, 1. (Sve bi k. banne — tungen).	Von deme kampe.
	62, 3. 4. 5.	I. 48, 3.
	65, 4. (weregelt — gew. wirt.)	49.
	II. 5, 2. (ghewedde over etc.)	51, 5.
	6, 1.	63.
	15.	64.
	16, 3—9.	65, 1.
		II. 3, 2. 3.

Von gherichte geystlik vnn  
wertlich unn von ordelen.

I. 2.

18.

19, 2.

34, 1.

— 3.

55, 1.

56.

58.

59.

60.

61.

62, 1. 2.

— 7—11.

67.

68, 1.

69.

70, 1.

— 3.

II. 2.

5, 1.

6, 3. 4.

7.

4, 3.

8.

9.

10, 2.

— 5.

11, 4.

Von ghewedde bote vnn we-  
reghelde.

I. 53.

59, 1. (Sve bi k. banne —  
tungen).

62, 3. 4. 5.

65, 4. (weregelt — gew.  
wirt.)

II. 5, 2. (ghewedde over etc.)

6, 1.

15.

16, 3—9.

III. 32, 10.

45, 1. 2.

— 4. 5. 6.

— 8. 9. 10. 11. (bis „un-  
echte lude“).

43.

50.

51.

53, 2.

64, 1—5. (bis „wen die  
konine selve“)

— 6—11.

86.

Von deme herschilde.

I. 3, 1. 2.

Von schepenbaren vre luden.

I. 16.

51, 4.

II. 12, 2.

III. 19.

29, 1.

54, 1.

55, 2.

61, 2.

65, 2.

72.

73.

80, 2.

81, 1.

Von deme kampe.

I. 48, 3.

49.

51, 5.

63.

64.

65, 1.

II. 3, 2. 3.

III. 26, 2. 3. 36, 1.	Von deme vroneboden.
Von deme herde vnn deme vroneboden.	III. 56. 61, 3.
II. 48, 1. 54.	(Von der herren geburt.)

Ferner theile ich eine Vergleichung der Anordnung im Eingange und Schlusse nach allen fünf Hdss. mit.

### Eingang.

Nr. 302.	Nr. 368.	Nr. 369.	Nr. 639.	Nr. 726.
Anweisung über den Gebrauch der Arbeit: Du schalt weten etc. (die aber zu ihr nicht pafst, Wilda 293).	Reimvorrede Anweisung: We dit bok heft' de sal we- ten etc.	Reimvor- rede.	Anweisung: Weme dit bok wert de schal weten etc. Register der drei Bücher. Reimvorrede.	Reimvor- rede.
	Hir beghinnet sik dat erste bok. Angabe der Rubriken dessel- ben.	Hir beghin- net etc.	Die Rubriken des er- sten Buches.	Hir beghin- net etc.

### Schluss.

Letzte Rubrik: Von deme vroneboden.		Stück vom Mustheil.	II 54 § 6 Sculdeget man den berden etc.	V. d. Her- ren Geburt.
Letzter Artikel: III 61 § 3.		V. d. Her- ren Geburt.		Judeneid.
Vorrede v. d. Her- ren Geburt.	Von der Herren Ge- burt.	Judeneid.		

Aus der sonstigen Behandlung des Textes gebe ich noch an. Nr. 369, 726 haben auch Remissionen, die wenigstens in Nr. 302 fehlen. — Die schlechte Lesart „vordelet“ von Nr. 302, 726 im Rubrum zu II 58 statt vordenet, theilt Nr. 368 nicht. — Zu III 81 § 2 liest Nr. 368 De neyste mach, Nr. 369, 639 richtig Denstman, Nr. 302 hat De neste in „Denste“ verbessert.

III 91 wird unter dieser Zahl citiert. Die rhythm. Vorrede, welche Es wohl nur zufälligerweise wegläfst (Wilda 292), beginnt mit V. 97 „Gott hat die Sachsen“. I 26 fehlt. Die §§ in Art. I 60, 61 und die Artt. II 32, 33

tragen die Zahlen der ältern Stellung. II 4 § 3 steht nach II 7. Die in den Lesarten näher untersuchte Nr. 302 liest in der Probestelle ota. Das in allen fünf Hdss. mitenthaltene Lehnrecht ist wiederum das der zweiten Classe. — Alle gehören der niederdeutschen Mundart an.

### Die dritte Ordnung

ohne bildliche Erläuterung und systematische Zusammenstellung ist die zahlreichste dieser Classe. Sie begreift

Nr. 24	Berlin, 1369	ND.	En
50	Berlin (Dieck), 1407	MD.	Eδ
55	Berlin (Hoffmann)	ND.	Eφ
60	Berlin (Duisburg)	MD.	Eε
91	Breslau II Q. 4.	MD.	Eβ
147	Dessau	MD.	
152	Dresden	MD.	
165	Dresden M. 29.	MD.	Eψ
202	Fürstenstein	MD.	
215	Giefßen (Günderode)	MD.	Eρ
247	Giefßen		
279	Gotha (Orlamünde), 1381	MD.	Ea
288	Grimma, 1432	MD.	
299	Halberstadt, 1393	ND.	Et
303	Halle, 1407	ND.	Eλ
( <sup>1</sup> ) 314	Heidelberg	ND.	Eb
337	Homeyer	MD.	
338	Homeyer	MD.	
356	Juppe	MD.	
359	Köhler in Görlitz	MD.	
393	Leipzig	MD.	Ei
394	Leipzig	MD.	Em
432	Magdeburg, 1390	ND.	Eα
441	Meiningen	ND.	Ed

---

(<sup>1</sup>) Die Handschrift zeichnet sich durch eine Zusammenstellung des Schwabenspiegels mit dem Sachsenspiegel aus, s. Sachse, Sachsenspiegel, Vorrede.

Nr. 445 Meiningen	ND.	
448 Merseburg	MD.	Eμ
522 Olmütz	ND.	
525 Oschatz, 1382	MD.	Eo
576 Quedlinburg	ND.	Eπ
595 Salzburg, 1460	OD.	
613 Schwerin	ND.	Eτ
662 Waltershausen, 1450	MD.	
699 Wolfenbüttel <i>Iulii Ducis.</i>	ND.	Eω

Einem genauern Urtheil entziehen sich als Fragmente die Nr. 55, 152, 247, 337, 338, 359, 613.

A. Zählung und Abtheilung. Die gewöhnlichste Artikelzahl der Bücher ist die auch den neuern Gliedern der vorigen Classe bekannte: 71, 72, 91. Kleine Abweichungen bieten Nr. 91 mit 71, 73, 93, wo jedoch in B. III die Zahlen 13, 21 übersprungen werden; Nr. 215 mit 69, 72, 91 wegen Verbindung von I 35, 36 und I 49, 50; Nr. 576, 699 mit 71, 72, 90. Nr. 662 hat 70, 72, 92 und läßt das zweite Buch mit I 71 beginnen. Die auch sonst unregelmäßige Nr. 60 hat 64, 63, 88 Artt. Noch abnormer ist Nr. 595 mit den Zahlen 53, 54, 83, welche sich aus willkührlichen Auslassungen erklären.

Auch wo die Artikelzahl 71, 72, 91 beträgt, stimmt doch die Abtheilung der Artikel innerhalb der Bücher nicht völlig mit der Bocksdorfschen. Diese weicht u. a. von der Abtheilung in En, welche meiner Ausgabe zum Grunde liegt, bei den Artt. I 6, 38, 47, 61, 68, II 3, 21, 71, III 40, 83 ab, wie die Tabelle Anh. D des näheren ergibt.

#### B. Vollzähligkeit.

1. Rhythmische Vorrede. Nr. 314, 432, 445 sind hier defekt. Unter den übrigen ist sie

a) von V. 97 an vorhanden in Nr. 299, 314 (Ebt).

b) Sie fehlt ganz in Nr. 50, 60, 91, 279, 441, 699 (Eadwβδε).

c) Sie ist ganz aufgenommen in Nr. 24, 215, 303, 393, 394, 448, 525, 576 (Elmnoλμπρ).

Die Vorr. v. d. H. Geburt haben Nr. 24, 50, 299, 303, 393, 394, 441, 448, 525, 576 (Edlmnotδλμπτ).

2. I 26 fehlt nur in Nr. 314, 699 (Ebw).

3. I 7—14, I 36, III 47—51 sind allenthalben da. Doch ist in Nr. 314 noch III 46 § 2 mit 47, und in Nr. 699 III 48 mit 49 verbunden.

4. Von sonstigen Lücken der einfachsten Ordnung Cl. I A finden sich hier, vgl. die Tabelle oben S. 93 ff., noch folgende:

I 17 § 1 it ne etc.	Nr. 60 (Eε)
I 52 § 3	394 (Em)
I 54 § 5	394
II 12 § 5	314 (Eb)
II 35 it etc.	60, 303 (Eλ), 314, 394, 699 (Ew)
II 72 §§ 3—5	303, 394
III 28 § 1	303, 394

Es machen sich also nach 1, 2, 4 überhaupt Ebmtweλ durch eine gewisse Annäherung an jene Ordnung bemerkbar.

C. Die oben S. 142 ff. hervorgehobene Stellung findet sich noch

1. für die §§ in I 60, 61 bei Nr. 60, 215, 314, 699 (Ebweq);
2. für II 4 § 3 in der Art, daß ihn Nr. 314, 394 (Ebm) nur a. E. von II 7, Nr. 60, 215, 441 (Edeq) an beiden Orten geben;
3. für II 32, 33 in Nr. 60, 314, 613, 699 (Ebwer).

D. Mundartlich werden die niederdeutschen Hdss. von den mitteldeutschen (eine ist oberdeutsch) überwogen.

E. Lesarten.

1. In einzelnen Fällen tritt die ganze Classe nebst der zweiten und dritten Ordnung der Glossenclasse, also überhaupt DE, den früheren Abtheilungen gegenüber. So bleibt I 2 § 3 a. E. auch hier der Zusatz Van vriheit fort; I 17 § 1 steht, ausgenommen in Nr. 60, it ne si etc.

2. Andre Male trennt die Classe sich auch von allen vorigen Ordnungen, auch von D. Sie hat z. B. I 9 § 3 Note t nie „irwervenés“, und kennt I 42 § 1 N. d, k, mit Ausnahme von Nr. 60, nicht mehr das schlechtere jaren statt dagen.

3. Für die Probestelle finden sich noch immer die alten Formen ota in Nr. 303, 394, 662, 699, otha in Nr. 314, also namentlich auch in Ebmw. Besonders aber wird die Form eri in Nr. 24, 165, 202, 215, 299, 356, 432, 445, 448, 525, 576 beliebt, mit deren Variationen in Nr. 147, 441 s. Anh. B. Vereinzelt stehen noch era in Nr. 60, ari in Nr. 91, 279, 393. Die Bocksdorfsche Lesart e da bleibt ganz fremd.

4. Für die sonstige Gruppierung innerhalb der Ordnung werden die in der Note<sup>(1)</sup> verzeichneten Lesarten erheblich, bei deren Angabe alle Classen und Ordnungen mit in Rücksicht gezogen sind.

F. Rubriken, Remissionen. Nach der Form XI richten sich Nr. 24, 50, 147, 279, 288, 299, 303, 356, 393, 394, 441, 448, 525, 576, welche in der Probestelle (ausgenommen Nr. 303, 394) mit eri, ueri, ari erscheinen; nach der Form XIV die Nr. 314, 699 (Ebw) mit der Lesart otha oder ota. Es verbinden sich also auch hier die Registergruppen regelmäsig mit der Lesart der Probestelle. Neue Formen treten nicht hinzu.

Die Beziehung der Registergruppe XI zu dem Dienstmannenrecht dauert fort. Es findet sich namentlich in Nr. 24, 50, 147, 288, 303, 356, 393, 394, 432, 441, 522, 525. Eben so die Verbindung mit Remissionen, welche wenigstens für Nr. 24, 50, 147, 165, 279, 288, 299, 393, 394, 441, 525 vorkommen.

G. Der Charakter des nur in Nr. 60 fehlenden Lehnrechtstextes hilft auch hier den des Landrechts näher bestimmen. Er gehört regelmäsig der ersten Ordnung der dritten Lehnrechtsklasse an, welche sich durch eine feste Artikeltheilung ohne Glosse charakterisiert. Nr. 91, dessen Lehnrecht in die erste Classe fällt, weicht nur scheinbar ab, denn Land- und Lehnrecht stehen in dieser Hdschr. nur äußerlich zusammen. Dagegen trennen sich von jener Regel in der That die Nr. 314, 699 (Ebu) mit einem Lehnrecht der zweiten Classe.

Aus der Gesamtheit der bisherigen Angaben über die dritte Ordnung erhellt, dafs eine kleine Gruppe Ebu, welcher häufig Es, zuweilen

---

(<sup>1</sup>) I 4 Note l lesen BC (aufser Co) DacdeiEbimpswz: Uppe den meselseken man irstervet.

II 1 Note b fügen BαC (aufser Co) DEbipswδη hinzu: vorsten.

II 31 Note b fehlt: oder dut etc. in ABC (aufser Co) DabcdfhldEbipwzφ.

II 34 Note i lesen beteren: CbdkpsuwλπDbdeiEbiws.

II 34 Note k lesen knechtes: CbdkpsuwλπDabdeihEbiws.

II 42 Note f fügen C (aufser Co) DabcdeilzβδζηEbipw hinzu: de gewere des gudes.

II 42 Note l lesen BασC (aufser Co) DabdegildζησEbipsw: al ne etc. Ebendas. fügen CksμDaEbipsw hinzu: dem klegere oder.

II 48 Note dd fügen BC (aufser Cbo) DabcdfghlyδπEbdipswz hinzu: czegen.

II 71 Note p fehlt „in en ander gerichte“ in CsDeEbhpsw.

III 41 Note u fehlt „up enen andern“ in BmnCbπEbhdsωφ.

III 64 Note c lesen ne komen se nicht: BmnrsvCmsDcdfghEbhiopsw.

Em $\lambda$  hinzutreten, sich in dem Mangel einiger Zuthaten, in der Stellung einiger Sätze, in Lesarten, Rubriken, in dem Charakter des begleitenden Lehnrechts von der Mehrzahl trennt. Ferner, daß sie in diesen Beziehungen den beiden ersten Ordnungen sich anschliesst, endlich daß sie darin nebst diesen Ordnungen mit einer die zweite und dritte Ordnung der vorigen Classe (D) durchkreuzenden Gruppe zusammentrifft, welche, s. oben S. 142, nach ihrer nähern Verbindung mit der ersten Ordnung als die alterthümlichere sich darstellt.

Am deutlichsten tritt das Band, welches sich von C oder Cl. II Ordnung A, durch D bis in die obige Gruppe Ebw hindurchzieht, in der Stellung zum Lehnrecht vor Augen. In der Entwicklung des Lehnrechts vertritt die zweite Classe im Ganzen die Stelle der dort fehlenden ältern Ordnungen eines glossierten Landrechts, Sp. II 1 S. 64, 69, 70. Verbindet sich nun mit solchem Lehnrechtstext der des Landrechts, so ist dieser entweder

1. ein glossierter und zwar in Nr. 616 (Cl. II Ordnung A Fam. 1), Nr. 53, 421, 698 (Ordn. A Fam. 2), Nr. 213, welche zwischen Ordn. A und B steht, zusammen in Cbuw $\pi$ , oder

2. ein un glossierter Cl. III, und zwar gehören dahin sämmtliche Hdss. des systematischen Sp. und aus der dritten Ordnung die Texte Ebw.

Diese verschiedenartigen Landrechtstexte also haben doch wiederum nicht nur eine Reihe von Eigenheiten gemein, sondern sie halten sich auch ihrer besondern Richtungen ungeachtet auf gleicher Höhe der Entwicklung, welche einer und derselben Stufe des Lehnrechts entspricht.

### Überhaupt.

Für die ganze dritte Classe erwächst nun noch die Frage nach ihrem genetischen Verhalten zu den frühern Classen und Ordnungen.

Nietzsche hat in seiner Recension Sp. 698, 722, 730—732 scharfsinnig ausgeführt, daß die dritte Classe nicht eine Mittelstufe zwischen der ersten und zweiten bilde, daß nicht etwa derbücher- und glossenlose Text zunächst die Büchereintheilung für sich und dann die Glosse empfangen habe. Er stellt Sp. 730 den bestimmten Satz auf: alle Handschriften ohne Glosse mit Büchern, auch die ältesten, sind aus Glossenhand-schriften entstanden. Dafür vermag ich freilich nicht mit N. mich auf

das Zeugniß des Glossenprologs zu berufen, welcher vielmehr, s. oben S. 111, noch den Weg offen lassen dürfte; daß die Büchereintheilung in der That der Glosse vorangieng. Dagegen bestätigen sich mir die übrigen von N. hervorgehobenen Gründe. Sie gehen auf folgenden Kern zurück.

In der Glossenclasse bietet unstreitig die zweite und dritte Ordnung eine spätere Stufe als die erste, und in dieser geht wiederum die erste Familie der zweiten voran. Nun aber schließt die dritte Classe nicht an die früheste sondern an spätere Stufen der Glossenclasse sich an, so daß man erst die Entwicklung dieser Classe verkehren müßte, um sie als aus der dritten Classe hervorgegangen zu setzen. Es ist dieses Argument für die einzelnen Ordnungen und Gruppen der Cl. III näher durchzuführen. Die größern Bedenken erregt natürlich

A. die ältere Gestalt, welche in den beiden ersten Ordnungen und in der ihnen sich anschließenden Gruppe Ebw etc. der dritten Ordnung hervortritt. Die anomale Nr. 60 (Es) wird dabei noch eine besondere Erörterung erfordern. Daß nun aber auch diese frühere Form doch nicht unmittelbar an die erste Classe anknüpfe und dann von ihr zur Glossenclasse hinüberleite, ist aus Folgendem zu entnehmen.

1. In den Lesarten ergiebt sich kein Zusammenstimmen mit der ersten Classe, welches nicht durch die Glossenclasse vermittelt sein könnte. Eben so findet sich die ältere Stellung von I 60 ff., II 4 § 3, II 32, 33 ja auch bis in die letzte Ordnung der Glossenclasse hinein.

Dagegen entspricht

2. das bei einigen Gliedern der Gruppe vorkommende Register nicht einer der zahlreichen Gestalten der ersten Classe, oder auch nur der Ordnung A Cl. II, sondern der Form XIV aus der Ordnung B. Und das die Gruppe begleitende Lehnrecht gehört zwar einer der älteren Stufen, aber doch nicht der mit der ersten Classe des Landrechts verbundenen Gestalt, vielmehr derjenigen an, welche erst in der Glossenclasse des Landrechts auftritt. Desgleichen ist die in der Gruppe herrschende Artikelzahl (c. 71, 72, 91) nicht der ersten, sondern den späteren Ordnungen der Glossenclasse eigen.

3. Der Umstand, daß ein oder das andre Glied der Gruppe noch ein Paar Lücken der ersten Classe, welche die glossierten Hdss. schon ausfüllen, theilt, oben S. 156, fällt für die Stellung der ganzen Gruppe doch kaum ins Gewicht. Erheblicher ist allerdings, daß der Art. I 26 den schon

die ältesten Glossentexte kennen, in unsrer Gruppe mit der ersten Classe durchgängig fehlt. Doch halte ich diese Singularität nicht für hinreichend, um allem Vorbemerkten gegenüber der Gruppe ihre Stelle zwischen der ersten und zweiten Classe anzuweisen, erkläre mir vielmehr die Eigenheit daraus, daß die glossierten Vorbilder der Gruppe jenen Artikel in einer verächtigen Gestalt, nemlich ohne Glosse, enthielten, s. oben S. 122.

Wird es hienach glaublich, daß auch diese Abtheilung sich aus der Glossenclasse ableite, so führen die obigen Daten noch zur nähern Bezeichnung derjenigen Stufe hin, an welche die Gruppe sich angesetzt hat. Die mit ihr verbundene Gestalt des Lehnrechts und das Fehlen von I 26 lassen diese Stufe schon innerhalb der ersten Ordnung der Glossenclasse suchen. Doch eher in der zweiten Familie, auf der Gränze zur Ordnung II, als in der ersten Familie. Denn den Text der Artt. 82—91, welcher vollzählig in Ebbipws zu finden, hat erst die Familie 2 gehörig eingereiht, und die Form des Registers von Ebpw (Nr. XIV) ist uns sogar erst in der zweiten Ordnung bekannt geworden.

Bei dieser Herleitung aus der Glossenclasse möchten die Bilderhandschriften noch ein Bedenken erwecken. Der Oldenburger Cod. pict. ist vom J. 1336 datiert und giebt doch nicht das Vorbild zu den übrigen Hdss., denn seine Gemälde sind unvollendet und wohl von jüngerem Typus als namentlich die des berühmten *Cod. palatinus* (¹). Ferner: dieser Heidelberger Codex ist zwar in das 14te Jahrh. zu setzen; einige seiner Bilder jedoch scheinen auf eine Entstehung schon im 13ten Jahrh. hinzuweisen. Die Glosse aber ist erst nach 1325 verfaßt. Vertragen sich diese Daten mit jener Herleitung? Ich glaube doch.

Stände jenes Alter gewisser Bilder auch fester als es wirklich der Fall (²), so folgte daraus mit Bestimmtheit nur, daß der Zeichner für einige seiner Darstellungen ältere Vorbilder benutzte, nicht aber, daß ein den Text durchweg erläuternder, vollzähliger und mit der neuern Artikelabtheilung versehener *Codex picturatus* schon im 13ten Jahrh. vorhanden war. Sodann: zwischen der Abfassung der Glosse bald nach 1325 und dem J. 1336 bleibt doch noch ein genügender Raum, um zunächst der ältesten glossierten

(¹) Vgl. Kopp Bilder u. Schriften II 31—33; Runde Patriot. Phantasien 214.

(²) Vgl. darüber verschiedene Äußerungen im Ssp. I S. xxii, II 1 S. 82, Stellung des Ssp. S. 34.

Form die Artt. III 82—91 hinzuzufügen und die Glosse durch Bilder zu ersetzen, hierauf dem ersten Unternehmen dieser Art im Heidelberger Codex eine Nachbildung im Oldenburger folgen zu lassen.

Es ist hier zugleich auf den Anlaß hingewiesen, der bei dieser ersten Ordnung unsrer Classe zum Weglassen der Glosse führen durfte, auf den Ersatz derselben durch die bildliche Erläuterung. Bei der zweiten Ordnung liegt gleichfalls ein Motiv nahe: die Verkettung, welche der Glosator unter den Artikeln in der vorgefundenen Reihenfolge zu knüpfen bemüht gewesen, vertrug sich nicht mit der neuen systematischen Anordnung. Für die Gruppe Ebw der dritten Ordnung hat vielleicht ein Anschluß an die Bilderhdss., der sich auch sonst, u. a. in der Artikelabtheilung kund giebt, die Weglassung der Glosse veranlaßt. Bei Eb kann noch ein besonderer Grund in der Hinzufügung des Schwabenspiegels gefunden werden.

Nun bleibt noch die von der bisherigen Betrachtung ausgeschlossene Nr. 60 (Ee), beiläufig eine Papierhdss. des 15ten Jahrh., übrig. Wie sie mit Ebpw gewisse Eigenheiten in den Lücken (doch nicht das Fehlen von I 26), in der Stellung von I 61 ff. und in Lesarten theilt, ist oben S. 156 angegeben worden. Ausserdem aber zeigt sie eine ganz anomale Anordnung, die auch mit den Besonderheiten, welche in dieser Beziehung innerhalb der zweiten Ordnung der Cl. I bemerkt worden, nur wenige Male zusammen trifft<sup>(1)</sup>. Mit dieser Ordnung stimmt sie auch einmal ganz allein in der Lesart II 22 Note v. Nach ihrem Art. III 88, gleich Vulg. III 90, 91, folgt als III 89 eine Anweisung zum Ordal des heißen Eisens. Von den Artikelzahlen der 3 Bücher 64, 63, 88 ist die erste die in der ersten Ordnung der Glossenclasse gewöhnliche.

Schwerlich läßt sich jedoch annehmen, diese ganz absonderliche Gestalt bilde das actuelle Verbindungsglied zwischen der letzten Ordnung der ersten Classe (B) und den beiden folgenden Classen, welche etwa jede für sich aus ihm abgeleitet wären. Es ist die Beziehung unsrer Nr. 60 zu B doch nur eine gar beschränkte und andererseits hätte man große Noth, aus ihr die älteste Form der Glossenhandschriften hinsichtlich Zahl, Abtheilung, Anordnung der Artikel in Buch II, III, sich entwickeln zu lassen. Höchstens

(<sup>1</sup>) Nach I 8 z. B. folgen I 11, 22 §§ 4, 5; nach I 62 § 4 folgen III 30 § 2, III 87 §§ 3, 4; nach I 66 folgen II 35, 36 §§ 1—5 wie in Bc; nach II 5 folgt I 65 § 4; nach II 22 folgt III 88 §§ 2—5; nach III 25 folgen III 87 §§ 1, 2 wie in Bcqu.

könnte man zugeben, daß *Ee* nicht gleich den übrigen Texten der dritten Classe aus der Glossenclasse stamme, nicht aber daß diese ihrerseits aus Nr. 60 den Ursprung genommen. Weit besser erklärt sich überhaupt die Stellung unsrer Hdschr. zu den verschiedenen Classen daraus, daß der Schreiber mehrfache Texte benutzte und daneben noch eigne Willkür walten liefs.

B. Viel leichter fällt für die übrigen Texte dieser Classe d. i. für die größere Gruppe ihrer dritten Ordnung der Nachweis, daß die Glossierung ihr vorangieng. Diese Gruppe mag im Folgenden durch die beiden ältesten ihrer datierten Glieder Nr. 24 *En* v. J. 1369 und Nr. 525 *Eo* v. J. 1382 vertreten werden.

Beide Hdss. erwähnen schon in dem darin mit enthaltenen Richtsteige Landrechts (im Remissorium zu Cap. 31) der Glosse, die also doch dem Schreiber oder seinem Vorgänger vorgelegen hatte. Ferner waltet hier keines der bei der Gruppe *Ebpsw* geprüften Bedenken, die aus der alterthümlichern Gestalt und besonders aus dem Mangel von I 26 entsprangen. Schon hierin liegt, daß die Gruppe *Eno* im Ganzen auf einer spätern Stufe der Entwicklung steht als *Ebpsw*. Und dies bestätigt sich dadurch, daß das mit *Eno* verbundene Lehnrecht der dritten Lehnrechtsclasse angehört, deren Gestalt innerhalb der Glossenclasse in Ordnung I Fam. 2 nur einmal, in Ordnung II zweimal, häufiger dann in Ordnung III begegnet.

*Eno* hängt aber nicht etwa durch *Ebpsw* mit der Glossenclasse zusammen, sondern ist unmittelbar und selbständig aus derselben hervorgegangen. Dafür spricht theils, daß von den beiden, die zweite und dritte Ordnung der Glossenclasse durchkreuzenden Lesegruppen die eine *Dabdd* ihren Anhang gewöhnlich in *Ebpsw*, die andre *Dmqαβγ* ihn in *Eno* findet, theils, daß *Eno* nicht wie *Ebpw* die Registerform XIV, sondern die Form XI nebst Dienstmannenrecht und Remissionen gewählt hat. — Näher läßt sich noch glaublich machen, daß der Anschluß an die Ordn. II der Glossenclasse erfolgte. Nicht an die erste, denn bei dieser ist die Gestalt, welche *Eno* dem Lehnrecht giebt, äußerst selten; auch folgt *Eno*, wenn innerhalb *E* jene Lesegruppen sich scheiden, der ersten Ordnung gemeinlich nicht. Andererseits nicht an die dritte; denn die Glossierungen der Artt. III 88—91, in denen der Charakter dieser Ordnung liegt, beginnen so viel bekannt erst um das Jahr 1386. *En* und *Eo* aber tragen ja schon die Data 1369 und 1382.

Diesem selbständigen Erwachsen aus der Glossenclasse läßt sich für die Gruppe Eno auch ein eigener Anlaß zur Ausscheidung der Glosse an die Seite stellen. Es trat wie es scheint das praktische Bedürfnis ein, die wichtigsten sächsischen Rechtsbücher: das Land- und Lehnrecht, das Weichbildrecht, den Richtsteig Landrechts in einem Codex zusammen zu haben, ohne ihn durch Aufnahme der weitschichtigen Glosse übermächtig anzuschwellen und zu vertheuern. Jene Vereinigung findet sich aber regelmäÙig in den Hdss. der Gruppe Eno.

Mit dieser Einrichtung verknüpfte sich ferner wohl eine gewisse kritische Wahl der Lesarten aus verschiedenen Recensionen. Daraus würden sich folgende Erscheinungen erklären. Die Gruppe Eno, obwohl aus einer etwas spätern Stufe der Glossenhandschriften hervorgegangen als Ebpsw, stimmt dennoch zuweilen mit der ältesten Ordnung der Cl. I, während Ebpsw davon abweicht. In I 59 z. B. wird „richter“ von Ahiqwxε Bgn Cod Dhlmqy-αβγπσω Eadlnotaμρψ gelesen, „greve“ von Bchquvwσ Cdklmpsuwaβμπρ Dabcdegidr Ebimpswελσ. Ja, das älteste Glied unsrer Gruppe En hat mehrere Male selbst gegen Aq und andre noch erhaltene Texte der frühesten Ordnung uns die alterthümlichste und richtigste Form des Ausdrucks bewahrt. Das alte „besvas“ d. i. familiaris haben in I 27 § 1 nur AwBmnr Cuwλμ Da En, in III 42 § 1 nur Awx Bσ Dac Edinstaφψ; das richtige „gerede“ in III 42 § 4 kennen nur BtvDqβγ Enoαμ statt des trivialen „rechte“ in Ainq Bmnrσ Cbdkpuwβλμπ Dabcdefgimzζηπσ Ebhmpswλψ.

Der Umstand, daß in dieses mittelalterliche *Corpus iuris Saxonici* auch das Magdeburger Dienstrecht aufgenommen wurde, weist nach Nietzsches Bemerkung Sp. 740 auf die Stätte seines Ursprungs hin. In der That lag ja der Stadt Magdeburg vor allen das Ansehn des Sachsenspiegels am Herzen, s. Klenkok S. 384; auch fand sich hier bald nach der Mitte des 14ten Jahrh. in Herrmann von Oesfeld ein Rechtskundiger, dem man nach seiner sonstigen Wirksamkeit, s. Richtsteig S. 391, diese Redaction des Ssp. gar wohl zutrauen könnte.

Schließlich gedenke ich noch einer eigenthümlichen Untersuchung, durch welche Nietzsche den Satz, daß alle Hdss. mit Büchern ohne Glosse aus Glossenhdss. stammen, zu stützen gesucht hat. Er verglich die Weise der Artikelabtheilungen im ersten Buche für eine Reihe von Texten der 2ten und 3ten Classe. Für diese Weise fand er zunächst neun Stufen, ferner

zwischen der ersten und letzten Stufe 14 Abweichungen in continuirlichem Wachsen, dergestalt das jede folgende Stufe alle Abweichungen der vorhergehenden enthält und neue hinzufügt. Die einzelnen Texte ordnen sich nun nach Sp. 728 ff. jenen Stufen in folgender Weise unter:

Stufe I begreift Nr. 632, 660 aus unsrer Classe II Ordnung A Fam. 1.

Stufe II begreift Nr. 216, 268, 420, 668 aus derselben Familie, und den Cöllner Druck.

Stufe III begreift Nr. 378 aus Cl. II Ordn. B.

Stufe IV begreift Nr. 171, 377 und den Basler Druck aus Cl. II Ordn. C.

Stufe V begreift die *Versio latina vulgata*.

Stufe VI begreift den Stendaler Druck von 1488 und den Augsburger von 1516.

Stufe VII begreift Nr. 112 aus Cl. II Ordn. C.

Stufe VIII begreift Nr. 26, 162 aus Cl. II Ordn. B, Nr. 217, 434 aus Cl. II Ordn. C, Nr. 24, 165, 394, 525 aus Cl. III.

Stufe IX begreift Nr. 279, 393 aus Cl. III.

Hienach tritt unsre dritte Classe, und in ihr namentlich Nr. 24 und 525 d. i. Eno, erst in der achten Stufe auf. Aus der Gruppe Ebhpw hat Nietzsche keinem Text eine Stelle auf diesen Stufen anweisen können. Doch bildet er aus solchen Handschriften, welche einer andern Stufe weder völlig gleich, noch in der Mitte zwischen zweien stehen, sondern eigenthümliche Abweichungen haben, gewisse Nebenlinien und reihet sie der Hauptlinie dort ein, wo sie am wenigsten von ihr abweichen. Hier findet sich nun auf einer Nebenlinie der Stufe II mit drei Abweichungen Ew oder 699 (bei Nietzsche 133); auf einer Nebenlinie von III zunächst Nr. 443 (Nietzsche 93) mit vier und weiter Ep oder 697 (N. 131) mit neun ferneren Abweichungen. Nietzsche giebt immer nur die Zahl der Abweichungen, nicht aber die Art der Abweichungen selber an, so das ich seiner Untersuchung im Einzelnen nicht nachzugehen vermag. Im Ganzen aber bestätigt meine in der Tabelle Anh. D niedergelegte Vergleichung der Artikelabtheilungen jene Haupt- und Nebenreihen. Mein Vorgänger macht nun mit Recht geltend, das die Folge der Stufen nicht verrückt, sondern nur etwa die ganze Reihe umgekehrt werden kann, so das z. B. die neunte jener Stufen zur ersten und die erste zur letzten würde. Aber auch solche Umkehrung ver-

bietet die sonstige Sachlage durchaus. Es müßte damit ja zugleich innerhalb der Glossenclasse die letzte Ordnung zur ursprünglichen und die erste Familie der ersten Ordnung zur vielfach abgeleiteten werden. Dem widerstrebt aber völlig, theils dafs in den Lücken, in der Verbindung von III 45, 46, in der Stellung von II 32, 33 u. s. w. zwar jene erste Familie, aber nicht die dritte Ordnung an die erste Classe anknüpft, theils der ganze anderweitige Entwicklungsgang innerhalb der Glossenclasse selber, auf welchen oben so häufig hingewiesen worden.

Bestätigt sich also der Anschluß der dritten Classe an die Glossenclasse auch hinsichts der Artikelabtheilung und zwar sowohl für Eno als für Epw (der systematische Ssp. kam hier nicht in Betracht), so wird man glaublich finden, dafs auch die Büchereintheilung aus der Glossenclasse entnommen wurde. Die oben S. 111 noch offen gelassene Frage, ob der Glossator seine drei Bücher schon vorgefunden habe, erhält mithin zu ihrer Lösung nur den negativen Beitrag, dafs Handschriften mit Büchereintheilung ohne Glosse, welche nicht von glossierten abstammen, in irgend sicherer Weise nicht vorliegen.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Ergebnisse.

Ich stelle hier die Classen, Ordnungen, Familien, auf welche die Untersuchung geführt hat, noch einmal in ihrer Folge und ihren Merkmalen übersichtlicher zusammen und vergleiche dann diese Gliederung mit der früher von Nietzsche gegebenen Classification.

I. Die früheste uns überlieferte Gestalt oder die erste Classe ist ohne Büchereintheilung und Glosse. Außerdem setzen alle ihre Glieder die §§ 3, 4 I 61 vor I 60 § 3 und den Art. II 32 an einen späteren Platz. Nach der Fülle des Stoffs scheidet sich die Classe sehr scharf in zwei Ordnungen.

A. Die erste — die älteste überhaupt — kennt eine Reihe von Sätzen, namentlich Vers 1—96 der Reimvorrede, I 8 § 3 bis I 15, I 26, III 47—51, III 82 § 2 bis III 91 noch nicht. — Das mit dem Landrecht verbundene Lehnrecht steht auf der ältern Stufe der ersten Lehnrechtsclasse. — In der Abtheilung und in der Rubricierung der Capitel geht fast jeder Text seinen eignen Weg.

Die Handschriften, vorwiegend niederdeutsch, reichen vom 13ten bis in die spätere Zeit des 15ten Jahrhunderts.

B. Schon im Verlaufe des 13ten Jahrhunderts hat jene Urgestalt eine Reihe von Zusätzen erhalten. Diese zweite Ordnung hat namentlich I 8 § 2 bis I 15, III 82 § 2 bis III 91 aufgenommen. Für III 47 bis 51 schreibt sie von theilweiser Aneignung, von schwankendem Platze, von Zusammenfassung in einen Artikel, zu vollständiger Aufnahme an jene bestimmte Stelle mit Sonderung in obige fünf Artikel fort. Die Reimvorrede hat bald noch die alte einfachere Form, bald sind ihr V. 1—96 zugefügt; selten ist sie ganz beseitigt. I 26 findet sich nur in ein Paar Handschriften. — In die oben bemerkte Stellung von I 61 §§ 3, 4 tritt auch der neue § 2, in die des Art. II 32 auch der neue Art. II 33 ein. — Das nur zuweilen mitgegebene Lehnrecht gehört einer Übergangsstufe zur zweiten Lehnrechtsklasse an.

Mehrere Texte nehmen, doch ohne Gleichförmigkeit, Kürzungen des ursprünglichen Textes und Versetzungen namentlich im 3ten Buche vor. — Die Abtheilungen und Rubricierungen, immer noch mannigfaltig, treten doch gruppenweise zusammen.

Die Handschriften sind vorwiegend mitteldeutsch, und diese wiederum meist in den schlesischen und benachbarten Gebieten zu Hause. Auch zwei hier gefertigte lateinische von einander unabhängige Übersetzungen tragen die Kennzeichen dieser Ordnung.

II. Bald nach dem J. 1325 erhält das Landrecht eine Glosse. Ihr märkischer Verfasser legt dabei eine Eintheilung in drei Bücher zum Grunde und einen Textgehalt, welcher über den der Ordnung A der vorigen Classe hinausgeht, namentlich III 47—50, auch I 26 kennt, dagegen den Umfang der Ordnung B nicht erreicht, insbesondere der Artt. I 8 § 2 bis I 14 § 1, und III 82—91 ermangelt.

Die zahlreichen Glieder dieser zweiten, durch Glosse und Büchereintheilung kenntlichen Classe verharren nur theilweise bei der vom Glossator als ächt angenommenen Gestalt und seiner Glosse; die Mehrzahl bereichert sich allgemach mit den übrigen Zusätzen jener Ordnung B und dehnt die Glossierung aus. Danach läßt diese Classe sich weiter in Ordnungen und Familien sondern, welche jedoch durch Übergangsstufen sich verbinden, und sonst noch anders in der Weise der Abtheilung, Artikelstellung, Rubricierung, Lesarten sich gruppieren.

A. Die erste Ordnung führt die Glosse nicht über III 81 (82 § 1?) hinaus. Den Art. I 26 hat sie nach I 32. Die Stellung von I 61 §§ 2—4, II 32, 33 ist die alte. Die niederdeutsche Mundart des Glossators bleibt vorwiegend. Der Ordnung folgt unter den alten Drucken der Cöllner von 1480, unter den lateinischen Übersetzungen die *vulgata*. Das zuweilen neben dem Landrecht vorkommende Lehnrecht gehört der zweiten seiner Classen an.

Die Ordnung zerfällt füglich noch in zwei Familien. Der ersten fehlt auch der Text der Artt. III 82 bis 91; die zweite fügt dieselben unglossiert hinzu.

Familie 1 kennt ferner die in der ganzen Ordnung seltene Reimvorrede nur in der alten Gestalt, giebt I 7 bis 14 § 1 nicht häufig und dann ohne Glosse, läßt auch I 26 und III 47 bis 50 in der Regel unglossiert und nimmt I 36, III 51, III 74 meist gar nicht auf. Die Rubricierung ist eine übereinstimmende aber ganz neue, die Xte in der ganzen Reihe.

Familie 2 dagegen giebt die Reimvorrede schon einigemal in vermehrter Gestalt, nimmt öfters I 7 bis 14 § 1 auf und glossiert selbst einige dieser Artikel, versieht häufiger I 26 und III 47 bis 50 mit Glossen, hat regelmäßig III 74 und schon manchmal I 36 und III 51 (wiewohl unglossiert). Nur eine Hdschr. nimmt die Rubricierung X an; die übrigen entwickeln drei neue Formen, von denen sich Nr. XI durch die Verbindung mit Remissionen und durch weite Verbreitung in den folgenden Gliederungen auszeichnet.

B. Die zweite Ordnung dehnt die Glossierung bis auf III 87 aus.

Die Reimvorrede kommt nur noch vereinzelt in alter Gestalt vor; häufiger fehlt sie ganz, aber eben so oft ist sie in voller Form vorhanden. Von I 7 bis 14 § 1 giebt die Mehrzahl den Text und die Glosse, die Minderzahl nur den Text, sehr selten mangeln beide. I 26 erhält häufig die neue Stellung nach I 25, meist glossiert. I 36 fehlt nur zuweilen, öfter die Glosse. Die Reihe III 47 bis 51 ist da, aber III 48—51 bilden manchmal nur einen Artikel und die Glossierung ist eine sparsame. — Innerhalb dieser Ordnung geschieht es zuerst, daß die §§ 2—4 I 61 und Artt. II 32, 33 an die vulgate Stelle rücken.

Die mitteldeutsche Mundart wird die überwiegende. Das selten mit

dem Landrecht auftretende Lehnrecht gehört dort entweder zur zweiten oder zur dritten Classe erster Ordnung.

Von den Rubricierungen der vorigen Ordnung gehen Nr. XI und XII mit hinüber; daneben treten zwei neue, XIV und XV ein, nur die erste mit nachhaltigem Erfolge. — Das Magdeburger Dienstrecht findet hier zuerst, doch sehr sparsam einen Platz neben den Vorreden.

C. Die dritte Ordnung, deren älteste Formen bis 1386 zurückgehen, rückt mit der Glosse bis mit III 91 vor.

Die Reimvorrede zeigt sich nur noch zweimal in der einfachen Gestalt; mehrmals fehlt sie ganz, aber die Aufnahme der vermehrten Form überwiegt. Zu I 7—14 § 1 ist stets die Glosse vorhanden, eben so zu Art. I 26, der nur noch vereinzelt den alten Platz bewahrt. I 36 fehlt nie im Texte, selten in der Glosse. III 47 bis 51 stehen gesondert und glossiert da. — I 61 §§ 2—4 und II 32, 33 behaupten seltner als in der vorigen Ordnung den alten Platz.

Das Überwiegen der mitteldeutschen Mundart wächst noch. Das häufiger verbundene Lehnrecht zählt theils zu Cl. III Ordn. A, theils zu Ordn. B, theils zu Cl. IV.

Die Rubricierung XI und zugleich das M. Dienstrecht findet öfters Aufnahme.

Nach der verschiedenen Glossierung zu III 88 bis 91 spaltet die Ordnung sich noch in eine Reihe von Recensionen. Unter ihnen zeichnet die dem Theoderich v. Bocksdorf beizulegende sich außerdem durch gleiche Artikelabtheilung mit den Zahlen 71, 72, 91 für die 3 Bücher, durch eine neue umständliche Rubricierung (XVI), durch Aufnahme des Art. III 62 unter die Vorreden, durch manche Lesarten, übereinstimmende mitteldeutsche Sprache, endlich dadurch aus, daß sie den meisten Ausgaben des 15ten, 16ten, 17ten Jahrh. zum Grunde gelegt worden ist und dem zufolge die Praxis des Sachsenrechts jener Zeit beherrscht hat.

III. Die dritte Classe nimmt aus der zweiten zwar die Büchereinteilung, aber nicht die Glosse auf. An die mittleren Stufen der Glossenclasse ansetzend ist sie älteren Ursprungs nicht nur als die Bocksdorfsche Recension, sondern als die dritte Ordnung jener Classe überhaupt.

Denn die erste Ordnung der dritten Classe, welche den Text statt der Glosse durch Bilder erläutert, beginnt mindestens schon um 1336. Die

Hdss. sind meist mitteldeutsch, entbehren der rhythmischen Vorrede und haben die Rubrikenform XIV.

Die zweite Ordnung stellt, mit Zugrundelegung der drei gewöhnlichen Bücher, die Artikel systematisch unter gewisse Rubriken gleichfalls in drei Theile zusammen. Sie geht bis 1359 zurück, ist stets niederdeutsch und hat die rhythmische Vorrede in alter Gestalt.

Beide Ordnungen lassen I 26 fort, kennen für I 61 §§ 2 ff. und II 32, 33 die alte Stellung, verbinden sich mit einem Lehnrecht zweiter Classe, und schliessen im Ganzen an die zweite Familie der ersten Ordnung der Glossenklasse sich an.

Die dritte Ordnung, mit einer Datierung von 1369 an, ist ohne Bilder und systematische Richtung. Eine kleine niederdeutsche Gruppe innerhalb derselben theilt jedoch noch mit den beiden ersten Ordnungen den Mangel von I 26, jene Stellung in I 61 etc., die Rubrikenform XIV, die Gestalt des Lehnrechts und manche Lesarten. Die übrigen zahlreicheren, meist nach Mitteldeutschland verbreiteten Glieder der dritten Ordnung scheiden sich schärfer von den beiden früheren durch die Aufnahme von I 26, die neuere Stellung von I 61 etc., die Wahl der Rubrikenform XI mit Remissionen und Dienstmannenrecht, durch ein Lehnrecht dritter Classe und einige charakteristische Lesarten. Sie setzen überhaupt an die zweite Ordnung der Glossenklasse an.

Die ganze Darstellung zeigt, dafs jede der spätern Classen beim Anschlufs an die ihr vorhergehende nicht deren letzter Gestalt, sondern einer mittleren Stufe sich verknüpft, dafs also die frühere Classe, nachdem sie ein neues Gebilde hervorgetrieben, doch noch die Entwicklung in ihrem eignen Charakter fortsetzt. Es hat ferner die schriftliche Vervielfältigung, so lange sie dauerte, Texte aller Classen und Ordnungen neben einander, wenn auch in ungleicher Zahl getroffen. Um so leichter fiel es einem sorgsamem Abschreiber, mehrere Texte verschiedener Ordnungen und Mundarten zu nutzen. Dafs dies in der That geschah, zeigt nicht nur die einfache Häufung zweier Ausdrücke, sondern noch deutlicher das Hinzufügen einer zweiten Lesart als einer solchen<sup>(1)</sup>. Bei kritischen Schreibern trat natürlich statt solcher

---

<sup>(1)</sup> Z. B. mit Hinzufügung eines al (d. i. alias) in der Hdschr. Nr. 83, eines „anders“ in Nr. 377, oder durch Einklammerung der zweiten Lesart wie in Nr. 163, welche auch wohl

Häufung eine Auswahl unter den vorliegenden Texten ein. In dieser gleichzeitigen Verbreitung mannigfacher Gestalten liegt wohl ein Hauptgrund der Erscheinung, daß die Lesarten des Ssp. sich nur wenig an die sonstigen Gliederungen binden, sondern meist gar bunt durcheinander gehen.

Dem reiht sich eine andre allgemeine Bemerkung an. Die Zahl der hier in Betracht gezogenen Texte des Ssp. ist doch nur eine unbedeutende gegen die im Mittelalter verbreitete Masse seiner Hdss., möge gleich die Angabe eines Autors des 15ten Jahrh., daß in Sachsen und in Westphalen wohl über 5000 Exemplare vorhanden seien<sup>(1)</sup>, uns eine übertriebene dünken. Die eingetretene Zerstörung wird vorzugsweise die werthvolleren Membran-codices des 13ten und 14ten Jahrh., — wie so manche Überreste in Buchbinderstreifen, Umschlägen u. s. w. bezeugen — getroffen haben. Daraus erklärt sich manche Lücke in unsrer Kenntniß des genetischen Zusammenhanges der ältern Formen, der Mangel namentlich von Mittelgliedern zwischen der ersten und zweiten Ordnung der ersten Classe, der Zweifel über den Umfang der frühesten Gestalt der Glossentexte. Seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts dagegen, somit ungefähr seit der Bildung der übrigen Ordnungen und Classen, ist die Zahl der uns aus den verschiedensten Gegenden erhaltenen Hdss. doch an sich so bedeutend, es drängen auch die uns erkennbaren Entwicklungsstufen sich so nahe an einander, daß schwerlich eine irgend erhebliche dieser Stufen uns unvertreten geblieben sein wird.

Noch allgemeiner läßt sich annehmen, daß jener Zerstörung ungeachtet, keine irgend einflußreiche Modelung des Ausdrucks sich gänzlich verloren habe. Ich folgere dies aus jener durch alle Zeiten und Ordnungen hindurchgehenden Verbindung der Lesarten, aus den wunderbar engen Schranken überhaupt, innerhalb deren bei aller Mannigfaltigkeit der Mundart und der Fassung doch die Änderung des ursprünglichen Gedankens sich hält, dergestalt, daß die seit meiner Ausgabe des J. 1835 gewonnene Ein-

---

einen längern Satz, z. B. in der Probestelle I 71, in doppelter Form nach einander giebt. Die Hdschr. Nr. 25 bezeichnet als Quelle ihrer doppelten Lesung den *text des textes* und den *text der glosen*. Hiehin gehört auch der bei Versetzungen nicht seltne Fall, daß der Satz an beiden Stellen gefunden wird.

(<sup>1</sup>) *Informatio ex speculo Saxonum*: der boeven vyff dusent syn mogen in dem lande to sassen ind to westfalen, die openbarlike liggen vur geistliken ind wertliken luden. Abhdl. der K. Ak. d. Wiss. zu Berlin 1856 S. 632.

sicht zahlreicher Hdss. doch nur einen unbedeutlichen Zuwachs neuer erheblicher Lesarten geliefert hat.

II. Wie stellt sich nun unsere Classificierung zu der früher von Nietzsche gegebenen?

Seine oben S. 86 citierte Recension scheidet die von ihm überhaupt in Rücksicht genommenen 54 handschriftlichen und 6 gedruckten Texte zunächst in zwei Hauptabtheilungen, je nachdem sie die drei Bücher kennen oder nicht. Die letzteren bilden wie bei uns die erste Classe. Innerhalb derselben findet eine Scheidung in so weit statt, als die Nr. 79, 120, 433, 575 (bei Nietzsche Nr. 15, 27, 86, 101) in ihrer Anordnung und in dem Fehlen vieler Stellen sich näher verwandt zeigen, Sp. 733; sie entsprechen unserer ersten Ordnung. Neun andere: die Hdss. Nr. 85, 121, 164, 308, 442, 604, 608, 659, und der lateinische Text bei Lasco (N. Nr. 19, 28, 36, 60, 92, 112, 115, 125, 157) fallen, mit Ausnahme der Oldenburger Nr. 659, s. oben S. 147, unserer zweiten Ordnung zu.

Die Texte mit 3 Büchern, deren Nietzsche 47 aufführt, bringt er freilich wie wir zunächst in zwei Classen, je nachdem sie glossiert sind oder nicht, Sp. 722; aber er verfolgt dieses Scheidungsmoment nicht weiter, sondern stellt Sp. 725 noch eine andere Gliederung von 43<sup>(1)</sup> jener Büchertexte in drei Ordnungen nach folgenden Rücksichten auf.

Die erste Ordnung mit den sieben Gliedern Nr. 216, 268, 420, 668, 632, 660, Cöllner Druck (N. Nr. 45, 53, 80, 109, 124, 126, 141) entbehrt

1. der Artt. I 7—14, 36, III 51, 82—91, verbindet
2. I 49 u. 50, dann III 45, 46 je zu einem Artikel, stellt
3. a) die §§ 2, 3, 4 I 61 schon nach I 60 § 2, b) I 65 § 2 hinter I 66; c) Artt. II 32, 33 nach II 39.

Die dritte Ordnung zeigt in allen diesen Punkten ein andres, hat also zu 1. jene Artikel, trennt zu 2. I 49 u. s. w. und giebt zu 3. die jetzt übliche Reihenfolge. Außerdem hat sie ein übereinstimmendes Register und meist auch Remissionen. Dahin gehören 21 Texte: unsere Hdss. Nr. 24, 26, 112, 171, 165, 162, 217, 260, 261, 269, 279, 393, 394, 377, 434, 441, 525

---

(<sup>1</sup>) Von den übrigen vieren eigneten sich dreie, unsere Nr. 152, 247, 312 wegen ihrer fragmentarischen Gestalt nicht für diese seine Betrachtung; außerdem ist der Hallesche system. Ssp. Nr. 302 nicht berücksichtigt, wiewohl Nr. 368, 369 ihre Stelle gefunden haben.

und die Ausgaben Basel 1474, Stendal 1488, Augsburg 1516, Cracau 1535, (Nietzsche Nr. 5, 10, 25, 26, 35, 37, 46, 51, 52, 54, 56, 70, 71, 78, 87, 91, 100, 140, 149, 158, 162).

Die zweite Ordnung mit den 15 Texten Nr. 33, 25, 168, 163, 154, 250, 280, 368, 369, 378, 421, 423, 697, 698, 699, (Nietzsche Nr. 6, 8, 33, 38, 39, 48, 57, 68, 69, 77, 82, 93, 131, 132, 133) steht zwischen beiden. Sie hat einerseits I 7—14, III 51, 82—91, aber andererseits die alte Stellung in I 61 und die Verbindung von I 49 und 50. Rücksichtlich des Art. I 36, der Stellung von I 65 § 2, II 32, 33 der Verbindung von III 45 u. 46 treten Scheidungen ein. Jenes Register steht hier nur in Nr. 378 (77).

Die erste Ordnung Nietzsches nun findet sich ganz in unsrer zweiten Classe Ordnung A und zwar, mit Ausnahme des Cöllner Drucks, in der Familie 1 wieder.

Dagegen durchkreuzen seine zweite und dritte Ordnung und unsre weiteren Abtheilungen einander in folgender Weise.

Die zweite Ordnung enthält

Nr. 163, 421, 698 aus unsrer Cl. II Ordn. A Fam. 2.

Nr. 25, 33, 154, 378 aus II B.

Nr. 250, 280, 443 aus II C.

Nr. 168, 697 aus III A.

Nr. 368, 369 aus III B.

Nr. 699 aus III C.

Und die dritte:

Nr. 260 aus II A. 2.

Nr. 26, 162 aus II B.

Nr. 112, 171, 217, 261, 377, 434 aus II C.

Nr. 24, 165, 269, 393, 394, 441, 525 aus III C.

Die Anordnung Nietzsches beruht nicht nur auf richtigen Wahrnehmungen, sondern sie verdiente auch, bei dem starken Gegensatz, der aus der Gesammtheit obiger Momente zwischen der ersten und dritten Ordnung erwächst, besonders hervorgehoben zu werden, um so mehr als auch in manchen Lesarten beide Ordnungen sich gegen einander gruppieren. Allein diese Berechtigung ist doch keine ausschließliche, nicht einmal die überwiegende. Die Merkmale der Ordnungen entbehren der Einfachheit und leichten Erkennbarkeit. Durch ihre Aufstellung ist die wirkliche Gliederung

unter den nunmehr viel zahlreicher sich darbietenden Gestalten nicht hinlänglich veranschaulicht. Das Fortschreiten und die Verzweigung der Glosse findet keinen Platz; jene zweite Mittelordnung Nietzsches bildet eine sehr buntscheckige Masse, in welcher sich glossierte und un glossierte, gewöhnlich und systematisch geordnete Texte, Bilderhandschriften und andere ohne weitere Sonderung zusammenfinden.

So lohnte es doch, die Scheidung der Dreibüchertexte in glossierte und nichtglossierte für sich weiter zu verfolgen, also namentlich bei der zweiten Classe den weiteren Schicksalen ihrer charakteristischen Eigenheit, der Glosse, nachzugehen und danach möglichst ihre einzelnen Ordnungen zu bestimmen, innerhalb der un glossierten Classe aber den Bilderhandschriften und dem systematischen Sachsenspiegel eine gesonderte Stellung anzuweisen. In die von uns vorangestellte Gliederung traten dann die aus Nietzsches Merkmalen und aus den von ihm nicht erwogenen Lesarten sich ergebenden Gruppen mit einer durchsetzenden Richtung ein. Es galt dabei zu zeigen, in welcher unsrer Ordnungen oder Familien das einzelne kreuzende Moment, z. B. die Aufnahme von I 7 bis 14, die neue Stellung von I 26, eine Rubricierung besondrer Art u. s. w. beginnt, fortgeht und endet, wie es innerhalb der einzelnen unsrer Abtheilungen eine Scheidung, unter den verschiedenen Abtheilungen eine Verbindung stiftet.

So war dieser Weg neben jenem einzuschlagen, um den vollern Blick über einen geschichtlichen Zusammenhang zu gewinnen, für welchen das Gleichnifs eines sich verzweigenden Stammes nur dann einigermaßen ausreicht, wenn eine Verschlingung, ja ein wahres Zusammenwachsen der einzelnen Äste hinzugenommen wird.

## Vierter Abschnitt.

### Anhänge.

Sie sollen theils frühere Aufstellungen näher belegen, theils zerstreute Ergebnisse anschaulicher zusammenfassen.

### Anhang A.

Er giebt tabellarisch die Zahlenverhältnisse der Hdss. einerseits nach den Classen, Ordnungen, Familien, andererseits nach den Mundarten an. Dabei sind folgende Hdss. mit

berücksichtigt, welche wegen Mangels an Nachrichten oder wegen zu fragmentarischer Beschaffenheit selbst nicht einmal einer bestimmten Classe zuzuweisen waren.

Nr. 70 Bodelscher Nachlaß im Haag. Sachsenspiegel 1409, Pap.

Nr. 75 Braunschweig Blasienkirche. Vam lantrechte. ND.

Nr. 146 Degen. Sassen landrecht 1362, ohne Glosse mit ungewöhnlicher Artikelfolge.

Nr. 175 Ebrach. Sächs. Landrecht.

Nr. 355 Itzehoe. Sachsenspiegel.

Nr. 392 Leipzig. Sachsenspiegel, 1326 (!).

Nr. 419 Lübeck. Sachsenspiegel.

Nr. 428 Lüneburg Michaeliskloster. Bruchstück des Ssp.

Nr. 431 Magdeburg. Sachsenspiegel.

Nr. 438 v. Mallinckrodt. Sachsenspiegel.

Nr. 504, 505, 506, 507 Neifse. Bruchstücke des Ssp.

Nr. 533 Petersburg Sachsenspiegel.

Nr. 583 Rheinfeldern (?). Sachsenspiegel.

Nr. 585 Rinteln. Sachsenspiegel.

Die in die Classificierung mit aufgenommenen Drucke sind hier durch ein † von den Hdss. gesondert angegeben worden.

	ND.	MD.	OD.	Unbestimmt.	Summe.
<b>Classe I ohne Glosse und Bücher.</b>					
Ordnung A. Einfache Gestalt	9	3	1		13
B. Vermehrte Gestalt	8	18 <sup>(1)</sup>			26
Summe der Classe I	17	21	1		39
<b>Classe II mit Glosse und Büchern.</b>					
Ordnung A. Glosse bis III 81					
Fam. 1. Mit dem Texte bis dahin	14	3	2		19
2. Mit dem Texte darüber hinaus	14 + 1	2			16 + 1
Ordnung B. Glosse bis III 87	8	10	2		20
C. Glosse bis III 91	11 + 2	23 + 1		1	35 + 3
Unbestimmbar (s. oben S. 116)					
Fragmente	6	2			8
Unbekannt		1		1	2
Summe der Classe II	53 + 3	41 + 1	4	2	100 + 4

(<sup>1</sup>) Zu den oben S. 99 verzeichneten Hdss. dieser Ordnung tritt noch die während des Druckes durch die Güte des Hrn. v. Helcel zu Cracau mir genauer bekannt gewordene Nr. 131<sup>a</sup> Cracau 170<sup>a</sup>, Membr., 14 Jh., MD. hinzu. Sie enthält ausser dem Weichbilde den Ssp. lateinisch nach der versio Vratisl. und deutsch, und zwar das Landrecht ohne Glosse und Bücher nach einer Eintheilung in 166 Capp. Ungeachtet bedeutender Defekte weisen doch Anfang und Ende und die sonstige Übereinstimmung des Inhalts mit Nr. 85 u. 131 den Text bestimmt in diese Ordnung.

	ND.	MD.	OD.	Unbe- stimmt	Summe
<b>Classe III ohne Glosse mit Büchern.</b>					
Ordnung A. Bilderhandschriften	1	3		2	6
B. Systemat. Sachsenspiegel	5				5
C. Ohne Bilder und System	12	19	1	1	33
Summe der Classe III	18	22	1	3	44
Unbestimmbar (s. S. 174)	1			16	17
<b>Totalsumme</b>	<b>89 + 3</b>	<b>84 + 1</b>	<b>6</b>	<b>21</b>	<b>200 + 4</b>

Es ergibt sich:

1. Die Zahl der Glossenhandschriften steht der der andern Classen zusammenge-  
nommen gleich; ein Beweis der bedeutenden Verbreitung und Autorität, welche v. Buchs  
Arbeit gewann.

2. In jeder Classe überwiegt das Niederdeutsche für die älteren, das Mitteldeutsche  
für die jüngern Formen. Dies ist das Verhältniß in Classe I zwischen Ordnung A u. B;  
in Classe II zwischen Ordnung A einer und B, C andererseits; in Classe III insoweit, als  
alle systematischen Sachsenspiegel und in der Ordnung C theils die älteste Gruppe theils die  
Handschrift mit dem frühesten Datum niederdeutsch sind. Dies Ergebnis bestätigt sich auch  
dadurch, daß von den Membranhandschriften, den im Ganzen älteren, 55 niederdeutsch, 36  
mitteldeutsch, von den Papierhdss. 31 niederdeutsch, 41 mitteldeutsch geschrieben sind.

3. Die Verbreitung in oberdeutschen Mundarten ist eine sehr geringe. Die sechs  
Hdss. sind sämmtlich papierne.

## Anhang B.

### Der Artikel I 71.

Der Eingang desselben ist oben als Probelesart durch die verschiedenen Classen,  
Ordnungen u. s. w. hindurch verfolgt worden. Hier fasse ich diese zerstreuten Angaben  
zusammen, zunächst, damit deutlicher erhelle, inwieweit die einzelnen Leseformen sich an  
jene Abtheilungen binden, und ihre Entwicklung mit der von uns angenommenen Gliede-  
rung der Hdss. überhaupt gleichen Schritt halte. Um ferner das Maafs, in welchem die  
Ausgestaltung des Ssp. nach Sinn, Ausdruck, Mundart sich bewegt, noch etwas anschau-  
licher zu machen, gebe ich hier den ganzen Artikel, und zwar seine einzelnen Hauptformen  
nach verschiedenen Mundarten.

Zur sachlichen Erklärung der so mannigfaltigen Abänderungen des Einganges be-  
merke ich zuvörderst. Das sächs. Landrecht kennt schon in seiner ursprünglichen Gestalt  
zwei Arten des Gografen. Der eine ist ein ordentlicher, für gewisse längere Zeit be-  
stimmter Richter, I 2 § 4; der andre wird im Falle einer „jähren That“, wenn man den  
„belehnten Richter“ nicht haben kann, außerordentlichweise gewählt, um über das Ver-  
brechen sofort, ehe es übernächtigt wird, richten zu können, I 55 § 2. Die übernächtigt ge-  
wordene That kann nicht der Gograf, sondern nur der belehnte Richter richten, I 57 § 1.  
Die Goschaft aber ist kein recht er lehntfähiger Gegenstand; denn die Einsassen — die lant-  
låde — sind befugt, nicht nur den Gografen zu jähren That, sondern auch den „to besceder-  
ner tiet“ zu wählen.

Es erwuchs nun die Frage, ob die dennoch geschehene Verleihung einer Goschaft doch nicht, gleich der Verleihung an lehnsunfähige Personen, eine gewisse Wirkung äußere, insbesondere, ob der beliehene Gograf zu den „belehnten Richtern“ gehöre, somit auch in übernächtigen peinlichen Sachen richten dürfe?

Mehrere Zusätze zu jenen Artikeln geben die Antwort dahin. Belehnung und Wahl des Gografen bestehen in der Weise neben einander, daß die Belehnung so lange wirkt, bis die Landleute sie durch Übung ihres Wahlrechtes brechen, I 56. Die Unfähigkeit sodann, ein übernächtiges Verbrechen zu richten, trifft nur den zu jäher That gekornen I 57, nicht den auf lange Zeit gewählten und dann vom Grafen oder Markgrafen beliehenen Gografen, I 58 § 1.

Unser Art. I 71 lehrt nun, wie derjenige, der vom niedern Richter verfestet worden, in die Verfestung des höhern Richters zu bringen sei. Die Verfestung setzt eine Klage auf Hals oder Hand voraus I 68, 70 § 3, wird also nur von einem peinlichen Richter ausgesprochen werden können. Somit mußten die Wendungen in den obigen Bestimmungen der Artt. I 55 bis 58 ihren Einfluß äußern, wenn es galt, denjenigen Richter, der in erster Instanz verfestete, genauer zu bezeichnen. Ich führe jetzt die mannigfaltigen Fassungen des Artikels, und zwar nach der Reihe der Hauptformen des Einganges, unter den oben S. 90 für diese Formen gewählten Buchstaben auf.

#### 1. Ara.

Nr. 175 Aq. Mitteldeutsch.

Swene die gogreue vir vestet. zuget her sine vestunge vor deme greuen. her irwirft des greuen vestunge vber ienen alzu bant. Aldus irwirft ouch die greue mit siner vestunge des kuninges achte.

Nr. 3 Ab. Niederländisch.

LXXVII. So wien die gogreue veruest tughet hi sine veruestunge voer den greuen (!). hi verwerft des greuen vestinghe althant. Dus verwerft oec die greue mit synre vestinghe des connics achte.

Nr. 593 Ad. Niederländisch.

Von der hoer vetellongen. So weme die gogreue verdeilt tuget hij dat verdeilt vur dem greue hü erwirft des greuen verdeilynge altohant ouer om dus erwirft ouch die greue myt synen verdeillongen des conynges achte.

Diese einfache Bezeichnung des niedern peinlichen Richters mit gogreve ist für A oder für die erste zusatzlose Ordnung der ersten Classe gemeinsam; außerdem findet sie sich nur noch in ein Paar Texten der zweiten Ordnung Nr. 308, 593, 667, von denen wenigstens Nr. 308 (Bh) den ersten der obigen Zusätze, zu I 56, noch nicht kennt. Auf alle übrigen Texte aber haben sichtlich jene Zusätze eingewirkt, zunächst in der 2ten Form.

#### 2. Ata.

Nr. 89 Bu. Schlesisch.

Swen der gogreue. oder der belenete richter von dem greuen veruestet. gezuget er sine veruestunge vor dem greuen. er irwirbet des greuen veruestunge alzhant. Sus irwirbet er ouch mit siner veruestunge des kuniges achte.

Hier ist also mit dem Einschiebsel „oder — greuen“ der Zusatz zu I 58 berücksichtigt. Die Lesart findet sich in Nr. 89, 90, 121, 164 (Bcoqu), also nur in mitteldeutschen Hdss. der Ordnung I B, welche auch sämtlich jenen Zusatz enthalten. Dieselbe Ordnung kennt ferner die Form

### 3. Ota.

Nr. 376 Ba. Niederdeutsch.

72. Van veruestinge. Swenne de ghecorene gogreve eder de belende richtere van deme greven vorvestet. getughet he sine vestinghe vor deme greven. he irwerth (?) des greven vestinge over ienen altohant. aldus irwerft och de greve mit siner vestinge des koninghes aghte.

Nr. 85 Bv. Schlesisch.

Von voruestunge des gogreuen. Wenne der gekorne gogreve oder der belente richter von dem greuen vorvestit ist. geczewgit er seyne vorvestunge vor dem greuen, er irwirbet des greuen vorvestunge alzuband obir yenen. Sust erwirbet ouch der greve mit seyner vorvestunge des kuniges achte.

Nr. 56 Cm. Westphälisch oder Clevisch.

So wanner de gekoerne gogreve eder de beleynde richter van deme greven eynen man vervestet. Betuget bey syne vervestunge vor dem greven. he verwerft des greven vervestinge altohant over den ghenen. Aldus verwervet ok de greve myt syner vervestynghe dess konynges achte.

Nr. 248 Versio Sandomir.

89. Quem electus comes opidalis aut feodatus iudex a comite descriperit. si protestabit suam descriptionem coram comite: acquirit descriptionem comitis statim super illum. § Eodem modo comes per suam descriptionem regis illegalitatem acquirit.

Diese Form will durch den Zusatz gekorne vor gogreve, wie es scheint, den im ursprünglichen Text, namentlich in I 55 enthaltenen Gegensatz zwischen dem gewählten und dem belehnten Richter bestimmter hervorheben. Dabei ist zuweilen, wie in Nr. 376, aus dem svene d. i. quemcunque ein svenne oder wanner, also si oder quando geworden, was dann, z. B. in Nr. 56 den Zusatz „eynen man“ erfordert, hie und da aber auch, wie in Nr. 85, die verkehrte Lesart erzeugt hat, welche den Gografen zu dem Verfesteten macht. Mit oder ohne diesen Fehler ist die Form ota nicht allein in der Ordnung I B, sondern auch durch alle folgenden Abtheilungen verbreitet (Brvwατ Clmkpsμπ Ddfhρ Eimswλ). Sie ist überhaupt die häufigste, besonders wenn man noch kleine Abwandlungen hinzunimmt. Zu diesen gehört zuvörderst

### 4. Otha.

Nr. 523 Cσ. Westphälisch.

Wene de ghecorene gogreve eder de belende richtere vor deme greven vorvestet. tughet he sine vestinge vor deme greven he irwerft des greven vestinge alto hant ouer ienem. Sus irwerft des greven vestinghe des koninges achte.

Nr. 664. Cod. Weigel. Meißnisch.

Wenne der gekorne gogreve adir der belente rychter vor deme greuen voruestenet wirt. gezeuget her seyne voruestenunge vor dem greuen her irwyrwyt dez greuen vor-

uestenunge alzubant obir yenen. Sust irwirbit ouch der greue myt seyner voruestenunge des kongiz ochte.

Nr. 658. Cod. Upsal. Oberdeutsch.

Wen der gekorn gougrafe oder der belehente richter vor dem grafen verechti- get, bezuget er sin achte vor dem grafen, er gewinnet des grafen achte all zu handd. Also gewinnet er des grafen achte und des kungs achte.

Hier ist also vor „dem greven“ das von in vor verwandelt, woraus der falsche Sinn erwächst, dafs der Gograf die Verfestung in Gegenwart des Grafen vornähme, dem er sie doch erst nachher bezeugt. Die Lesart finde ich in I B nur einmal, Nr. 664, häufig dagegen in II A 1 namentlich in *Cβζηλσ*, sonst in der Glossenklasse noch in Nr. 658 (II B), Nr. 346, 473, 493 (II C) und dann wieder in den Bilderhdss. nebst der ihnen verwandten Hdschr. Eb der Classe III. Dabei zeichnen sich vier oberdeutsche Hdss. Nr. 216, 668 (*Cζη*) 595<sup>m</sup> und 658 durch das „verechtigen, achte, gewinnen“ und durch einen eigenthümlichen Schlufs, s. oben Nr. 658, aus.

Eine zweite Umwandlung von ota bietet

#### 5. Uta.

Nr. 442 Bn. Niederdeutsch.

So wanne de gheborne gogreue eder de belenede richtere van dem greuen vor- uestet wort. tughet he sine voruestinge vor deme greuen, he vorwerft des greuen vestunge alto hand ouer ghenen, aldus vorwerft ouk de greue myt siner vestunge des konynges achte.

Nr. 610. Schweinfurt. Niederdeutsch.

Swene die gogreue gheborne oder de belenede richter van deme richte des greuen voruestet. ghetughet he de uestinghe vor deme greuen he irwerft des greuen vestinge ouer iennen alto hant. aldus norwerft des greuen vestinge des koninghes achte.

Das „geborne“ statt „gekorne“ ist ein Fehler. Einen gebornen Richter giebt es nach *Spp.* I 55 § 1 nicht, und wollte man etwa den Erben des beliebigen Gografen darunter verstehen, so würde ja der Gegensatz zu dem belehnten Richter fehlen. Die Lesart kommt in I B bei Bmn und dann ein paar Mal in II A, Nr. 80, 610 vor, wobei in Nr. 610 die Abänderung „deme richte des greuen“ zu bemerken ist.

Die beiden vorigen Fehler finden sich verbunden in

#### 6. Utha.

Nr. 608 Bs. Schlesisch.

Ab der gogreue bezigit die virvestunge. Swenne der geborne go- greue odir der bylente richter vor dem [greuen] virvestit wirt. czuget her sine viruestunge vor deme greuen. her irwirbit des greuin virvestunge alzu hant vbir ienin. Wie des greuen viruestunge man irwirbit des kvnig vestunge. Sus irwirbit ouch der greue mit virvestunge des kvniges achte.

Nr. 37 Cd. Westphälisch.

Van deme gekornen gogreuen. Wene de gheborne ghogreue eder de be- lende richtere vor deme greuen noruestet worde. tughet he sine vestunge nor deme greuen. he irwerft des greuen uestinghe alto hant ouer ienen. Sus irwerft des greuen uestin- ghe des koninghes achte.

Nr. 292 Ca. Niederländisch.

LXXXIII. So wien die gheboren gogrene of die beleende rechter voor den greuen veruestet Ende tughet sijn veruestinghe althant ouer den misdader of ouer den ghenen die dar onghehoorsam is. Aldus so uerwerft hi des greuen veruestinghe ende ooc des keyzers achte.

Die Form begegnet in I B nur einmal, Nr. 608, öfter in II A, Nr. 37, 268, 270, 289, 290, 292, 451, 698 (C*dwayyφ*), dann noch in II B, Nr. 33. — Die Lesart d. gr. v. in Nr. 37 gegen das Ende verbindet sich in II A häufig mit otha und utha, namentlich in C*dlwβyδελφσφ*. — Die niederländische Hdschr. 292 macht sich durch eigenthümliche Zusätze und Änderungen bemerklich.

#### 7. Uda.

Nr. 494 Cod. Monast. a. 1449. Westphälisch.

So wanner dey geborne gogreve off de beleende richter ghenen heuet veruestet. tughet hey syne veruestinghe vor deme greuen. hey verwervet des greuen vestinghe altohant ouer den genen. Aldus verweruet oick dey greue mit syner vestinghe des koninges achte.

Versio vulgata.

Quando natus gogravius vel iudex ordinarius (h. e. infeodatus) aliquem proscripserit et hoc coram comite attestando manifestet, ipse super reum statim comitis inducit proscscriptionem et sic proscriptio comitis imperii acquirit condemnationem.

Die Eigenheit liegt darin, daß der Richter nur als belehnt überhaupt, mit Weglassung des „von dem Grafen“ bezeichnet wird. Das beruht entweder in einem Zurückgehen auf den ursprünglichen Text I 55 § 2, der ja auch schon den (bei jäher That) gekornen Gografen und den belehnten Richter als peinliche Richter kennt, oder auch in der Erwägung, daß der Zusatz I 58 § 1 einer Belehnung nicht nur vom Grafen sondern auch vom Markgrafen gedenkt. Auch hier erhält das nicht richtige Quando im Eingange doch eine Wendung, welche den Widersinn, der Gograf sei verfestet worden, vermeidet.

Die ganze Form finde ich deutsch nur in obiger noch zu I B gehörigen Hdschrift. Jene erste Eigenheit wiederholt sich aber auch in

#### 8. Oda.

Nr. 85. Versio Vratislav.

Electus iudex pro tempore vel infeodatus, si quem proscripserit et hoc comiti intimaverit, comes tenetur dictam proscscriptionem sua sententia confirmare. Et sic post comitis Imperatoris.

Alle bisher unter 1 bis 8 aufgeführten Hauptformen begegnen schon in der ersten Classe, wenn gleich zum Theil erst in deren spätern Gliedern. In der zweiten oder Glossenclasse hält sich die erste Ordnung an die Formen 3, 4, 5, 6, mit Ausnahme der Hdss. Nr. 163, 260, deren eigenthümlich componirte Lesarten erst später (unter Nr. 12, 13) anzugeben sein werden. Die zweite Ordnung aber bildet neben jenen herübergenommenen noch neue Formen. Die erste und wichtigste ist

## 9. Eri.

## Nr. 34 Dc. Märkisch.

Wen de rechte gogreue vorfestet, der sine goscap an dat gerichtē tut. vertaget he syne voruestunge vor dem greuen he vorweruet des greuen vestinge altohant. alsus vorweruet de greue mit syner vestinge des koninges vestinge al tu hant.

Nr. 290<sup>m</sup> Cod. Guben. Dy. Lausitzisch.

Wen der rechte gogreue voruestit der seynir goschaft an das gerichtē czubit. Czuzigit her seyner vestunge vor dem grebin her irwirbet des grebin voruestunge ubir ienen alczuhant. sus irwirbit ouch der grebe mit seyner voruestunge des koninges ochte vnde vestunge.

## Nr. 165 Eψ. Mitteldeutsch.

Wen di rechte gogreue vorvestet di siner gogreueschaft an daz gerichtē czut. Geczuzigit ouch her di vestunge vor dem greuen he irwirbit dez greuen vorvestunge obir ienen vorvesten man alzuhant. Sus irwerbit ouch in derselben wise di greue mit siner vorvestunge dez koninges achte.

## Nr. 162 Dh. Thüringisch.

Wen der gekorne gogreue ader der belende richter von dem greuen vervestet wirt. wen der richter gogreue vorvestet der syne goschaft an daz gerichtē czuhet. geczuget her syne vestunge vor dem greuen. her irwirbet des greuen vorvestunge obir ienen alzuhant. alsus irwirbet ouch der greue mit syner vorvestunge des koninges achte (vorvestunge).

Der Form ist eigen, dafs sie als den zur Verfestung berechtigten nur den rechten Gografen betrachtet, der seine Goschaft von dem Gerichte d. h., wie schon Nr. 610 oben S. 178 andeutet, von dem Inhaber der Gerichtsgewalt herleitet, dafs sie also den blofs gewählten Gografen ausschliesst. Diese Auffassung hat vielen Beifall gefunden. Ihr folgen u. a. aus der 2ten Ordnung zweiter Classe Dchy und Nr. 395, aus der 3ten Dlmβω und Nr. 302<sup>m</sup>, aus der dritten Classe Enotαμπψ und Nr. 202, 356, 445. Dabei fügen einige wie Dlβγ zu der achte d. i. der königlichen Verfestung, unnöthig „und vestunge“ hinzu. Einige wie Dlβ Eπψ haben gogreueschaft statt goschaft. Die am sichtbarsten mehrere Texte nutzende Hdschr. Nr. 162 giebt die Formen ota und eri nach einander, doch die letztere mit Verkehrung des rechte in richter. Noch weiter verdreht diese Lesart Nr. 147 aus der Cl. III mit dem Anfange: Wenne der richter den gogreuen vorvest u. s. w.

## 10. Udi.

## Nr. 25 De. Niederdeutsch.

Wen dy geborne gogreue oder dy belende richter vorvest di siner gogreueschap an dat gerichtē tye. Getuget he sine vorvestunge vor den greuen he uorwervet des greuen vestunge ouer jenen altu hant. Sus vorweruet ok di met siner vestunge des koninges achte vnde vestunge.

Also eine Combination der obigen Form Uda mit der in Eri aufgetretenen Bezeichnung des Gografen als eines Richters, der für seine Gewalt sich auf das Gericht beruft. Sie findet sich noch in Nr. 47 dieser zweiten, und in Nr. 250 der dritten Ordnung der Glossenclasse, auch im Leipziger Druck von 1488.

## 11. Ori.

Nr. 378 Dξ. Mitteldeutsch.

Wen der gekorne gogreue vorfestit der syne graueschafft an das riche czuhit. geczugit her syne vorfestunge vor dem grauen her irwirbit des greuen vestunge obir genen alczuhant. Alsus irwirbit ouch der graue myt syner vorfestunge des konigis achte.

Das ist eine vereinzelt stehende Umwandlung der Form Eri zu Gunsten des „gekornen“, wobei in eben so singulärer Weise der Goschaft die Grafschaft und dem Gericht das Reich substituirt ist.

Gleich absonderlich stehen die beiden folgenden combinierenden Formen da, welche einigen auch sonst eigenthümlichen Hdss. der Cl. II Ordn. A Fam. 2 (oben S. 124) angehören.

## 12. Uari.

Nr. 260 Co. Mitteldeutsch.

Wen der geborne richter adir der gograue vorvestit dy sin goschafft an daz gericht zcuhet. Geczuket er syne vestenunge vor dem greuen er erwerbit des grauen vestenunge obir jenen alczu hant. Alsus erwirbet der graue auch met syner vestenunge des koniges achte.

## 13. Othi.

Nr. 163 Cð. Meißnisch.

Wen der gekorne gogrefe adir der belente richter vor dem greuen vorechtigt, der seyne groueschafft yn seyne gericht czewet, bezzewget her seyne vorfestunge . . . . . also dirwirbit ouch des grofen ochte und vorfestunge.

Es bleiben noch die, nur in Classe II Ordn. C und in Cl. III Ordn. C vorkommenden Formen übrig. Unter ihnen ist nur eine diesen beiden Ordnungen gemeinsam, nemlich

## 14. Era.

Nr. 143 Dψ. Mitteldeutsch.

Wen der rechte gogreue veruestit. geczewgit her seyne voruestunge vor den grauen. Hir irwirbet des greuen vestunge vbir yenen alczu hant. Alsus irwirbet ouch der graue mit seyner voruestunge des konigis achte.

Ähnlich Nr. 60 Es. — Die Form kehrt fast zu der ältesten zurück; doch möchte ich dies, nach dem Charakter der beiden Hdss., eher aus einem spätern Eclecticismus als aus der Bewahrung einer frühern Entwicklungsstufe erklären.

Die andern Formen bleiben innerhalb einer jener Ordnungen, dergestalt dafs die zu II C gehörigen in der durch d, die in III C fallenden Formen in der durch r bezeichneten Lesart zusammenstimmen. Auch bei ihnen tritt ein späteres Auswählen oder Häufen mehr oder minder sicher hervor.

## 15. Edi.

Nr. 700. Cod. Guelpherbyt. Mitteldeutsch.

Wen der rechte gogreue adir der belehate richter voruestit der sich seyner gogreueschafft an das gericht zcuhit. getzuket er seyne vestunge vor dem greuen. er irwirbet

des greuen voruestunge öbir yennen altzuhant. Sus irwirbet ouch der greue mit seyner voruestung des königes achte vnnnd vestunge.

Sonst noch in Nr. 493 und 626.

## 16. Uedi.

Nr. 275 Dx. Niederdeutsch.

Swene dy geborne rechte gogreue oder belenede richter voruestet de syner goschap tivt an dat gerichte. getuget he syne vestunge vor deme greuen he irwirft des greuen vestunge ouer yenen altu hant. sus irwirft ouk dy greue mit siner vestunge des konynges acht.

Nr. 702 Cod. Guelpherbyt. Braunschweigisch.

Wene de gheborene rechte gogreue to langher tijd edder belenede richter voruestet de syner goschop tud an dat gherichte. tuded he syne vestinghe vor deme greuen. he irwerft des greuen vestinghe ouer iennen to hand. Sus irwerft ok de greue mit syner vestinghe des konynges achte.

Dies ist die Tzerstedtische, besonders sammelnde Recension, welche auferdem noch in Nr. 422 vorkommt.

## 17. E da.

Mr. 333 Da. Meißnisch.

Wen der rechte gogreue ader der belehnte richter voruestet, geczuget her seyne vestunge vor deme greuen her irwirbet des greuen voruestunge obir yenen alczu hant, also irwirbit auch der greue mit seyner voruestunge des konigis achte vnde vestunge.

Diese Bocksdorfsche Lesart versteht nicht wie eri unter dem rechten Gografen den belehnten Richter, sondern scheidet beide. Schwerlich mit Recht; denn der Gograf verfestet nur wenn er belehnt ist, oder wenn er zu jäher That erwählt ist, dann ist er aber nicht der rechte d. i. der ordentliche. Die Form findet sich namentlich in Nr. 82, 171, 261, 333, 577, 736 (Dqaζr), auferdem mit einem Zusatze in

Nr. 83 Da. Märkisch.

Wen de rechte gogreue edder de belende richter voruestet an syn gerichte, getüget he sine vestinghe vor deme greuen, he irwerfft des greuen vestinghe ouer yennen althobant. Sus irweruet ock de greue mit syner vestinghe des koninges achte.

## 18. Ari.

Nr. 393 El. Mitteldeutsch mit Spuren des Niederdeutschen.

Swen der gogreue veruestet der siner gogreschaft an daz gerichte zihet. geczuget her sine vestunge vor deme greuen, her erwirbet des greuen vestunge aber ienen alzuhant. sus erwirbt ouch der greue mit siner vestunge des kunges achte.

Auch noch in Nr. 91, 279 Eaß. — Man kann zweifeln, ob diese Form den Übergang von der ältesten ara zu der obigen Nr. 9 eri vermittelt habe, oder nur aus einer Verkürzung von eri entstanden sei. Für letzteres spricht, daß die Gruppe, zu welcher Eaß gehören, nach Obigem S. 162 aus der 2ten Ordnung der Glossenclasse erwuchs, welche schon die Form eri bietet.

## 19. Ueri.

Nr. 441 Ed. Halberstädtisch.

Swene de borne echte gogreue vervestet de sine goscap an dat gerichte dut. getuget he sine vestunge vor deme greuen he irwirft des greuen vestunge ouer ienen alto hant. Sus irwirft ok de greue mit siner vestunge des koninges achte.

Die obigen Mittheilungen lassen eine Beziehung der Lesartengruppen in jener Stelle zu unsrer Gliederung in folgendem Maafse erkennen.

In Classe I A herrscht nur die eine Form, ara, welche als die ursprüngliche gelten darf. Sie geht nur noch auf einige Glieder von I B über. Diese Ordnung bildet aber noch andre Formen ata, ota, otha, uta, utha, uda, oda aus, welche wenigstens darin miteinander stimmen, dafs keins der drei Elemente der Form eri darin steckt. Ata geht nicht über I B hinaus.

In der Glossenclasse II hält die Ordnung A, abgesehen von ein Paar Singularitäten uari, othi, an jener Formengruppe ota etc. fest; während II B daneben durch udi, ori zu der ganz entgegenstehenden weitreichenden Lesart eri gelangt.

Die Classe III, welche ja früher beginnt als II C, folgt im Wesentlichen, mit vereinzelt Abweichungen, älteren Vorbildern. II C benutzt sie zwar auch, bringt aber auch neue Formen hervor, unter denen namentlich eda den Erfolg der Bocksdorfschen Recension theilt.

Die Tabelle stellt für unsre nach ihrer ungefähren Zeitfolge geordneten Gliederungen dar, wo die einzelnen Formen beginnen und wie weit sie reichen.

	ara	ata	ota	otha	uta	utha	uda	oda	uari	othi	udi	ori	eri	era	ari	ueri	eda	edi	uedi
I A																			
I B	I B	I B	I B	I B	I B	I B	I B	I B											
		II A1			II A2	II A2													
		II A2		II A2	II A2														
		III A																	
		III B																	
		II B	II B		II B					II B	II B	II B							
		III C	III C								III C								
		II C	II C							II C		II C	II C	II C	II C				

Es ergeben sich ferner innerhalb der durch obige Kennbuchstaben bezeichneten 19 Hauptformen noch manche Besonderheiten, gruppenweise oder vereinzelt. Zugleich aber zeigt sich, dafs diese Mannigfaltigkeit, abgesehen von den nur mundartlichen oder gar orthographischen Eigenschaften, hier, wie sonst durchgängig im Sachsenspiegel, sich durch Varianten zu einem Grundtext noch anschaulich machen lasse.

## Anhang C.

## Rubriken und Remissionen.

1. Die Rubriken der Capitel, welche theils in den Registern theils in den Überschriften des Textes gegeben werden, weichen wenn sie an beiden Stellen sich finden zuweilen von einander ab. Meist sind dann die Überschriften die kürzeren und weniger correcten,

weil es dem Miniator an Platz oder an Einsicht gebrach. Ich habe daher vorzugsweise aus den Registern die mitzutheilenden Proben genommen. Sie geben die Rubriken für die drei ersten Artikel der Vulgata nach XVII Hauptformen, so das bei jeder Form die Handschrift, bezüglich die Gruppe, Ordnung u. s. w., in welcher sie vorkommt, vermerkt ist.

	I 1	I 2	I 3
I Ah	4 Van den weerlike zweerde ende van den gheestliken.		
II Ai	1 Hir beginnet das erste buch.	2 Von dem segende.	3 Von der werlde. 4 Von dem gesibbe. 5 Von suster unde bruder.
III Ax	3 Wie got twei swert in ertrike liet.	4 Wie iewelik mensche is sentplichtik un wie in werltlich gericht suken sol.	5 Wie orenes segete von ses werlen wie de herschilde utgeleget sin. Wa sich de sibbe begint un wa sie lent. Of tui brudere tui sustere nemt unde de dridde en vremde wif.
IV Aw	1 Twe swert ghesat sin. gheystlich dem pauese. werlich dem keyser. dat is werlich gherichte vnde gheystlich gberichte.	2 Dat senet plichtig is iewelk kersten minsche des iares.	3 Dat dar seuen werlde sin gewesen van aneghinghe der werlde in der seveden sin wi nu. 4 Van der sibbetale. an deme houede besteit wif vnde man de echtlike to samene komen sin. 5 Van twen broderen de twe sustere hebbet.
V Aμ	1 Van wirdigkeit des pabeste vnd des keyser.	2 Recht von feint (so) zu suchin.	3 Von origenes weissagunge. 4 Wo sich sippe erbebe adder ende neme.
VI Bcoqu	(Bu Hie beginnet lantrecht) Von dem pabeste vnde dem keisere.	1 Von senede. 2 Wie man werltlich gerichte suche.	3 Von den Ewen vnde den herschilden. 4 Von der sippe.
VII Bvw	1 Nu greyfet der meister an das recht vnde schreibet vns von czweierhande recht d. i. von geistlichen vnde werltlichem rechte.	2 Von dem senitrechte vnde drierhande freiheit vnde wie sie werltlich gerichte sind plichtig zu suchen.	3 Von den siben werlden v. siben herschilden. Von der sippe begynne vnde ende. 4 Von der sippe czale vnde von glicher erbe czalunge.

	I 1	I 2	I 3
VIII Bmn	1 Van des pauses rechte vnde des key-sers.	2 Wo men den zent zoken sal.	5 Wo Origenes heuet gheseghet. 4 Wo de sibbe beghinne vnd ende. 5 Ofte twe brodere nemen twe zustere.
IX Bs	6 Wie got lies czwe swert di vns ... czwerle recht.	7 Daz iclich cristen man ist pblchtig. drestunt inme iare sent czu suchene. 8 Wenne die pbleghaftigen sullen des schulthosen dinge suchen.	9 Von Origenes wissage von sechs werden. 10 Hye beginnet di sippe. 11 Ob czwene brudere czwu swestere nement.
X Cdβγζησφ 80,632; Cε	Van twen swerden de got up ertrike let.	Wo dicke iowelk cristen man sent soken schal unde vor weme.	Van ses werlden, van den herschilden unde van deme sibbe.
XI Cod Da- hilmγξπρω E adnotadμπ	A We von godes haluen bescermere des rechtes wesen solen. Vnde wo manich recht si.	Welkes richteres gerichte iewelk man suchen sole vnde wanne. Vnde wie de richtere sin. Wo manich vriheit si. Wat de burmester to gerichte wrogen sole.	Von ses werlden. Von herschilden. Von sibbe. We dat crue to voren nimt.
Cuw	B Von twen swerden § We eyn beschermer des rechtes wesen schulle. § Womannich recht si. § Wo se wesen schullen.		
XII Ckmpπ, 295, 375; 213.	2 Welk recht werder sy vnder geistliken v. wertliken rechte. Glosa. Wo nyment spreken mach, ik bin eyn pape, wat achte ik wertlikes rechtes? Wante dat wertlike swert snyt de papen in viff stucken.	3 Welk recht men soken sal, vnd dar na vragen. Glosa. Wat zendscheppen solen wrogen over dode vnd levendige lude. Vnd van drierley vrigheit: als der dinkplichten, schepenbar vryen, vnd der lantsatenen.	4 Van ses werlden vnd van der sibbe. Glosa. Van Adame, Noe, Abrahams, Moyses, David vnd Christus E. Van twierleye ridderschop: als myt swerden v. myt worden. Van deme orden der seven herschilde in der ridderschop. Van drierleie mageschop: van vadderschop, van swagerschop, u. van angeborner mageschop. Wat rechtes de pawes weder ropen mach eder nicht. Vnd van den dren saken, dor de men eyn recht weder ropen mach, vnd de Sassen der sake myn an sik hebben.

	I 1	I 2	I 3
XIIINr. 290	1 Van twen swerden de god op ertryken heuet gelaten dat geysteliche ende dat werltlyke rechte mede to bescermen ende wen de beuolen synt ende wo de pawes ende de keyser elc den andern behulpelyck sal wesen en honne rechten. Ende yn der glosen wylkoer dat dat hogeste ys van duften twen ende wo hem een geystelyck rychter mach then in wertlycken saken ende in wat sake een wertlyck richter rychten mach ouer geysteleken personen.	2 Van seende tho soken ende wo vaken dat men soken sal seende. 4 Van wroghe thodonde ende wo endewen men wrogghen sal ende in der glosen vme wat saken men enen man na sinen dode wrogghen mach.	4 Van sess werlden ende an ween een yewelyke werlt begaen ende wo wy us yn der seuender werlt synt. Ende yn der gelosen wo en yewelyke werlt sonderlinghe ee hadde. 5 Van den heerschyde wo de begynnen ende war se eynden enn in der gl. van twyerlye ridderscop. 6. Van der sybbe dat ys maechschop war de beghint ende wo de lendet. Ende in der gl. wo menigherleye wys dat de sibbe tho coemt. Ende van gwaderscop enn van swagerscop. 7 Wo de pawes uerboden heuet wyff to nemen nycht ere dat vyfte leyt. Ende in der gl. van des pawes byndinghe enn ontbyndinge. Ende wo em recht twyerleye wys verwandelt wart.
XIV Dc Nr. 8, Ebpw	Van twen swerden.	Gheistlik richte vnde werlik to sokende vnde wrogen.	Van ses werlden.
XV Dc	1 Von zcweierleige gerichte vnd an wem sy geteilt sin. wy daz riche dem paweste dinen sal. wy ein gerichte dem anderen sal behulfen sin.	2 Von sendgerichte, von vriheit, von gerichtes vnderscheit, von vngerichte, von pfechaftin. von lantsasin, waz der burmeister rugin sal.	3 Von den sechs werlden, von den sechs herschilden, von der sibbeczal.
XVI Dqya- ζη	1 Von geistlichen unde wertlichen swerte welchs das hochste sie. Der keyser sal demebabiste helfen. Wanne her is en wissen lest. Der keyser mag sich vnderwinden geiftlichs	2 Wie die leyen sulden zcu dem sente kochen alle iar drystunt. Von scheppinbaren luten. Von pfegehaften. Von lantsassin. Was der burgermeister czu iczlichem dinge rugen	3 Von sechs werlden. Von den herschilden. Von der sippe wie sich die ende. wie man die rechen sal. was eyne eyns behaget das sal em dornach nicht missehagen. Der hobist kan keyn recht setczen dormete her vnser lantrecht odder lehnrecht ergere. Von zcwierleye

	I 1	I 2	I 3
	gerichtis in eczlichen sachen.	sulle. Wur über das werltliche gerichte gegangen ist das sal man vor deme sente nicht rugen ane alleyne wanne man die vritage gebrochen hat. Noch eyne mannes tode sal man en nicht rugen an eyn eczlichen sachen. Vryheit ist dryerleye.	ritterschaft, die eyne heyst stritliche ritterschaft, die andere heyst des rechtis krigliche ritterschaft. Von mageschaft. Von genatterschaft. Von swagerschaft. Von frauwen die ir lippedinge ver swe ren. Von erbe zcu nemene nederwart vnde offwart.
XVII Dg	1 Von den czweinfursten daz ist von dem pabste und von dem keyser welcher under in me gewalt hot.	2 Von sendrechte.	3 Von der werlde czal, von herschilde und ritterlicher wirdikeit und von sibbeczal.

Der Gang der Rubricierung verhält sich also zu unserer Gliederung folgendergestalt. In der Classe I Ordn. A bleibt jede Rubricierung (I-V) ziemlich auf die einzelnen Hdschr. beschränkt, ohne Verbreitung sei es innerhalb oder aufserhalb der Ordnung. Die Rubriken der Ordn. B zeigen zwar eine grössere Gemeinschaft für die Glieder dieser Ordnung, aber gleichfalls keine Fortpflanzung über dieselbe hinaus.

In Cl. II Ordn. A vereinigen sich die Glieder der Familie 1 zu der Form X, welche selbst einmal (in C<sub>2</sub>) auf die folgende Familie übergeht. Diese zweite Familie bildet dann noch drei Formen (XI, XII, XIII) aus, von denen Nr. XII selten (in Nr. 213), Nr. XI aber sehr häufig in die folgenden Abtheilungen hinüber genommen wird. Die Ordnung B und C kennen aufserdem noch vier andre Formen XIV bis XVII, unter welchen Nr. XVI auch für die Drucke zur herrschenden wird.

Die Classe III begnügt sich theils wie die Gruppe Ebpw mit Nr. XIV, theils wie die Hauptgruppe der Ordnung C mit Nr. XI.

2. Die Remissionen oder Randverweisungen auf andre Stellen des Ssp. (selten des Kaiserrechts, oben S. 125) beginnen erst in Cl. II Ordn. A Fam. 2 für die Registergruppe XI, kommen dann aber auch in den folgenden Ordnungen regelmässig mit dieser Gruppe verbunden vor, und finden sich aufserhalb derselben, wie es scheint, nur noch in der Gruppe XVI der Cl. II Ordn. C.

In der Sache bedeuten sie wenig. In Eo steht zu I 2 § 1: wenne her zcu synen tagen komyn sy L. I ar. 42. Zu I 2 § 3 a. E.: welch ungerichte an den lip get L. II ar. 13, vnde welches an dy hant get L. II ar. 16; zu I 3 § 3: wy sy schricket L. II ar. 20.

Die der Cl. II Ordn. C sind etwas reichhaltiger. Zu bemerken ist nur noch, das die Randstellen zuweilen den Artikeln eine geringere Zahl geben, als welche der Text der

Hdschr. selber ihnen beilegt. Jene folgen also noch der ältern Zählung, welche der Copist nach der neueren umzuändern versäumt hat.

### Anhang D.

#### Synopsis der Eintheilungen.

Die Einrichtung der Vergleichungstafel ist, daß aus der Vulgata nach Hdschr. En (in Columne 1) diejenigen Artikel, Paragraphen, Sätze bezeichnet werden, bei denen die Capitäl (Artikel) der übrigen Texte einsetzen. Diese letzteren zerfallen hier in drei große Abtheilungen.

Die erste begreift die Texte ohne die gewöhnliche Büchereintheilung. Deren sind hier ausgewählt 1) aus der Cl. I Ordn. A mit unvermehrtem Texte die Texte Aq, Ax, Ai, Aμ, Ah (nur von 10 zu 10 Artt.) und Aw mit seiner ungewöhnlichen Büchereintheilung; 2) aus Cl. I Ordn. B, welche eine Reihe von Zusätzen kennt, die Texte Bv, Bc, Bu, Bs, Bm, Br, Bo und versio Sandomir.

Die zweite Abtheilung umfaßt von den Texten mit gewöhnlicher Büchereintheilung diejenigen, welche ihre Artikel nach der ältern, von der Vulgata vielfach abweichenden Weise absetzen und zählen. Dabin gehört

- 1) im Ganzen Cl. II Ordn. A. Fam. 1. welche manche der Zusätze von Bv ff. nicht aufgenommen hat. Beispiele ihrer Einrichtung sind für alle 3 Bücher aus Cb und C<sub>ρ</sub>, außerdem für das dritte Buch aus C<sub>σ</sub> mitgetheilt. Mit ihnen stimmen die übrigen, wiewohl im Kleinen abweichend, in folgender Art überein.
  - a) Im ersten Buche zählen Cbλ<sub>σ</sub> nur 63 Artikel, weil Cb Artt. 23 und 24, Cl 56 und 57, C<sub>σ</sub> 1 und 2 verbindet. Nr. 80 setzt den textus prologi als Art. 1, verbindet dann aber Art. 1 und 2.
  - b) Im zweiten Buche zählen wie Cb noch Cγζ<sub>σ</sub> und Nr. 80, wie C<sub>ρ</sub> noch Cφ.
  - c) Im dritten Buche stimmt mit Cb u. a. Cζ mit der Abweichung a. E. daß III 79 noch unter Art. 70, dann III 80, 81 unter Art. 71 begriffen werden. Ferner Cγ und Nr. 80, welche jedoch 32 und 33 verbinden, also von da um 1 weniger zählen. Mit C<sub>ρ</sub> stimmt Cφ; mit C<sub>σ</sub> wesentlich Cd.
- 2) Aus Cl. II Ordn. A Fam. 2, welche aus den Zusätzen namentlich auch die Schlußartikel aufgenommen hat, sind als Proben durch alle Bücher Cp und Cu gegeben. Außerdem für das erste Buch die sehr abweichenden Abtheilungen aus Cm und aus der niederländischen Cα; für das dritte Buch von Art. 26 an aus Cδ.

Die dritte Abtheilung stimmt schon im Wesentlichen mit der Vulgata überein. Es konnte hier daher genügen, lediglich die Abweichungen von derselben zu vermerken, während alle nicht angegebene Artikelzahlen mit denen der Vulgata zusammenfallen. In dieser Weise sind in die Tabelle aufgenommen

- 1) aus Cl. II Ordn. B nur Dc von III 58 an,
- 2) aus Cl. II Ordn. C: Dg, Di und die noch seltener abweichenden Da und Dy (welche die Bocksdorfsche Abtheilung darstellt),
- 3) aus Cl. III, und zwar
  - a) aus den Bilderhandschriften Ep
  - b) aus der besondern Gruppe der dritten Ordnung Eb und Ew.

Für die Hauptgruppe dieser Ordnung, welcher auch unsre Vulgata En angehört, ist nur zu bemerken, daß El den Art. I 25 erst bei I 25 § 2 setzt.

Ex	Aq	Ax	Ai	Am	Ab	Aw	Br	Bc	Bu	By	Bm	Br	Sand.	Bo	Cb	Cç	Cp	Cs	Ca	Ca	Ca	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew
Praef. rh.																												
Procl.		1									3,4						1											
Text. Procl.		2									5																	
I 1	1	3	1	1	4	I 1	1	1 <sup>a</sup>	1	6	1		1	1	I 1	1	2	1	1	1								
2	2	4	2	2		2	2	1 <sup>b</sup>	2	7	2		2	2	2	2	3	2	2	2								
<del>3</del>	<del>3</del>	<del>5</del>	<del>3</del>	<del>3</del>		<del>3</del>	<del>3</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>9</del>	<del>3</del>		<del>3</del>	<del>5</del>	<del>3</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>3</del>								
<del>3</del>	<del>3</del>	<del>5</del>	<del>3</del>	<del>3</del>		<del>3</del>	<del>3</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>9</del>	<del>3</del>		<del>3</del>	<del>5</del>	<del>3</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>3</del>								
<del>3</del>	<del>3</del>	<del>5</del>	<del>3</del>	<del>3</del>		<del>3</del>	<del>3</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>9</del>	<del>3</del>		<del>3</del>	<del>5</del>	<del>3</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>3</del>	<del>4</del>	<del>3</del>								
Nemet											11	5									6,7	4						
Dit is											11	5									6,7	4						
In dem allenbogen																												
4	f	f	f	f		f	4	6	7	12			6	7.8.	4	4	5	4	8									
5	5	6	6	5	10	7	5	5	6	13			7	9	5	5	6	5	9									
§ 2													8	10			7			10								
Wif	6					8							9	11						11								
§ 3													10	12						12	5							
Svar							6						11															
Von des papen																												
6		8	9	7		9							12	14		6												
<del>3</del>		7											12	14	6	8	6	13			6				6			
<del>3</del>													13	15														
<del>3</del>													13	15														
7			9	10	8			9	10				16	f	f	A. 1		f										
8						11	7	10	11		7 224		14	17	f	f	A. 2	7	f	6								
§ 3	f	f	f	f		f		11	12	18	8		15	18							7							
9	f	f	f	f		f		12	13		9		16	19	f	f	A. 3	8	f	8								
<del>3</del>							8				10		17	20														
<del>3</del>								13	14	19	11		18	21														
10	f	f	f	f		f		14	15	20	12		19	22	f	f	A. 4	9	f	11								
11	f	f	f	f		f		15	16		13		20	23	f	f	A. 5	10	f	12								
Dit							9						20															
12	f	f	f	f		f		16	17	21	14		24,25	f	f	A. 6	11	f	13									
13	f	f	f	f		f		17	18	22	15		21	26	f	f	A. 7	12	f	14								
14	f	f	f	f		f	10	18	19				22	27			A. 8	13										
§ 2															7	7	9			14								
15	f	f	f	f		f		19	20	23	16		23	28	8	8	10	14	15	15								
16	8		12			12	11	20	21	24	17		24	29	9	9	11	15	16	16								
§ 2		10		9							18		25	30	10	10	12	16	17	17	17	17						17

\*) Br ist defect bis I 23 § 2, hat jedoch I 8 §§ 1, 2 als Cap. 224.  
 \*\*) Die beiden ersten Nummern in Bs beziehen sich nicht auf das Landrecht.  
 \*\*\*) A. bedeutet den Anhangsartikel.

En	Aq	Ax	Al	Au	Ab	Aw	Br	Bc	Bo	Bs	Bm	Br	Sand	Bo	Cl	Cc	Cp	Cu	Co	Cm	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew	
I 17								21	22					31			13	18										
Doch																												
Sve									25					32														
18	9	11	13	10		I 13	12	22	23	27	19		26	33	11	11	14	17		18								
19	10	12	14	11						28			27	34	12	12	15	18										
§ 2			13							20			28	35						19	19							
20	11	14	15	12			14	13	23	24	29	21	29	36	13	13	16	19	19	20								
6															14	14		20			21	21					21	
§ 8	12	15	16	13	20		15	14		30	22		30	37			17		20	21							21	
§ 9																												
21																												
§ 2			17						24	25	31	23		31	38					21								
Wirt																												
San																					22	22						
22	13		18			16					24		32	39	15	15	18	21	23	22 <sup>a</sup>								
§ 2			19						25	26	25		33	40						24	22 <sup>b</sup>							
§ 3	14					17																						
§ 4			20				15	26	27		26		34	41														
§ 5	15										27			42														
23			21				16			33				35	16	16	19	22		24								
§ 2												29	36	43														
He is																											24	
24	16			14		18		27	28		28	30	37	44		17	20	23	25	25								
§ 3								28	29																			
25	17	16	22	15		19	17	29	30	34	29	31	38	45	17	18	21	24	26	26								
§ 2																											25	
§ 5							18			35		32	39	46	18	19	22	25	27		26	26				25	26	
26	f	f	f	f		f	f	f	f				f	f	25	26	29	32	34	31	31					f	f	f
27		17	23	16		20	30	31			30	33	40	47	19	20	23	26	28	27								
§ 2										36				41	48													
Svelk													34	49														
28	18													50	20	21	24	27	29									
29						21									21	22	25	28	30									
Dat rike	19		24	30		19				37				51														
30													35		22	23	26	29	31									
31		18	25	17		22		31	32		31	36	42	52	23	24	27	30	32	28	32							
Wif																												
§ 2														43												32		
32													32		53	24	25	28	31	33	29	33						
33	20	19	26	18		23	20	32	33	38	33	37	44	54	26	27	30	33	35	30	34							
34	21	20	27	19		24		33	34	39	34		45	55	27	28	31	34	36	32	35							
§ 2			28	20										56														
§ 3													38	46	57													
35	22	21	29	21		25	21	34	35	40	35		47	58	28	29	32	35	37	33	36							
36			30	22				35	36	41	36	39	48	59	f	f	f	f	f	f	nach	37	f					

En	Aq	Ax	Ai	Aμ	Ab	Aw	Bv	Bc	Bu	Bs	Bm	Br	Sand.	Bo	Cb	Cç	Cp	Cu	Ca	Cm	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew
I 37		22	31	23							37	40	49	60	29	30	33	36	38		37	36					
38		23	32		I 26									61					39								
§ 2														50	62	30	31	34	37		38	37		38		38	
Dienstn.		33	40	27	22				42		41	51															
39	23	23	34	24		28	36	37	43		42	52	63	31	32	35	38	40							38		
40						29								53	64	32	33	36	39	41						39	
41	24	24	35			30	37	38	44	38	43	54	65	33	34	37	40	42	35							40	
42	25	36				31								66	34	35	38	41	43							41	
§ 1 Over		37					23	38	39	45	44	55	67						44								
§ 2	26																										
43	27	38			32		39	40	46	39	45	56	68	35	36	39	42	45	36							42	
44		39								40	46	57	69	36	37	40	43			37	43					43	
45	28								47	41		58		37	38	41	44	46		38	44					44	
§ 2		40																									
46	29	41	50	33	24	40	41	48		47	59	70		38	39	42	45	47			45	45					
§ 2																											
47																			48			46					46
§ 2															39	40	43	46						47	47	47	47
48	30	42			34	41	42	49	42		48	60	71	40	41	44	47	49	39	46	47						
§ 2																			50		)						
§ 3 mit		43				25						49	61	72	41	42	45	48	51	48	**				49	49	49
49	f	f	f				42	43							42	43	46	49	52	49	49				50	50	50
50													73						53	50							
§ 2																			54								
51	31	44	25							43	50	62	74	43	44	47	50	55, 56	40		51						
§ 3		45			36	43	44	50		51									57								
§ 4	32	46			26					44	52	63	75							41							
§ 5																											
52		47			37	44	45																				
§ 2		48						***			53				76	44	45	48	51	58							
§ 4	33	25	49	26	39	27			52	45	54	64	77							42							
Dat wif																											53
53	34	26	50	27	40	45	46	53	46	55	65	78	45	46	49	52	59	43									
§ 2	35	51			41	28			47	56	66	79						60	44								
§ 3		52								57																	
§ 4		53			42																						
54	36	27	54	28	60		46	47	54	48	58	67	82	46	47	50	53	62	45								
§ 3		55			43																						
§ 4																											
55	37	28	56	29	44	29	47	48	55	59	69	84	47	48	51	54	63	46									
56		57													48	49	52	55	64								

\*) Dg überspringt die Zahl 47.  
 \*\*) Di überspringt die Zahlen 48 und 50.  
 \*\*\*) Ds überspringt die Zahl 51.



	Aq	Ax	Ai	Au	Ab	Aw	Bv	Bc	Bu	Bs	Bm	Br	Sand.	Bv	Cb	Cç	Cp	Cu	Co	Cm	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew	
I 69	f	f	f	f			f						77	85	116	61	62	65	68	79								
70							39						86	117	62	63	66	69	80									
82	48							55	56		61		87	118					81	57								
83	49	34	76	34			166	40	56	57	62	78	88	119					82	58								
71			77		77					64		79	89	120	63	64	67	70	83									
II 1	f	f	f	f			f			65			90	121	1	1	1	1										
2	50		78				67	57	58		63	80	91	122	2	2	2	2										
3												81		123	3	3	3	3										
82			79				68						92	124									3	3	3	3		
4	51	35	80	35			69	41		66	64	82	93	125	4	4	4	4										
82									58	59	67		94	126														
83													131															
5	52	36	81		80	70				68	65	83	95	127	5	5	5	5										
82			82										128															
6			83				42						96	129	6	6	6	6										
82													97															
83																												
2 Sve																												
53						71					66																	
7	54	37	84	36		72		59	60	69	67	84	98	130	7	7	7	7										
8			85			73	43	60	61	70		85	99	132	8	8	8	8										
9													100	133	9	9	9	9										
83	55		86	37		74					68																	
10	f	f	f					61	62				134															
1													135															
2			87																									
3	38	88	38			75						86	101	10	10	10	10				10	10				10	10	
4													136															
5													102															
6	66					44																						
11								62	63				103	137	11	11	11	11										
2			89																									
3			90					63	64		69		104		12	12	12	12				12	12			12	12	12
4			91										138															
12								64	65				139															
2	57		92			76	45				70		105															
3			93										140															
4								65	66			87	141															
De boden						77							106	142														
Svenne	40												107															
5	58		94			78				71	71		143															
6	41												144															
7						79																						
8						80	46	66	67				108	145													13	
Iew.	59																											
9	42	95	39			81				72	72		109	146														
11	60		96			82							110	147														
12													148															
13						47						88	149															

	Aq	Ax	Ai	Au	Ah	Av	Bv	Bc	Bu	Bs	Bm	Br	Sand.	Bo	Cl	Cq	Cp	Co	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eh	Ew
II 12 § 15			98											150											
13	61	43	99	40	90	II 1	67	68	73	74	89	111	151				13								
§ 4	62		100				2	48		75		112	152	13?	13		13	13	13	13			14	14	
§ 5							3																		
§ 6							4																		
§ 7			101				5		74			113	153												
14	63 <sup>a</sup>		102	41			6		75	76	90	114	154	14	14	14	14						15	15	
15	63 <sup>b</sup>	44	103	42			7	49	68	69	76	77	91	115	155	15	15	15	15				16	16	
Werebute			104										116												
16								50					117	156	16	16	16	16					17	17	
§ 2			105									92													
§ 3	64	45	106	43					77	78			157												
§ 4													158												
§ 5			107					69	70		93	118	159												
§ 7												119	160												
§ 8			108	44			8					120	161												
17	65	46	109	45			9	51	70	71	79				17	17	17	17					18	18	
§ 2							10																		
18	f	f	f				f					121	167	18	18	18	18						19	19	
19			110, 111				11			80	93 <sup>a</sup>	122		19	19	19	19						20 <sup>a</sup>	20	
20	66	47	112				12		78	81	94	123	163	20	20	20	20						20 <sup>b</sup>	21	
§ 2			113	46				52			82	95	124	164	21	21	21	21			21	21		22	21
21			114					71	72			125	165												
§ 3			115									96													
§ 4												97	126	162											
§ 5	67		116				13			83		127	166												
22		48	117				14	72	73		98		169	22	22	22	22							23	
§ 2					100		15	53					128												
§ 3	68	49	118				16		79	84	99	129	170												
§ 4									80	100	130	168													
23	69		119				17	54	73	74	81	85	101	131	171	23	23	23	23						24
24	70		120				*) 19	74	75	86	102	132	172	24	24	24	24								
§ 2			121										173												25
25			122					55				133	174	25	25	25	25								26
26	71	50	123	47			20	75	76	82	87	103	175	26	26	26	26								27
§ 2 Sve		51	124										134	176											
§ 3													177												
§ 4	72	52	125				21	56		88		135	178												
§ 5			126										179												
27	73	53	127				22	76	77	89	104	136	180	27	27	27	27								28
§ 2	74		128							90	105	137	181												
Sveme			129																						
§ 3													138												
§ 4	75		130				23			91			182												
28	76	54	131	48	110		24	57	77	78	83	92	106	139	183	28	28	28	28						29
§ 3			132										140												
§ 4	77		133				25			93	107	141	184												

\*) Aw überspringt die Zahl 18.

En	Aq	Ax	Ai	Am	Al	Aw	Bv	Bc	Bu	Bs	Com	Br	Sand.	Bo	Ch	Cp	Cu	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eh	Ew
II 29	f	f	f	f		f								187	29	29	29	29						30
30		55	134	50		II 26	58	78	79	84	94	108	142	185	30	30	30	30						31
31			135				27				95			186	31	31	31	31						32
<i>Sve</i>																							31	
<i>Sve</i> 2		78																						
<i>Sve</i> 3		79	136				28				96		143	188										
32		83	144	54			35	79	80	85	99	114		197	36	36	36	36	31					37 39 38
<i>Sve</i> 2																								38
33	f	f		f		f									37	37	37	37	39					39 40 39
34			137				29					109		189	32	32	32	32	32					32 33 32
<i>Sve</i> 2		56	138				59						144	190										
35			139	51			30	60	53	82			145	191	33	33	33	33	33					33 34 33
36												110			34	34	34	34	34					34 35 34
<i>Sve</i> 2			140											192										
Kumt							31 *)																	
37	80		141	52			32	62			97	111	146	193, 194	35	35	35	35	35	37				35 36 35
38	81		142	53			33	80	83		98	112	147	195										36 37 36
39	82		143				34	63				113	148	196										37 38 37
<i>Sve</i> 2		57																						
40	84		145	55			36	81	81	86	100	115	149	198	38	38	38	38		41				41
<i>Sve</i> 4	f	f	f	f		f	64					101												
<i>Sve</i> 5	f	f	f	f		f								199										
41		58	146	56			37	82	84	87	102	116	150	200	39	39	39	39		42				42
42		85	59	147			38	83	85		103	117	151	201	40	40	40	40		43				43
43		86		148	57		39	65			104	118	152	202	41	41	41	41		44				44
<i>Sve</i> 2													153											
44			149											203	42	42	42	42		45				45
<i>Sve</i> 2	f	f	f	f		f	66						154											
<i>Sve</i> 3		87		58	120		40				105	119												
45		60	150	59						88			155	204	43	43	43	43		46				46
46			151	60			41	84	86		106	120	156	205	44	44	44	44		47				
<i>Sve</i> 2														206										
47		88		152			42	85	87		107	121	157	207	45	45	45	45		48				47
<i>Sve</i> 3		89																						48
<i>Sve</i> 4		61	153				67			89	108				46	46	46	46		49				48 49 48
<i>Sve</i> 5														208										
48							43																	
<i>Sve</i> 2			154											209										
<i>Sve</i> 4	f	f	f	f		f	86	88			122			210										
<i>Sve</i> 5	f	f	f	f		f	68						158											
<i>Sve</i> 7														211										
<i>Sve</i> 8													159											
<i>Sve</i> 10	f	f	f	f		f			90	109	123	160		212										
49	90		155	61			44	87	89		110			213	47	47	47	47		50				50
50							45							214	48	48	48	48		51				51
51							46								49	49	49							

\*) Bv überspringt die Zahl 61.

En	Aq	Ax	Ai	Am	Ab	Aw	Bv	Bc	Bu	Bs	Bm	Br	Sand.	Bo	Cb	Cç	Cp	Cu	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew
II 51 § 2															50	50		49	51	52				52	
52	91	62				II 47	69					111	124	161	215			50	50					53	53
53	92	156				48						112	125	162	216	51	51	51	51					54	54
54	93	157	62			49	70	88	90			113	126	163	217	52	52	52	52					55	55
§ 5	94	158				50						114	127												
55	95	159				51						115		218	53	53	53	53						56	56
56		160	63				71	89	91	91	116	128	164	219	54	54	54	54						57	57
§ 2														220											
57	96	63	161	64		52	72	90	92	92	117	129	165	221	55	55	55	55						58	58
58			162	65								118		222	56	56	56	56						59	59
§ 2						53						130		223											
§ 2 Des Geld			163																						
§ 3			164												57										
59	97	165	66			54	73					119	131	166	224	58	57	57	57					60	60
§ 3	98	64	166	67		55	91	93	93	120	132	167	225	59											
60	99	167		130		56	92	94					226	58	60	58	58							61	61
61	100	65	168	68		57	74	93	95	94	121	133	168	227	59	61	59	59						62	62
§ 5			169			58							228												
62	101	66	170			59	75			95	134	169	229	60	62	60	60							63	63
§ 2			67										230											63	64
§ 3			171									135		231	61			61							
§ 3	102	68	172	69		60	94	97		122			232		63	61									
§ 2										96		136	170	233											
64	103	173	70			61	95	98		123		201	234	62	64	62	62								65
§ 2			174																						
§ 3			175																						
§ 4			176																						
65	104	177				62	76	96	99		124	137	202	235	63	65	63	63							66
66	105	69	178	71		III 1	97	100	97	125	138	203	236	64	66	64	64								67
§ 2 Des									98	126															
67	106	179	72			2	98	101		127		204	237	65	67	65	65								68
68						3	80		99				238	66	68	66	66								69
69	107	70	180			4			100	128	139	205	239	67	69	67	67		70	70					70
70				73		5	77					206	240	68	70	68	68		69	71					71
71			181			**								241	69	71	69	69							
§ 2			182			7																			
Sverd			183									140	207												
§ 3			184																						
72	108	71	185	74			78	99	f		129		208	242	70	72	70	70		72	73				73
§ 4	f	f	f	f		f	79						209												
§ 5	f	f	f	f		f						141													

\*) Sand. überspringt die Zahlen 171 bis 200.  
 \*\*) Art. III 6 in Aw enthält einen Zusatz.





Es	Aq	Ax	Ai	As	Ab	Aw	Bv	Bc	Bu	Be	Bm	Br	Sand	Bo	Cb	Cr	Cq	Cp	Cu	Cd	Dc	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew			
III 42 § 5											166																				
43	138		287			III 64	97	117	121	114	167		256	298	III 43	40	43	43	41	43		42	42								
44	139	100	266	103		65		122	122	115	168	180	257	299	44	41	44	44	42	44		43	43								
§ 2	140	101		104		66	98				169		258	300																	
45	141	102	267	105		67		123	123	116	170	181	259	301	45	42	45	45	43	45		44	44								
§ 4				106	180	68	99			117	171		260																		
§ 9	142			107		69	100				172	182	261	302																	
§ 11						70				118																		46	46		
46																															
§ 2			288						in	in																47	47	47			
47	f	f	f	f		f		94	96	119	173		262	303					45			45	45								
48	f	f	f	f		f	101	94	96	120	174	183	263	304															49		
§ 2									in	in																48					
49	f	f	f	f		f		94	96	121			264								49										
50	f	f	f	f		f		f	121	122				305							50										
51	f	f	f	f		f		94	96	123	175	184		306		Im	f		44	46		86							50		
52	143	103	268	108		71	102	124	124	124	176	185	265	307	46	43	47	46	46	47		46	46								
§ 3			269 <sup>a</sup>																												
53	144		269 <sup>b</sup>			72	103			125				308	47	44	48	47	47	48		47	47								
§ 2			289	109		73					177	186 <sup>a</sup>	266																		
§ 3	145		290																												
54		104	291	110		74	104			126		186 <sup>b</sup>	267	309	48	45	49	48	48	49		48	48								
§ 2			270			75		125	f					310																	
§ 3	146 <sup>a</sup>	105	271	111		76			f		178	187	268	311, 312																	
55	146 <sup>b</sup>		292				105		f		179			313	49	46	50	49	49	50		49	49								
§ 2													269	314																	
56			293					126	f		188						51														
§ 3			294																												
§ 10						77							270																		
57	147	106	276	112		78		127	125		180			315	50	47	52	50	50	51		50	50								
§ 2			277			79	106			127	181	189	271	316																	
58	148	107	278	113		80				182			272	317	51	48	53	51	51	52	58 <sup>a</sup>	51									
59	149		281			81		128	f	128	183	190	273	318	52	49	54	52	52	53	58 <sup>b</sup>	52	51								
§ 2			280																												
60	150		279				107		f		184	191	274		53	50	55	53	53	54	59	53	52								
§ 2			272			82																									
§ 3			273										275								60	54	53								
61	151	108	295	114		83		129	f	129	185	192	276	319	54	51	56	54	54	55											
§ 2			109											320																	
62	152	110	285	115	190	84	108	130	f	130	186	193	277	321	55	52	57	55	55	56	61	55	54								
§ 3			286			85				131	187	194	278																		
63	154	111	282	116		86	109	131	f	132	188	195	279	322	56	53	58	56	56	57	62	56	55								
§ 2			283											323																	
§ 3			284																												
64	155		274	117		87		132		133	189	196	280	324	57	54	59	57	57	58	63	57	56								

Eu	Aq	Ax	Ai	Au	Ah	Aw	Bv	Bc	Bu	Bs	Bm	Br	Sand.	Bo	Cb	Cr	Cq	Cp	Cu	Cs	Dc	Dg	Di	Da	Dy	Ep	Eb	Ew
III 64 § 2													197															
§ 3			275			III 88				134	190		281	325														
§ 4										135																		
§ 6							110			136	191		282															
§ 8									126																			
65 § 2		112	296	118			89		f	137	192		283		58	55	60	58	58	59	64	58	57					
§ 2			297																									
66 § 4	156		298				90	111	133		138	193	284	326	59	56	61	59	59	60	65	59	58					
§ 4	157		299	119			91					194										60						
67			300	120			92		f			198	285	327	60	57	62	60	60	61	66		59					
68									f						61	58	63	61	61	62	67	61						
69	158	113	301	121			93	112	134	127	139	195	199	286	328	62	59	64	62	62	63	68	62	60				
70	159		302				94	113				196	200	287		63	60	65	63	63	64	69	63	61				
71			303												329	64	61	66	64	64	65	70	64	62				
72	f	f	f	f			f	116	120	140	197	201	288	330	65	62	67	65	66	66		65	63					
73	f	f	f				f																					
§ 3 Von															in		68									73	73	73
74	160		304		200		95	114	135	128	141	198	202	289	331	64	f	f		65	67		66					
75			305													66	63	69	66	67	68	71	67	64				
76	161		306				96	115	136	129		199	203	290	332			70				72	68					
§ 3			114	307	122				137	130	142	200	204	291	333	67	64		67	68	69	73	69	65				
77	162		308				97	116	138	131		201	205	292	334	68	65	71	68	69	70	70	66					
§ 2														293														
78	163	117	309	123			98		139	132	143	202	206	294	335	69	66	72	69	70	71	74	71	67				
§ 2			310																									
§ 3			311																									
§ 4			312																									
§ 5			118	313																								
§ 6			314					117				203	207	295		70	67		70	71	72		72	68				
§ 7			119	315																								
§ 8			316																73	71							79	79
§ 9			317																								79	
79	164		318				99	118	140	133		204	208	296	336	71	68	74	72	72	73	75	73	69		80	80	80
80	165	115	319	f			100		141	134	144	205	209	297	337		75				76					81	81	81
§ 2	166		320				101						210															
81			321	f											338													
§ 2	167		322		206		102	119	142		145					72	f	76	73	73		74	81					
82	168	116	f	f									211	298	339		f	f		74	74	77	70					
§ 2	f	f			f	f				135			212			f			74	75		75	71	82	83			
83	f	f	f	f	f	f	f	120	143	136			299	340		f	f	f	75		78							
§ 3																												
84	f	f	f	f	f	f			144	137			213	300	341	f	f	f	76		76	79						
§ 2													214	342						77		77	73					85
85	f	f	f	f	f	f	f	121	145	138		206	215	301	343	f	f	f	77		77	80	78	74				86
§ 3														302	344													
86	f		f	f	f	f						207	216			f	f	f	78	78	78	81	79	75				87
87	f	f	f	f	f	f			110				217		345	f	f	f	79	79	79	82	80	76				88

En	Aq	Ax	Ai	Aμ	Ah	Aw	Bv	Bc	Ba	Bs	Bm	Br	Sand.	Bo	Cb	Cr	Cç	Cp	Cu	Cb	Dc	Dg	Di	Da	Ep	Eh	Ew	
III 87 § 3							122						218	303	346			80			83				88	88	89	
88	f	f	f	f	f	f		72	140	146				347	f	f	f	81	80	80	84	81	77 <sup>a</sup>		89	89	90	
§ 2													219															
§ 5							123						304															
89	f	f	f	f	f	f		147	141	147			220		f	f	f	82	81	81	85	82	77 <sup>b</sup>		90	90	91	
90	f	f	f	f	f	f	124	148	142	148	207		221	305	348	f	f	f	83	82	82	86	83	78		91	91	92
§ 3								149	143	149			222	306														
91	f	f	f	f	f	f		150	144	150				349	f	f	f	84	83	83	87	84	79			92	93	
§ 2									145					350					84		85		92				94	

## Anhang E.

## Verhältniß der Gliederung des Landrechts zu der des Lehnrechts.

Die Classen und Ordnungen des Lehnrechts stellen sich von Cl. I-IV bestimmt als Glieder einer zusammenhängenden Entwicklungsreihe dar, während Cl. V (mit 2 Hdss.) anomal daneben steht, Sfp. II 1 S. 67. Trifft nun im Lehnrecht eine jener vier Classen mit einem Landrecht in derselben Handschrift zusammen, so wirft die Ermittlung, welche Ordnungen des Landrechts sich mit einer gewissen Stufe des Lehnrechts verbinden, zugleich ein Licht auf die Folge unter den Gestalten des Landrechts. Was in dieser Beziehung bei den einzelnen Ordnungen S. 106, 125, 144, 147, 154, 157 bemerkt worden, stellt die Tabelle übersichtlicher zusammen. Dabei ist unter der Gliederung des Lehnrechts I B die Übergangsgruppe von der ersten zur zweiten Classe (Sfp. II 1 S. 61) verstanden. Unter den Hdss. sind diejenigen, deren Lehnrechtsform ungewiß ist (Nr. 33, 623, 662), oder wo die Zugehörigkeit des Lehnrechts zum Landrecht nicht feststeht (Nr. 608), weggelassen worden.

Landrecht	Lehnrecht						
	Stufe 1	2	3	4	5	6	
	IA	IB	II	III A	III B	IV	V
IA	3, 79, 120, 214, 374, 433, 467, 521, 575, 593.						
IB		85, 91, 121, 131, 248.					442, 495.
II A 1			616.				
II A 2			53, 421, 698.				
III A			168, 312, 659, 697.				
III B			302, 368, 369, 639, 726.				
III C 1			314, 699.				
II B			213.	304, 395.			
III C 2				24, 147, 165, 202, 279, 288, 299, 303, 356, 393, 394, 441, 448, 525, 576.			
II C				8, 83, 346, 347, 434.	473.	436, 493, 577.	

Es ergibt sich hieraus zweierlei.

Einmal: die Folge, in welcher die Gliederungen des Landrechts von der Aufnahme einer frühern zu der einer spätern Lehnrechtsstufe fortschreiten, entspricht ganz der Folge der Ursprungszeiten, welche anderweitig für die Ordnungen des Landrechts angenommen werden durften. Cl. I Ordn. A, die ursprünglichste des Landrechts, bleibt bei der ersten Lehnrechtsstufe stehn. Die zweite Stufe wird von Cl. I Ordn. B, die noch im 13ten Jahrh. entsprungen ist, angenommen. Die dritte gesellt sich zu Cl. II Ordn. A, Cl. III Ordn. A,

B, C 1, welche nacheinander ungefähr vom dritten bis zum sechsten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrh. hervortreten. Cl. II Ordn. B, auch wohl dieser letztern Zeit angehörig, hält sich schon mehr zur vierten Lehnrechtsstufe; Cl. III C 2, deren älteste Hdschr. von 1369, kennt lediglich diese. Cl. II C endlich, deren älteste Recension nicht über 1386 zu verfolgen, nimmt aufer der vierten auch noch die 5te und 6te Stufe auf.

Merkwürdig ist zweitens, daß die spätere Ordnung des Landrechts nicht allein die spätere Stufe des Lehnrechts kennt, sondern regelmäfsig auch nur an diese, also an die grade neuste Gestalt des Lehnrechts sich hält. Nur bei II B tritt eine kleine Abweichung ein, eine andere bei II C, welche jedoch aus der weiteren Spaltung dieser Ordnung in verschiedene Recensionen sich erklärt.



### Druckfehler.

- S. 99 Z. 2 v. o. lies ND statt MD.
- S. 118 Z. 2 v. o. lies 597 statt 579.
- S. 120 Z. 1 v. o. lies Co statt Co.
- S. 128 Z. 6 v. u. lies c) statt C.
- S. 137 Z. 7 v. o. lies 626 statt 627.



## I n h a l t.

	Seite
<b>Vorwort.</b> . . . . .	83
<b>Abschnitt 1. Grundlagen der Classification</b> . . . . .	87
<b>Abschnitt 2. Die einzelnen Classen.</b>	
<b>Erste Classe. Ohne Glosse und Büchereintheilung</b> . . . . .	91
<b>Erste Ordnung. Unvermehrte Texte</b> . . . . .	92
<b>Zweite Ordnung. Vermehrte Texte</b> . . . . .	98
<b>Allgemeine Betrachtung</b> . . . . .	106
<b>Zweite Classe. Mit Glosse und Büchereintheilung</b> . . . . .	110
<b>Erste Ordnung. Glosse nicht über III 81 hinaus.</b>	
<b>Erste Familie</b> . . . . .	117
<b>Zweite Familie</b> . . . . .	119
<b>Gemeinsames</b> . . . . .	121
<b>Zweite Ordnung. Glosse bis III 87</b> . . . . .	126
<b>Dritte Ordnung. Glosse bis III 91</b> . . . . .	133
<b>Überhaupt</b> . . . . .	144
<b>Dritte Classe. Ohne Glosse mit Büchereintheilung.</b>	
<b>Erste Ordnung. Bilderhandschriften</b> . . . . .	146
<b>Zweite Ordnung. Systematischer Sachsenspiegel</b> . . . . .	148
<b>Dritte Ordnung. Ohne Bilder und System</b> . . . . .	154
<b>Überhaupt</b> . . . . .	158
<b>Abschnitt 3. Ergebnisse.</b>	
<b>I. Übersicht der Gliederung</b> . . . . .	165
<b>II. Verhältnifs zu Nietzsche's Classification</b> . . . . .	171
<b>Abschnitt 4. Anhänge.</b>	
<b>A. Zahlenverhältnisse</b> . . . . .	173
<b>B. Die Probestelle I 71</b> . . . . .	175
<b>C. Rubriken und Remissionen</b> . . . . .	183
<b>D. Synopsis der Eintheilungen</b> . . . . .	188
<b>E. Verhältnifs der Gliederung des Landrechts zu der des Lehnrechts</b> . . . . .	202













